Inhalt der Kontokorrentvereinbarung

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

K. E. Günter Brüggemann

Hamburg 1939

Angenommen
auf Bericht des Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Rauch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort

I. Einleitung

§ 1. Begriff des Kontokorrents 9

§ 2. Gibt es verschiedene Arten des Kontokorrents? 12

II. Der Kontokorrentverkehr in der Praxis

§ 3. Entwicklungsgeschichte 13

§ 4. Die alte Technik der Kontokorrentbuchhaltung 16

§ 5. Die moderne Technik der Kontokorrentbuchhaltung 17

1. Allgemeines 17

2. Spezielle Unterscheidung gegenüber der alten Technik . . . 19

3. Der Tagesauszug im Kontokorrent 20

4. Der Halbjahresauszug im Kontokorrent 23

§ 6. Zinsen im Kontokorrent 24

III. Die rechtliche Konstruktion des Kontokorrents

§ 7. Wesentlicher Inhalt der herrschenden Lehre 31

§ 8. Die Theorie der laufenden Verrechnung und Saldobildung . . . 33

1. Gegenstand der Verrechnung 34

2. Die Saldobildung durch Verrechnung 40

3. Ist der Zinsstaffelsaldo oder der Saldo des Kontos selbst Gegenstand des Kontokorrentrechts? 45

4. Die Bedeutung des Rechnungsabschlusses 48

5. Die Rechtsnatur des jeweiligen Saldos 54

6. Die Einwirkung der Saldobildung auf die Einzelposten . . . 57

§ 9. Was ist demnach Inhalt der Kontokorrentabrede? 60

Anhang

Die Wechselgeschäfte im Kontokorrent als besonderer Streitfall der Kontokorrentlehre

§ 1. Allgemeines 63

§ 2. Das Wechseldiskontgeschäft im Kontokorrent 64

1. Das Grundgeschäft 64

2. Die Auflösung des Diskontvertrages 65

3. Der Wechselregreß in Verbindung mit der Auflösung des Diskontvertrages 72

§ 3. Das Wechselinkassogeschäft 79

§ 4. Sonstige Wechselgeschäfte 81

Literaturverzeichnis.

Lehrbücher und Kommentare:

Baumbach: Handelsgesetzbuch nach dem Stand vom 1. August 1932. Kurzkommentar. Berlin 1932.

Buchwald: Die Technik des Bankbetriebes, 8. Auflage, Berlin 1924.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Auflage, Stuttgart 1910.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes, Berlin 1897.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. 3. Auflage, Mannheim 1930.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Band 3, Leipzig 1885.

von Gierke: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Auflage, Berlin 1933.

Jaeger: Kommentar zur Konkurs-Ordnung. 3./4. Auflage, Berlin-Leipzig 1913.

Kalveram: Kaufmännische Buchhaltung, 2. Auflage, Berlin-Wien 1935.

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

Mentzel: Kommentar zur Reichs-Konkurs-Ordnung, 2. Auflage, Berlin 1926.

Obst: Das Bankgeschäft, 6. Auflage, Stuttgart 1923.

Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., Berlin 1914, 1928.

Ritter: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1910.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12./13. Auflage und 14. Auflage.

Staub-Stranz: Kommentar zum Wechsel-Gesetz, 13. Auflage.

Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. seit 1925.

Strauch: Bankpraxis, Stuttgart 1917.

Einzelschriften:

Berlé: Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen, Erlangen 1897.

Greizenach: Der kaufmännische Kontokorrent in seiner rechtlichen Bedeutung, Mainz 1873.

Derselbe: Der kaufmännische Contocorrent, der Creditvertrag und das depositum irregulare, in Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Band 4, S. 31 ff.

Eisele: Die Compensation nach Römischem und Gemeinem Recht, Berlin 1876.

Fischer: Über die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrents im heutigen Recht, Leipzig 1899.

Derselbe: Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913 (und in Ehrenbergs Handbuch Bd. II S. 462 ff.).

Franken: Grundsätzliches über die Organisation der Kontokorrentabteilung, Köln 1926.

Fuchs: Zur Lehre vom Kontokorrent in Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 103/211 ff.

Greber: Das Kontokorrentverhältnis, Leipzig 1893.

Grünhut: Das Recht des Kontokorrentverkehrs, in Grünhut's Zeitschrift Band 3 S. 473 ff.

Derselbe: Der Kontokorrentvertrag in Endemanns Handbuch, Band 3 S. 936 ff.

Göppert: Zur Vereinfachung der Lehre vom Kontokorrent, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 102/161 ff. und Band 103/318 ff.

von Hartmann: Das Kontokorrentverhältnis, Rostock 1903.

Hengstenberg: Rechtsnatur des Kontokorrentverhältnisses, Leipzig 1910.

Kalveram: Organisation und Technik des Kontokorrentverkehrs, Stuttgart 1933.

Kemmer: Der Kontokorrentverkehr, München 1897.

Kiefersauer: Das Recht des Kontokorrents, Würzburg 1912.

Koch: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken.

Kopfstein: Der Einfluß des Konkurses auf eine bestehende Kontokorrentverbindung, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Band 77 S. 78 ff.

Kreibig: Die Kontokorrentlehre, Wien 1904.

Kremer: Das Kontokorrent, in Grünhuts Zeitschr. Band 37 S. 129 ff.

Levy-Rießer: Der Kontokorrentvertrag, Tübingen-Freiburg 1884.

Mohr: Der Kontokorrentverkehr, Berlin 1902.

Müller: Das Kontokorrentgeschäft, Köln 1933.

Piret: Le compte courant, Paris-Bruxelles 1932.

Riedel: Die Wechseldiskontierung im Rahmen des Kontokorrents, Heidelberg 1932.

Rössing: Der Wechsel im Kontokorrent, Leipzig 1905.

Roxel: Der Rechnungsabschluß im Kontokorrent, Heidelberg 1914.

Sauter: Begriff und Wesen des Kontokorrents im Lichte der neueren Rechtsprechung, Erlangen 1929.

Simon: Bilanzen der Aktiengesellschaften, 3. Auflage, Berlin 1899.

Tang: Die Umstellung der Banken auf den täglichen Konto-Auszug, Frankfurt 1929.

Theusner: Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages, Halle 1901.

Ulmer: „Kontokorrent" im Handwörterbuch der vergleichenden Rechtswissenschaft, Band 5 S. 194 ff.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen:

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen (Bank-Arch.).

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs (RGZ).

Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruch.).

Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift (Hans.RGZ).

Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung (Höchstr.Rspr.)

Juristische Wochenschrift (JW).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ).

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand (Recht).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (OLGE).

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Seuff.Arch.).

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (ZfHR).

Vorwort.

Über das Kontokorrent ist bereits so viel geschrieben worden, daß es einer besonderen Begründung bedarf, wenn im nachfolgenden eine neue Schrift über dieses Thema vorgelegt wird.

Ich verdanke die Anregung zu dieser Arbeit dem verstorbenen Wirkl. Geheimen Rat Professor Dr. Göppert, der eine umfassende Neubearbeitung aller mit dem Kontokorrent verbundenen Fragen durchführen wollte. Hierzu bildeten seine beiden Aufsätze „Zur Vereinfachung der Lehre vom Kontokorrent" in der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht", Band 102 und Band 103, den Auftakt. Nach seiner Ansicht war bei fast allen früheren Abhandlungen über das Kontokorrent die Beobachtung der Praxis und ihrer Notwendigkeiten weitgehend vernachlässigt worden zugunsten eines zwar scharfsinnigen, aber lebensfremden Lehrgebäudes. Daher sollte meine Arbeit, aufgebaut auf eingehendem Studium der Praxis, helfen, eine Brücke der Verständigung und Übereinstimmung zwischen Theorie und Praxis zu schlagen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546406_0025

I.

Einleitung.

§ 1.

Begriff des Kontokorrents.

Fast jede Abhandlung über das Kontokorrent beginnt mit der Verdeutschung des Wortes „Kontokorrent" unter Hinweis auf die italienische Abstammung conto corrente = laufende Rechnung. Wenn auch ich meine Ausführungen in dieser Weise beginne, so geschieht das nicht, um damit eine Tradition auf diesem Gebiet des Schrifttums zu wahren, sondern weil von vornherein darauf hingewiesen werden muß, daß es sich um eine *laufende* Rechnung sowohl nach dem Sprachgebrauch als auch nach dem Willen der Beteiligten handelt.

Wenn nun die Rede von einer „laufenden Rechnung" ist, so heißt das zunächst, daß zwischen zwei Parteien eine Geschäftsverbindung bestehen muß, die eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen mit sich bringt. Weiterhin heißt es, daß sich daraus — vor allem wenn es sich um einen gegenseitigen Geschäftsverkehr handelt — aus Gründen der Übersichtlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Vereinfachung der Geschäftsverbindung die Notwendigkeit ergeben hat, die an sich vorhandenen Einzelrechnungen zu einer einzigen Rechnung zu vereinigen, die die Bezeichnung „laufende Rechnung" erhält. Dieser Begriff paßt sowohl auf das Rechnungsverhältnis zwischen Hausfrau und Fleischermeister wie zwischen Bank und Kunden oder Fabrikant und Abnehmer[1]. Wichtig ist überall, daß es sich stets um eine Rechnung handelt, daß also stets selbstverständlicher Inhalt derselben die Feststellung ist: Wer fordert wieviel?

Muß man m. E. zwingend zu diesem Ergebnis einer ungekünstelten Begriffsauslegung der „laufenden Rechnung" gelangen, so haben doch zahlreiche Schriftsteller[2], die alle den Begriff „Kontokorrent" ausdrücklich mit „laufende Rechnung" übersetzten — eine andere Übersetzung ist ja auch gar nicht möglich — eine Lehre entwickelt, die nicht von einer laufenden Rechnung handelt, sondern

[1] Vgl. R. Fischer, Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrents im heutigen Recht, S. 20 ff.

[2] Staub-Gadow, Breit in Düringer-Hachenburg, RG. in zahlreichen Entscheidungen; Greber, Kemmer, Levy-Rießer, Kiefersauer, Roxel, Berlé, Rössing u. a.

im Gegenteil von einer Rechnung, die ihrem Sinn: darüber Auskunft zu geben, wieviel jemand schuldet, nur periodisch, also nicht laufend Genüge tut. Der Sinn der „laufenden Rechnung" soll sich nach dieser Ansicht darin erschöpfen, die Geschäftsvorfälle, so wie sie sich ereignen, allerdings fortlaufend auf dem Buchungsblatt anzusammeln. Aber als Zweck und Absicht dieser fortlaufend erfolgenden Ansammlung hat jene Lehre ausdrücklich erklärt: erst beim Rechnungsabschluß, der vereinbarungsgemäß halbjährlich vorgenommen zu werden pflegt, wollen die Parteien feststellen, wer von ihnen Schuldner oder Gläubiger sei; erst dann soll die Höhe der Schuld ermittelt werden. Das aber ist keine laufende Rechnung mehr, sondern nur noch ein laufendes In-Rechnung-Stellen mit periodischer Ermittlung des Schuldners bzw. Gläubigers. Deshalb läßt eine genaue und wortgetreue Interpretation des Begriffs „laufende Rechnung" in der Auslegung der herrschenden Lehre das Wesentlichste vermissen, nämlich die laufende Feststellung: wer ist Schuldner? Wieviel schuldet er?

Es ist behauptet worden, daß der Gesetzgeber selbst in § 355 HGB das Wesen des Kontokorrents in jener Form der herrschenden Lehre festgelegt habe. Das ist unrichtig, wie auch zutreffend von Fuchs[3], dem jüngsten Wortführer der herrschenden Lehre, zugegeben wird. Die Bestimmungen des HGB über das Kontokorrent, §§ 355 bis 357, befassen sich vielmehr mit bestimmten Einzelfragen, deren gesetzliche Regelung notwendig war, weil die Übung und der Wille der Kaufleute andernfalls mit dem sonst geltenden bürgerlichen Recht unvereinbar gewesen wären oder weil Unklarheit über eine umstrittene Frage bestand. So liegt die Bedeutung des § 355 HGB in der Klarstellung der Frage der Sicherheiten und Gesamthaftungen im Kontokorrent, und die Bedeutung des § 357 HGB in der Klarstellung der Frage der Pfändung des Kontokorrentsaldos, die im Punkte der Verwertung erst nach erfolgter Pfändung eintretender Geschäftsvorfälle sich eng der Behandlung derselben Frage im Konkurs anschließt (§§ 54, 55 KO). Hinsichtlich des Begriffs „Kontokorrent" selbst aber hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, rein äußerlich im § 355 HGB das wiederzugeben und zu beschreiben, was die Praxis in einer derartigen Geschäftsverbindung damals tat.

Die Anerkennung nur dieser und keiner weitergehenden Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, daß die theoretische Erfassung und Gestaltung des Kontokorrents der Wissenschaft überlassen geblieben ist. Diese Situation verpflichtet aber auch die Wissenschaft um so stärker zu einer ständigen und wachsamen Beobachtung und Verfolgung der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse. Wenn also die Praxis sich selbst höhere Anforderungen stellt, wenn sie selbst auch in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen und sie auch tatsächlich erfüllt, so ist die Wissenschaft verpflichtet, mit diesen Veränderungen Schritt zu halten, indem sie den neuen Verhältnissen in der Praxis auch einen neuen rechtlichen Ausdruck gibt.

[3] Fuchs in ZfHR., Bd. 103, S. 211 ff.

Die von uns behauptete Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis des Kontokorrents kann nach dem bisher Gesagten somit zwei verschiedene Gründe haben:

1. Die Theorie hat seit jeher unrecht gehabt, indem sie schon begrifflich einen falschen Ausgangspunkt hatte. Eine „laufende Rechnung" ist etwas anderes als ein „laufendes Inrechnungstellen" mit periodischer Abrechnung. Oder
2. die Theorie hat sich früher mit der Praxis in Übereinstimmung befunden unter einer allerdings ungenauen Begriffsauslegung der „laufenden Rechnung". Dann hat die tatsächliche Entwicklung der Praxis die Diskrepanz herbeigeführt, indem die Theorie dieser Entwicklung nicht gefolgt ist.

Welcher Grund maßgebend war oder ob, soweit möglich, beide zusammen den heutigen Zustand herbeigeführt haben, wird letztlich kaum mehr eindeutig zu entscheiden sein. Darauf kommt es auch nicht an. Entscheidend ist vielmehr, ob und inwieweit den tatsächlichen Verhältnissen im modernen Kontokorrentverkehr durch eine Neugestaltung der Theorie, die vom Gesetzgeber her nicht in ihrer Entwicklung gehemmt ist, Rechnung getragen werden kann.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, die Anforderungen, die der heutige Geschäftsverkehr an das Kontokorrent stellt, zu kennen. Diese lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Das Kontokorrent muß dem Kaufmann die Möglichkeit geben, jederzeit im Interesse klarer Dispositionen ein exaktes, zuverlässiges Bild seiner Geschäftsverbindungen zu haben. Deshalb muß er wissen, wer in einem Kontokorrentverhältnis Schuldner und in welcher Höhe ist. Dabei genügt es nicht, daß er die Möglichkeit hat, für sich allein beliebig oft den Stand einer Geschäftsbeziehung auszurechnen, sondern er muß eine feste Geschäftsgrundlage haben, auf die er sich möglichst weitgehend verlassen kann, das heißt: Die Beziehungen zwischen ihm und seinen Geschäftsfreunden müssen derart sein, daß der Kaufmann die Gewißheit hat: „Nicht nur ich allein weiß und erkenne an, daß der Saldo meines Rechnungsverhältnisses zu A., B., C. usw. so oder so im Augenblick lautet, sondern A., B., C. wissen es ebenso, und sie sind damit gleicherweise einverstanden, anderenfalls würden sie Widerspruch erheben!"

Dieses Ziel der Praxis wird, wie zu zeigen sein wird, dank der Fortschritte in Technik und Verkehr, heute bis zu einem hohen Grade der Vollendung erreicht. Damit wird auch das Ziel unserer theoretischen Forschung und Überlegung festgelegt: Während die herrschende Lehre sich an eine periodische Feststellung des Schuldners bzw. Gläubigers im Kontokorrent klammert und damit glaubt, dem Zweck und Inhalt des Kontokorrents Genüge zu tun, wird nach unserer Ansicht nur eine solche Theorie dem Kontokorrent gerecht werden können, die anerkennt, daß im Kontokorrent eine rechtlich einwandfreie, den jeweiligen tatsächlichen Veränderungen fortlaufend sich anpassende Schuldner- bzw. Gläubigerfeststellung erfolgt.

§ 2.

Gibt es verschiedene Arten des Kontokorrents?

Wenn ich im folgenden von der Praxis des Kontokorrents spreche, so handelt es sich durchweg um den Kontokorrentverkehr zwischen Bank und Kunden, da dieser vornehmlich Gegenstand meiner Untersuchungen war.

Der Einwand, das Bankkontokorrent sei verschieden von dem, welches sonst zwischen Kaufleuten üblich sei, und welches z. B. Mohr[4] ausdrücklich im Gegensatz dazu als „Warenkontokorrent" bezeichnet, trifft nicht zu. Denn prinzipielle Unterschiede bestehen nicht. Unterschiede bestehen nur dem Grade der Entwicklung nach, also entsprechend den Anforderungen des Geschäftsverkehrs und vor allem nach der Verschiedenartigkeit der im Kontokorrent Aufnahme findenden Geschäftsvorfälle. Daß das Kontokorrent zwischen einem Fabrikanten und seinem Kunden, der nichts anderes tut, als in mehr oder weniger regelmäßigen Zeitabständen Ware zu kaufen, bedeutend einfacher ist als das Kontokorrent, welches eine Bank mit einem Kunden führt, mit dem alle denkbaren Bankgeschäfte vorkommen, liegt auf der Hand. Der Zweck dieser Einrichtung ist aber in beiden Fällen der gleiche: Vereinfachung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien! Ob diese Vereinfachung in einem Kontokorrent erzielt wird, in dem es sich sets um dasselbe Grundverhältnis (z. B. Fabrikant als Verkäufer — Kunde als Käufer) handelt oder um ein Kontokorrent, in dem eine Vielzahl von Grundverhältnissen (z. B. im Bankgeschäft der Scheck- und Wechselverkehr, die baren Einzahlungen, die Überweisungsaufträge, die Tratteneinlösungen, die Effektenkäufe und -verkäufe usw.) ihren Niederschlag findet, ist gleichgültig. Der Begriff der laufenden Rechnung trifft jedesmal zu, und es ist wirklich kein Anhaltspunkt zu finden, nach dem Unterscheidungen prinzipieller Natur gemacht werden müßten, die etwa für den gleichlautenden Begriff „Kontokorrent" zwei Theorien notwendig machten. Schließlich gibt es ja auch Konkokorrentverbindungen zwischen Bank und Kunden, die genau so einfach geführt werden, wie in dem erwähnten Fall des Fabrikanten mit seinem Abnehmer. Wenn also zur Grundlage einer Untersuchung über das Kontokorrent speziell die Führung des Kontokorrents in den Banken gewählt wird, so geschieht das nur darum, weil der Kontokorrentverkehr hier am besten auf seine wesentlichen Grundzüge hin untersucht werden kann[5].

Festzuhalten ist also: Auf die Art der Geschäftsverbindung der Kontokorrentparteien kommt es nicht an. In diesem Punkt herrscht

---

[4] Mohr, Der Kontokorrentverkehr, S. 5; vgl. auch Berlé, Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen, S. 21.

[5] Auf den Streit über die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Kontokorrent und sogen. einfacher laufender Rechnung soll hier nicht eingegangen werden. Es sei dazu auf R. Fischers Ausführungen a.a.O. verwiesen, dem im Prinzip durchaus beizutreten ist.

im übrigen Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre. Es gibt als Rechtsinstitut nur *ein* Kontokorrent, gleichgültig, ob es sich um Waren- oder Bankkontokorrent handelt.

II.

Der Kontokorrentverkehr in der Praxis.

§ 3.

Entwicklungsgeschichte[6].

Die Entwicklung des Kontokorrents zu verfolgen, ist deshalb von besonderem Interesse, weil man daraus die Erkenntnis gewinnt, daß es sich auch hier nicht um ein totes, starres Rechtsgebilde handelt, sondern daß auch hier das Leben in ständiger Veränderung und Fortbildung der Bedürfnisse und Notwendigkeiten bestimmend auf Zweck, Sinn und Brauchbarkeit dieser zunächst rein praktisch, erst später auch rechtlich entwickelten Erscheinung eingewirkt hat.

Wenn wir von einer Entwicklungsgeschichte des Kontokorrents sprechen, so haben wir es im wesentlichen mit der fortschreitenden Entwicklung der Buchhaltung überhaupt zu tun, die Goethe in „Wilhelm Meisters Lehr- und Wanderjahre" „eine der größten Erfindungen des menschlichen Geistes" genannt hat.

Die Anfänge der modernen Buchhaltung liegen in der Zeit der Renaissance, als man allgemein die arabischen Zahlen[7] anzuwenden lernte. Es wäre also verfehlt, wollte man, wie es verschiedentlich versucht worden ist, den Ursprung des Kontokorrents noch über die Anfänge der modernen Buchführung hinaus in der Absicht verfolgen, daraus wesentliche Erkenntnisse zu schöpfen.

In den Geschäftsbüchern der Kaufleute des 15. Jahrhunderts erfolgten die Buchungen noch in chronologischer Reihenfolge ohne Systematik, meist von langatmiger Erläuterung begleitet und oftmals noch abwechselnd mit Familienaufzeichnungen. Einen Abschluß dieser Bücher nahm man nur dann vor, wenn sie vollgeschrieben waren. Ob das Jahre oder Jahrzehnte dauerte, spielte dabei keine Rolle. Der Geschäftsverkehr zwang die Kaufleute noch nicht zu einer anderen Form der Buchführung. Die Geschäfte waren nicht so zahlreich, die Umsätze nicht so groß, als daß eine genauere Buchführung für die Übersicht notwendig gewesen wäre. Man begnügte sich mit der sogen. Partierechnung, d. h. man übertrug aus jedem einzelnen Geschäft für jeden einzelnen Partner den Gewinn sofort

[6] Vgl. zu diesem Abschnitt: Kalveram, Kaufm. Buchhaltung, S. 6 ff.; H. V. Simon, Bilanzen der AG., S. 28—58.

[7] Die arabischen Zahlen sind im Abendland bekannt, erstmalig nachweisbar, seit 1202 durch den liber abbaci des Lionardo Fibonacci aus Pisa; S. Simon a.a.O. S. 30.

auf das Gewinnkonto. Wurden die Unternehmungen zu groß, um auf diese Weise noch Übersicht zu behalten, wie es z. B. bei den Handelshäusern der Fugger und Welser war, so entwickelte sich dort zwangsläufig eine höhere Form der Buchhaltung, die sogen. Faktoreibuchhaltung[8], deren Ziel bereits eine periodische Ermittlung des betrieblichen Gesamtstatus war. Im übrigen galt das Wort eines Zeitgenossen über die Kaufleute, „die das Buchhalten nicht anders ansehen können, dann wie eine Kuh ein neu Tor ansiehet“[9].

In diesem Anfangsstadium der chronologischen, systemlosen Aufzeichnungen verharrte die Buchhaltung lange Zeit. Erst im 17. und 18. Jahrhundert kam allmählich Systematik in die Buchführung, bedingt durch den wachsenden Handel und den steigenden Güterumsatz.

Bis dahin wurde z. B. eine Bilanz nur sporadisch aus besonderen Anlässen aufgestellt. So fertigte die im Jahre 1664 gegründete französisch-ostindische Compagnie damals Bilanzen nur an, wenn ein königlicher Befehl sie dazu zwang. Unterlagen für solche Bilanzen waren aber auch dann nur die Bücher, weder wurde eine Inventur gemacht, noch eine Abschätzung mit Abschreibungen usw. vorgenommen.

Die französische ordonnance de commerce von 1673 von Savary war die erste gesetzliche Regelung des Buchhaltungswesens. Sie war getragen von der Absicht, durch genaue Vorschriften vor allem den betrügerischen Bankerott zu verhindern. Die Kaufleute wurden verpflichtet, Bücher zu führen, Bilanzen und Inventuren aufzustellen und alle Schriftstücke zur Beweissicherung 10 Jahre lang aufzubewahren. Dies waren die Richtlinien der kaufmännischen Buchführung von nun an für die meisten Staaten.

In Preußen legte des Allgemeine Landrecht (§ 566 II 8) die Pflicht der Buchführung „nach kaufmännischer Art“ gesetzlich fest. Die unter Friedrich dem Großen gegründeten Aktiengesellschaften unterlagen bereits mannigfachen Bestimmungen über Rechnungsabschluß und Gewinnverteilung.

Im Laufe dieser Entwicklung gewann auch das Kontokorrent im gleichen Maße Bedeutung. Im Gegensatz zu der unübersichtlichen systemlosen chronologischen Verbuchungsweise zwang gerade im Bankverkehr der wachsende Handel am ehesten zu der Erkenntnis, daß viel unnützes Hin und Her gespart werden könnte, wenn man den Rechnungsausgleich auf einige wenige Male beschränkte, und ihn vornehme auf Grund einer Verrechnung der bis zu einem solchen Zeitpunkt offen gebliebenen Rechnungsbeträge[10]. Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ist somit von jeher das Motto, welches über dem Kontokorrent steht. Dieser Wunsch nach Vereinfachung wurde be-

[8] Vgl. darüber Löffelholz: Geschichte der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1935.

[9] Zitiert bei Kalveram, Kaufm. Buchhaltung, S. 7.

[10] Vgl. zu dieser Entwicklung Berlé a.a.O. S. 5—9; Kreibig a.a.O. S. 196.

dingt durch die Notwendigkeit, insbesondere im Bankwesen durch den stärker entwickelten Giro-, Scheck- und Wechselverkehr eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen nicht mehr einzeln, sondern gesammelt zu verrechnen und in gemeinsamer Übereinstimmung einen Saldo festzustellen.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß in dieser Entwicklungsphase noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die gesamten Verkehrsverhältnisse für unsere heutigen Begriffe derart in den Kinderschuhen steckten, daß zwei Kaufleute, die nicht am selben Orte miteinander im Kontokorrentverhältnis standen, sich nicht nur zweckmäßigerweise, sondern sogar oft notwendigerweise damit begnügten, nur nach regelmäßigen größeren Perioden, meist jährlich einmal, allenfalls zweimal, miteinander abzurechnen, d. h. im gegenseitigen Zusammenwirken den Stand ihrer Geschäftsbeziehungen zu klären. Erst die Fortschritte der Technik und des Verkehrs haben die Kontokorrentparteien einander nähergerückt und ihre Zusammenarbeit gefördert. Die entscheidende Modernisierung und Umgestaltung des Geschäftsbetriebes hat im Zuge der Inflation der Nachkriegsjahre 1920—1923 eingesetzt, als ein unnatürlich aufgeblähter Geschäftsgang jedem Betrieb die Notwendigkeit weitgehender Rationalisierung vor Augen führte.

Die Frage nach der rechtlichen Vorstellung, die die Parteien im Laufe der Entwicklung mit dem Kontokorrent verbanden, läßt sich heute nur noch schwer beantworten. Feststeht die gewohnheitsrechtliche Entwicklung, die auch heute erst zu einer teilweisen gesetzlichen Verankerung, meist nur über gewisse Einzelfragen wie in Deutschland geführt hat. Rechtliche Überlegungen und Versuche zu einer Theorie tauchen erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts auf. (Vergleiche darüber im einzelnen Kapitel III, S. 30/31.)

Mit Sicherheit läßt sich nur soviel sagen, daß auch früher schon jeder Kaufmann, der ein Kontokorrent mit einem Kunden führte, sich über den jeweiligen Stand seiner Geschäftsbeziehungen Klarheit verschaffte. Das, was jeweils fehlte, war nur die genügende Sicherheit, ob seine Berechnung richtig sei; er hatte keine Kontrollmöglichkeit. Es wäre nun denkbar, daß man sagte: Wenn auch die Bestätigung der Richtigkeit des jeweiligen Standes der Geschäftsbeziehungen fehlte, so war doch auf jeden Fall schon durch die Kontokorrentvereinbarung die Zustimmung des anderen Teils dahin gegeben, daß der jeweilige Stand der Geschäftsbeziehung die Grundlage jeder weiteren geschäftlichen Disposition sein sollte. Wir würden uns damit bis zu einem gewissen Grad bereits in Übereinstimmung mit einem der jüngsten Gerichtsurteile auf dem Gebiet des Kontokorrents befinden[11]: „Nicht unbedingt erforderlich ist es, daß der andere Teil bei der Abrechnung mitwirkt oder auch nur Kenntnis davon nimmt. Es unterliegt keinem Bedenken, daß ein Bankkunde auf Übersendung von Kontoauszügen ausdrücklich oder still-

[11] RG. vom 23. 3. 1935 in Bank-Archiv, Bd. 34, S. 439.

schweigend verzichtet und doch den von der Bank errechneten Saldo wirklich anerkennt." — Allein, es muß abgelehnt werden, diesen Grundsatz bereits für die alte Zeit für anwendbar zu erklären dergestalt, daß eine rechtliche Bindung des anderen Teils an die einseitige Kontoaufstellung des Kontoführers anzunehmen wäre. Der Kontokorrentvertrag ist niemals unter einer ausdrücklichen Bezeichnung gegenseitiger Rechte und Pflichten geschlossen worden, man hat stets nur vereinbart, „in Kontokorrentverkehr miteinander treten zu wollen". Eine Entwicklung von Rechtsanschauungen über das Kontokorrent, einhergehend der tatsächlichen praktischen Entwicklung, läßt sich aber damit nicht mehr nachweisen.

Man kann also nur Erkenntnisse gewinnen aus der Einsicht in die tatsächliche praktische Übung, in die kaufmännisch-technische Behandlung des Kontokorrentverkehrs. Es lohnt sich daher, im folgenden auf die alte Handhabung dieses Geschäftsbrauchs einzugehen, um anschließend um so besser die Unterschiede des neuen Systems gegenüber dem alten herausstellen zu können. Dabei soll unter „altem System" die Praxis etwa um die Jahrhundertwende verstanden sein, auf der sich weitgehend die heute noch herrschende Theorie aufgebaut hat, während unter „neuem System" die rationalisierte Praxis unserer Tage gelten soll.

§ 4.

Die alte Technik der Kontokorrentbuchhaltung.

Die technische Führung eines Kontokorrentkontos im alten Stil erfolgte dergestalt, daß man in einem festgebundenen Buch für jeden Kontokorrentkunden mehrere Blätter reservierte; diese teilte man so ein, daß man auf der einen Seite jeweils alle Debetposten, auf der anderen alle Kreditposten verzeichnete. Eine besondere Saldenspalte kannte man nicht. Die Buchungen auf diesen Konten erfolgte im System der sogen. italienischen doppelten Buchführung; einer Verbuchung auf den Personenkonten entsprach eine Gegenbuchung auf einem Sachkonto. Anlaß zu Buchungen auf den Personenkonten gaben nur sogen. Tafelgeschäfte, d. h. Geschäfte, die keinen sofortigen Barausgleich fanden.

Wollte man aus irgendeinem Grunde den augenblicklichen Stand einer Geschäftsbeziehung wissen, so mußte man beide Seiten des Kunden aufaddieren, dann die Ergebnisse voneinander subtrahieren. Da das meist zu lange dauerte, kam man von selbst dazu, diese Rechenoperation öfters vorzunehmen und das Ergebnis zu registrieren. Mag anfangs eine Bleistiftnotiz im Kontokorrent selbst den Ansprüchen genügt haben, so führte eine straffere Betriebsorganisation dazu, ein besonderes Saldenbuch anzulegen, in das der Stand jeder Geschäftsbeziehung nach jeder Veränderung eingetragen wurde.

Das ganze System aber litt an Schwerfälligkeit und Unklarheit. Mit dem steigenden Handel, dem Anschwellen des gesamten Ge-

schäftslebens trat die Notwendigkeit, dies alte, sogen. Handsystem rationeller zu gestalten, immer mehr hervor. Die Tatsache, daß jeder Arbeitsgang auf dem Wege der Verbuchung einzeln vorgenommen, alsdann kontrolliert werden mußte, daß dadurch z. B. wegen der verschiedenen, jeweils gesammelten und alsdann wiederum einzeln vorzunehmenden weiteren Arbeitsgänge ein Geschäftsvorfall im Saldenbuch manchmal erst am zweiten Tage, nach dem er sich ereignet hatte, verbucht wurde, daß in jeder Einzelbuchung eine Fehlerquelle mehr bestand, die häufig zu zeitraubendem Suchen nach einem Fehler zwang, daß daneben die Aufstellung der Umsatz- und Rohbilanz eine unvermeidliche Arbeitshäufung mit sich brachte, hemmte die Beweglichkeit, Übersichtlichkeit, Dispositionsfähigkeit in jedem über einen bestimmten Rahmen hinausgehenden Geschäftsbetrieb. So konnte z. B. im modernen Geschäftsverkehr das Saldenbuch wegen der späten Verbuchung seine Aufgabe nie mehr richtig erfüllen.

Das Hauptmerkmal des alten Handsystems ist am besten in der Art und Weise der Bilanzaufstellung erkennbar. Auch wird die Tendenz der Entwicklung gerade hier besonders deutlich: Erfolgte eine Bilanzierung ursprünglich, wie wir sahen, nur bei zufälligen Gelegenheiten und wurde erst im Laufe der Zeit eine jährliche Bilanzierungspflicht daraus, so ergab sich durch den wachsenden Geschäftsumfang eine derartige Arbeitshäufung zu den Bilanzstichtagen, daß man zwangsläufig alsbald auf eine Auflockerung hinarbeitete. Diese fand ihren Ausdruck in der Herstellung monatlicher Umsatz- und Rohbilanzen. Aber auch das war, wenn zwar ein Fortschritt, so doch kein Bruch mit dem Grundprinzip des alten Systems, welches lautete: Ansammlung und Massenverarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Gegensatz zum Prinzip der Einzelerledigung jedes Geschäftsvorfalles.

Die Entwicklung der kaufmännischen Geschäftserledigung nimmt also ihren Weg von der Einzelerledigung jedes Geschäftes zwischen den Parteien *ohne* Kontokorrent über Ansammlung und periodische Erledigung einer Vielzahl von Geschäften *im* Kontokorrent zu einer Wiederauflockerung mit der wachsenden Tendenz, zunächst durch innerbetriebliche Organisation sich selbst möglichst große *ständige* Übersicht und Klarheit zu verschaffen, dann aber auch den Partner in diese Wiederauflockerung mit einzubeziehen.

§ 5.

Die moderne Technik der Kontokorrentbuchhaltung.

1. Allgemeines.

Entsprechend der zuletzt genannten Tendenz sieht der moderne Geschäftsverkehr ganz anders als zu Zeiten des alten Handsystems aus. Unser technisches Zeitalter stellt höchste Anforderungen an jede Geschäftsführung, die ihre Dispositionen oft in kürzester Zeit treffen

muß und dies nur kann, wenn größtmögliche Übersicht über den ganzen inneren Betrieb wie auch über die gesamten Beziehungen zur Kundschaft besteht. Neben diesen Anforderungen sind aber gleichzeitig auch die Möglichkeiten gewachsen, diesen Anforderungen zu genügen. Wenn früher die Kontokorrentparteien trotz des Zieles einer größtmöglichen Vereinfachung und damit Klarheit der gegenseitigen Verbindung durch die technischen Unvollkommenheiten gezwungen wurden, sich z. B. mit einer periodischen Generalabrechnung, also auch mit einer nur periodischen gegenseitigen Kontrolle zufriedenzugeben, so konnte auch der rechtserhebliche Wille der Parteien nicht weitergehen. Was darüber hinausging, konnte nur ein Wunsch der Parteien sein. Daher mag der, auch von Göppert zitierte Grünhutsche Satz[12]: „Durch die Zahlung (während der Kontokorrentperiode) wurde dem Laufe der Rechnung ein Ende gemacht, der Kontokorrent also begrifflich beseitigt. Die Parteien *wollen* ja gerade, daß ihre Rechnung eine gewisse Zeit laufe, daß . . . sie in der Zwischenzeit keine Zahlungen leisten, ihre gegenseitigen Ansprüche nicht befriedigen sollen" dem Parteiwillen der damaligen Zeit entsprochen haben. Darüber zu streiten ist müßig. Denn für uns kann nur das entscheidend sein, was *heute* dem rechtserheblichen Willen der Kontokorrentparteien entspricht. — Dazu können wir feststellen: Was früher nur ein Wunsch nach gesteigerter Klarheit, Eindeutigkeit und Sicherheit im Kontokorrent war, kann heute durch die Beseitigung der technischen Unvollkommenheiten erfüllt werden. Bei dieser Sachlage ist es nur natürlich, wenn die Parteien von der Möglichkeit, dem Ziel der größtmöglichen Vereinfachung näher zu rücken, Gebrauch machen. Ihr Wille geht sowohl tatsächlich als auch rechtlich in diese Richtung.

Es genügt nicht mehr, ohne Vorbereitung dem Halbjahres- oder Jahresabschluß entgegenzusehen, dann erst jedes einzelne Konto bilanzfertig zu machen und schließlich die Bilanz zu erstellen, sondern von der Buchführung wird heute größtmögliches „A-jour-sein" verlangt, d. h. sie muß so geführt werden, daß sie nötigenfalls unter geringstem Sonderaufwand zu jeder Zeit eine Bilanz des Betriebes erstellen kann. Daraus ergibt sich, daß es in der Geschäftswelt heute unmöglich ist, Geschäftsverbindungen zu pflegen, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten ihre gegenseitigen Leistungen offenstehen lassen sollen, um sie am Schluß der Periode erst miteinander zu verrechnen und dabei festzustellen, wer denn nun eigentlich auf diesem Konto Schuldner, wer Gläubiger ist.

Durch den Ausbau des Maschinensystems ist es gelungen, Langsamkeit, Schwerfälligkeit und andere Nachteile des alten Handsystems zu beseitigen. Die durch das alte System bedingten zahlreichen Fehlerquellen hat man durch Zusammenfassung möglichst vieler Arbeitsgänge im Durchschreibverfahren vermieden, wodurch gleichzeitig die früher notwendige Kontrolltätigkeit eingeschränkt

[12] Grünhut, Der Kontokorrentvertrag in Endemanns Handbuch, 3. Band, S. 945.

werden konnte. Man hat durch das neue System erreicht, daß die Geschäftsvorfälle eines jeden Tages restlos bis zur Tagesbilanz verarbeitet werden können. Die Führung des Kontokorrentkontos ist auf diese Weise auch bei größtem Verkehr stets auf dem Laufenden. Fehldispositionen werden damit vermieden.

2. Spezielle Unterscheidung gegenüber der alten Technik[13].

Der Unterschied gegenüber der früheren Buchungsweise geht vornehmlich von der Mechanisierung der Buchhaltung aus. Die Verwendung von Buchungsmaschinen verschiedenster Art, angefangen von der einfachen Schreibmaschine bis zur kompliziertesten Hollerith- oder Elliot-Fisher-Maschine, schafft die notwendige, wesentliche Beschleunigung der Arbeitserledigung im Betrieb. Erst dadurch wird die bedeutsame Möglichkeit der schnellen Ausnutzung der Buchungsresultate in der tagfertigen Rohbilanz gegeben. Erst dadurch wird eine größtmögliche Übersicht über alle Betriebsteile gewährleistet.

Im einzelnen haben wir beim Kontokorrent zunächst einmal die Führung desselben in vereinfachter Form. Während früher die Konten doppelseitig in festgebundenen Büchern geführt wurden, hat sich heute das Lose-Blatt-System als Folge der Mechanisierung der Buchführung durchgesetzt. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Systems war für einige Zeit umstritten, weil man es als einen Verstoß gegen § 43 HBG.[14] empfand. Aber die Praxis hat sich Anerkennung verschafft, da § 43 HBG. hinsichtlich der festgebundenen Bücher einmal nur eine Sollvorschrift, andererseits durch eine fortlaufende Numerierung der einzelnen Kontoblätter und ihre geschlossene Aufbewahrung in Kästen und mancherlei Sicherheitsmaßnahmen die im § 38 HBG. geforderte Ordnungsmäßigkeit der Buchführung voll und ganz gegeben ist.

Früher hatten sowohl die Soll- als auch die Habenseite eines Kontos je eine Spalte für: Datum, Buchungstext, Wertstellung, Betrag. Heute erfolgen die Buchungen auf einem Kontoblatt für Soll und Haben gemeinsam dergestalt, daß nur die „Umsatzspalte" in Soll und Haben untergeteilt ist. Dafür ist aber das moderne Kontoblatt vermehrt um zwei außerordentlich wichtige Spalten, die einmal den „alten Saldo", zum anderen den „neuen Saldo" angeben. Dieser jeweils „neue Saldo" wird anläßlich des nächsten zu buchenden Geschäftsvorfalles zum „alten Saldo", mit dem, wie sich aus dem Kontoblatt ablesen läßt, der neue Posten sofort „verrechnet" wird, damit ein „neuer Saldo" entstehe.

---

[13] Eingehend über dieses Kapitel unterrichten: Kalveram, Organisation und Technik des bankmäßigen Kontokorrentverkehrs; Franken, Grundsätzliches über die Organisation der Kontokorrent-Abteilung; Tang, Die Umstellung der Banken auf den täglichen Kontoauszug.

[14] Vgl. Staub, § 43, Anm. 2; Düringer-Hachenburg, § 43, Anm. 4.

Ein modernes Kontoblatt sieht demnach folgendermaßen aus:

Datum	Alter Saldo	Text	Wert-stellung	Umsatz Soll	Umsatz Haben	Neuer Saldo
1. 1.		Saldovortrag		1000.—		S 1000.—
6. 1.	S 1000.—	Ihr Scheck	6. 1.	1000.—		S 2000.—
10. 1.	S 2000.—	Wertpapiere	12. 1.		6000.—	H 4000.—
12. 1.	H 4000.—	bar	12. 1.	7000.—		S 3000.—
15. 1.	S 3000.—	Wechsel	15. 1.		4000.—	H 1000.—
20. 1.	H 1000.—	Devisen	20. 1.	300.—		H 700.—

Diese Form der Kontoführung erübrigt auch die Führung eines besonderen Saldenbuches nach dem Muster des alten Systems.

Von einer anderen Art der Kontoführung, der sogen. Staffelform, kann hier abgesehen werden, da diese nur Verwendung findet für Spar- und Einlagekonten; Konten also, die in aller Regel nur Haben-Salden aufweisen, deshalb in dieser Form mit der Zinsberechnung auf einem Blatt am leichtesten vereint werden können. Festgehalten zu werden verdient aber auch hier, daß der Stand des Kontos, d. h. der Saldo das Wesentliche bei der ganzen Verbuchung ist, eben d a s Ziel, das der Kaufmann sowohl wie die Bank stets vor Augen haben wollen.

3. Der Tagesauszug im Kontokorrent.

Wohl das bedeutendste Kennzeichen der Weiterentwicklung der Praxis liegt in der in den letzten Jahren zur Regel gewordenen Tatsache, den Kontokorrentkunden Tagesauszüge zu übersenden. Hierfür waren nicht nur Gründe der inneren Betriebsorganisation entscheidend, sondern diese Neuerung erfolgte wesentlich auch im Interesse des Kunden.

Bisher hatte der Kunde zwar über jedes ausgeführte Geschäft eine Einzelbestätigung von der Bank erhalten. Da aber auf dieser Mitteilung der neue Saldo der Geschäftsverbindung nicht verzeichnet stand, so war für den Kunden eine wirksame Kontrolle noch nicht gegeben. Differenzen waren insbesondere bei großen Umsatzkonten leicht möglich, die auf die Dispositionen des Kunden erheblich einwirken konnten, sei es, daß er in der Meinung, noch Guthaben zu besitzen, sein Konto überzog und sich dadurch Zinskosten verursachte, sei es, daß er über Guthaben, von denen er noch nichts wußte, nicht rechtzeitig disponieren konnte. Daher war es der natürliche Wunsch des Kunden, über den Stand seines Kontos durch die Bank stets laufend informiert zu sein. Indem die Banken diesen Wunsch aufnahmen, übten sie somit „Dienst am Kunden", verschafften sich selbst außerdem die erstrebte feste Grundlage für ihre Dispositionen, indem sie die gewonnene innerbetriebliche Übersichtlichkeit und Klarheit durch die Einbeziehung der Kunden in die Kontrolltätigkeit

auch rechtlich zu einer meist stillschweigenden Zusammenarbeit verwerteten.

Diese Tagesauszüge pflegen bei jeder Kontoveränderung hergestellt zu werden. Sie werden meist mit Hilfe von rechnenden Schreibmaschinen oder Addiermaschinen angefertigt, so daß eine automatische Errechnung des Kontostandes mit der Buchung selbst verbunden ist. Vielfach werden die Tagesauszüge als Durchschläge der Verbuchungen auf den Kontokarten, also in der Kontokorrentabteilung selbst gewonnen.

Neuerdings hat man teilweise aber auch eine besondere Abteilung eingerichtet, die nur mit der Herstellung der Tagesauszüge beschäftigt ist. Diese Abteilung mit dem Namen „Dispositionsabteilung", ist aus der Korrespondenzabteilung hervorgegangen, deren Aufgaben sie auch weitgehend übernommen hat. Bestand die Aufgabe der Korrespondenzabteilung bisher lediglich darin, die Ausführung eines Geschäftsvorfalles dem Kunden ohne Bezug auf seinen Kontostand mitzuteilen bzw. zu bestätigen, so vereinigt man nun alle Geschäftsvorkommnisse eines Tages, die bisher in Form von Einzelnachrichten erledigt wurden, auf einem einzigen Formular, auf dem man gleichzeitig den jeweiligen alten sowie neuen Saldo bekannt gibt.

Technisch ist diese Abteilung so aufgegliedert, daß für jeden Kunden und jedes Konto eines Kunden ein besonderer Block vorhanden ist, auf dem zunächst der alte Saldo, also jeweils vom Tage vorher, verzeichnet ist. Daran schließen sich die Geschäftsvorfälle des neuen Tages. Die Blocks sind kartothekartig in Kästen untergebracht, den sogen. „Trögen". Das ganze System führt daher seine Bezeichnung: „Trogsystem". Für eine bestimmte Zahl von Kunden ist jeweils ein Beamter eingesetzt, der somit laufend und vor allem sofort nach jedem Geschäftsvorfall über den Stand der Konten seiner Kunden Bescheid weiß. Darin liegt einer der wesentlichen Vorteile dieses Systems, das auf diese Weise eine spezielle und individuelle Kundenbehandlung auch im größten Betrieb ermöglicht; denn jeder Disponent hat nur eine bestimmte, nicht zu große Zahl von Kundenkonten zu verwalten.

Anlaß zu dieser inneren, aber höchst wichtigen Betriebsneuorganisation bot, wie immer, die Notwendigkeit des praktischen Lebens. Es stellte sich im Laufe der Zeit heraus, daß es für die Bank nicht genügte, wenn sie nur den täglichen Abschlußstand der Konten ihrer Kunden übersehen konnte. Nur durch zeitraubende Umfragen im ganzen Betrieb war es möglich, den neuesten Stand eines Kontos auf Grund der Geschäftsvorfälle des Tages festzustellen. So erwuchs aus der Praxis die Notwendigkeit sowohl im Interesse des Kunden als der Bank, jeden Geschäftsvorfall nicht erst den bisher üblichen Buchungsweg durchlaufen zu lassen, bis er mit anderen Vorfällen des Tages gesammelt am Abend zur Verrechnung gelangte, somit erst dann den neuen Geschäftsstand anzeigte, sondern jeden Ge-

schäftsvorfall sobald als nur irgend möglich auf dem Konto in Gestalt des neuen Saldos zur Auswirkung kommen zu lassen[15].

Es sei ausdrücklich in diesem Zusammenhang auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 10. 12. 1929[16] verwiesen. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich darum, daß eine Bank die Einlösung eines Schecks mangels Deckung verweigerte, obwohl am selben Tage drei Stunden vorher eine entsprechende Deckungseinzahlung gemacht, aber noch nicht auf dem Konto der betreffenden Gesellschaft verbucht worden war. Zwar wurde der Prozeß, der auf Schadensersatz wegen schuldhafter Nichteinlösung lief, zu Gunsten der Bank entschieden. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß die Bank freilich aus dem Girovertrag verpflichtet wäre, im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges Einzahlungen, die für einen Scheckkunden gemacht worden seien, *unverzüglich* auf dessen Konto gutzubringen. Das ändere aber nichts daran, daß die Einlösungspflicht erst in dem Zeitpunkt entstanden sei, in dem das Konto des Kunden bei ordnungs- und sachgemäßer Führung auf den neuesten Stand ergänzt sein konnte und mußte. Mit den Bedürfnissen eines geordneten Geschäftsverkehrs wäre es nicht vereinbar, wenn man den Zeitpunkt der Einzahlung für die Entstehung der Pflicht zur Einlösung entscheidend sein lassen wollte. In diesem speziellen Fall käme hinzu, daß zur Zeit der Inflation der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr ganz ungewöhnlich angewachsen sei; eine geordnete und schnelle Buch- und Kontoführung sei außerordentlich erschwert gewesen. Deshalb liege kein schuldhafter Verstoß der beklagten Bank gegen ihre Pflichten aus dem Girovertrag vor, daß die bei Vorlegung des Schecks wenige Stunden vorher erfolgte Einzahlung noch nicht verbucht gewesen sei.

Wichtig ist bei dieser Entscheidung, daß das RG. von der Pflicht der unverzüglichen Verbuchung im Rahmen einer ordnungs- und sachgemäßen Kontoführung spricht, um den jeweils neuesten Stand eines Kontos zu erhalten. Dafür aber, daß ein Verstoß gegen diese Pflicht nicht angenommen wurde, ließ das RG. die besonders schwierigen Umstände der Inflation entscheidend sein. Für die Praxis ist daher mit obiger Entscheidung nicht gesagt, ob etwa ein solcher Verstoß jederzeit verneint würde, wenn solche Schwierigkeiten, wie im obigen Fall, durch den unnatürlich aufgeblähten Geschäftsverkehr in der Inflationszeit nicht vorliegen und der neueste Kontostand an sich durch eine entsprechende Organisationsform „unverzüglicher" erreicht werden kann. Es ist selbstverständlich, daß die Praxis sucht,

[15] Kalveram, Org. u. Techn., S. 30/31: „... zum mindesten ist die stete Tagesfertigkeit der Konten, das ‚A-jour-sein', verbunden mit täglicher Abstimmung, eine aus der Natur des Bank-Kontokorrent entspringende unerläßliche Notwendigkeit; das letzlich Erstrebenswerte ist die sofortige Verbuchung und Kontrolle jedes Geschäftsvorfalles im Augenblick seines Anfalls, eine Idealleistung, der heute einige Buchungsverfahren praktisch ziemlich nahekommen." Das geschilderte Trogsystem ist das jüngste dieser Art.

[16] Abgedruckt in Recht 1930, Nr. 331.

solche Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu verschließen. Wie die wiedergegebene Organisationsform des Trogsystems zeigt, ist dies auch möglich.

Auf Grund der somit in verschiedener Form gewonnenen Tagesauszüge werden die Kontokorrentparteien fortlaufend über den Stand ihrer Geschäftsbeziehungen unterrichtet. An jedem Tage erhält der Kunde bei Veränderung seines Kontos den Tagesauszug übersandt. Etwaige Differenzen können sofort geklärt werden. Die bisher auf den Abschlußtermin hinausgeschobenen, unter Umständen zeitraubenden und kostspieligen Auseinandersetzungen über die Richtigkeit der Halbjahresauszüge wurden damit fast ganz beseitigt. Die allgemein in die Geschäftsbedingungen der Banken aufgenommene Bestimmung: „Erinnerungen gegen sonstige Abrechnungen und gegen Anzeigen über die Ausführung von Geschäften müssen binnen drei Tagen erhoben werden", widrigenfalls „mit Ablauf dieser Frist die Anzeigen usw. als genehmigt gelten", zeigt im übrigen deutlich das Zusammenarbeiten der Kontokorrentparteien gerade während der Kontokorrentperiode. Was liegt auch näher, als daß die Parteien im Interesse der Vereinfachung so bald als möglich jeden Geschäftsvorfall erledigen wollen? Größtmögliche Klarheit und Übersichtlichkeit nicht nur am Periodenschluß, sondern täglich, ja sogar stündlich und immer ist das Ziel, welches die Parteien im Kontokorrentverkehr erstreben und welches sie, wie am Beispiel des Trogsystems gezeigt, so weit erreichen, daß sogar von der Übernahme des Fordschen Prinzips der Fließarbeit in die Kontokorrentbuchführung gesprochen werden kann[17].

Aus all dem erhellt, welche Bedeutung man dem jeweiligen Saldo in der Praxis gibt und es erscheint unerläßlich, daß auch die Theorie diesen Faktor nicht länger übersieht.

4. Der Halbjahresauszug im Kontokorrent.

Der Erfolg der Einrichtung täglicher Abrechnungen wirkt sich naturgemäß auch auf die Handhabung des nach wie vor regelmäßig halbjährlich (oder jährlich, mitunter auch vierteljährlich) stattfindenden Rechnungsabschlusses aus. Wurde früher dem Kunden ein Gesamtauszug übersandt, so erhält der Kunde heute beim Abschluß nur noch die Zinsstaffel, die Zins-, Provisions- und Spesenberechnung und die Anzeige des sich aus diesen Be- und Verrechnungen ergebenden neuen Saldos, wie er auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Wegen der schwerwiegenden rechtlichen Folgerungen, die die herrschende Lehre an die Übersendung solcher Abschlüsse knüpft, sei der meist gebräuchliche Text, den die Banken anläßlich der Übersendung der Abschlußrechnung verwenden, wiedergegeben:

„Die X-Bank beehrt sich, Ihnen einliegend den Auszug Ihrer Rechnung, abgeschlossen zum . . ., zu überreichen. Dieser ergibt einen Saldo von . . ., der auf neue Rechnung vorgetragen ist.

[17] Tang a.a.O. S. 20.

Haben Sie die Güte, die Buchungen zu prüfen und im Falle der Übereinstimmung das anhängende Formular auszufüllen und von Ihnen unterschrieben zurückzusenden."

Der Text dieses anhängenden Formulars lautet:

„Den von Ihnen erhaltenen Auszug meiner Rechnung . . . habe ich geprüft, richtig befunden und den Saldo von . . . gleichlaufend mit Ihnen auf neue Rechnung vorgetragen."

Das Wort „Anerkenntnis" wird in allen diesen Abrechnungen sorgfältig vermieden. Der Ausdruck „Auszug" wird verwendet nicht im Sinne eines Gesamtauszuges, vielmehr nur in Bezug auf die anliegende Zusammenstellung von Zins-, Provisions- und Spesenrechnung.

Beim Kontoabschluß erhält der Kunde von der Bank also für den Fall, daß er laufende Tagesauszüge erhalten hat,

1. statt des früher üblichen Kontoauszuges eine Endabrechnung, die als letzter Tagesauszug anzusehen ist,

2. die Zins- und Provisionsberechnung, verbunden mit sonstigen Spesen,

3. ein Saldenbestätigungsformular, das er zu unterzeichnen und an die Revisionsabteilung der Bank zurückzusenden hat.

Daraus ergibt sich, daß der Halbjahresauszug gegenüber dem täglichen Auszug fast ganz seine Bedeutung verloren hat. Der Abschluß hat seine Bedeutung darin, daß die Zinsen der Rechnungsperiode mit dem Saldo des Kontos vereinigt werden, daß also von nun an Zinseszinsen berechnet werden, wie § 355 HGB. als besondere Ausnahme des Anatozismus zuläßt; ferner darin, daß die bereits ständig kontrollierte laufende Rechnung in ihrem Saldo am Abschlußtage ausdrücklich für richtig befunden wird, während man für den Lauf der Rechnungsperiode die Richtigkeit der Abrechnung aus dem Stillschweigen des Kunden gegenüber den übersandten Tagesauszügen entnimmt. Ob die Bestätigung des Abschlusses rechtlich noch eine besondere Bedeutung hat, soll erst später untersucht werden.

§ 6.

Zinsen im Kontokorrent.

Bei der Behandlung der Technik des Kontokorrents darf die Berechnung der Zinsen nicht unberücksichtigt bleiben. Sie ist sogar von besonderer Bedeutung deshalb, weil in der Art und Weise der Zinsberechnung wiederholt der Ausgangspunkt für eine juristische Theorie über das Kontokorrent gesehen worden ist.

Wir unterscheiden bekanntlich die sogen. Postenmethode, die sowohl progressiv als retrograd durchgeführt werden kann und bei der die Zinsen jeweils von jedem Einzelposten aus auf das Ende der Rechnungsperiode (progressiv) bzw. auf deren Anfang (retrograd)

berechnet[18], und dann die sogen. Staffel- oder Saldenmethode, bei der die Zinsen nach dem jeweils auf Grund der Wertstellung = Fälligkeit erstellten Zwischensaldo errechnet werden. In dieser Unterscheidung liegt das Problem dieses Kapitels.

Es bedarf keiner neuen Untersuchung darüber, wann die Postenmethode, wann die Saldenmethode Anwendung findet, insbesondere richtig verwendet wird. Wir können uns vielmehr in dieser rein mathematischen Frage auf die Beweisführung Mohr's verlassen, daß die ursprüngliche Methode die Staffelrechnung ist, daß die beiden Postenmethoden nur Abkürzungen der Staffelrechnungen darstellen, die jedoch nur anwendbar sind, wenn es sich um einen im Debet und Kredit *gleichen* Zinssatz handelt. Bei ungleichem Zinssatz und einem drehenden Konto, d. h. von Debet zu Kredit wechselnden Zwischensalden, ist hingegen nur die Saldenmethode das einzig richtige Verfahren. Das ist heute allgemein anerkannt[19] [20].

Es ist noch gar nicht so lange her, daß man zu der Erkenntnis gelangt ist, daß nur die Saldenmethode immer und in jeder Lage das allein richtige Ergebnis zeitigt. Man hat in früheren Jahren nichts dabei gefunden, die Postenmethode bei der Zinsberechnung auch bei ungleichem Zinsfuß anzuwenden[21]. Wenn man sich das an Hand eines Beispiels vergegenwärtigt, so erkennt man leicht, welch ungeheuerliche Ergebnisse bei dieser Art der Zinsrechnung herausgekommen sind. Angenommen, das Konto des X. bei der A-Bank stehe unter folgenden Bedingungen: 6 % Debetzinsen, 3 % Kreditzinsen, und habe nur folgendes einfaches Aussehen:

---

[18] Vgl. eingehend über die technische Seite der Zinsberechnung: Mohr, Der Kontokorrentverkehr; Kreibig, Die Kontokorrentlehre.

[19] Zwar kann auch eine Postenmethode zum richtigen Ergebnis führen; dann aber muß bei jeder Kontodrehung eine Art Abschluß gemacht werden. In der Praxis habe ich diese Form nirgends gefunden. Im übrigen würde sich auch daraus nur wieder ergeben, daß maßgeblich die Kontodrehung ist, also der Saldo die Zinsrechnung beeinflußt.

[20] Piret, Le Compte courant, S. 227: „La methode hambourgeoise (Staffelmethode!) seule traduit exactement en comptabilité l'intention des correspondants ... Les autres methodes ... ne jouent qu'un rôle subsidiaire — ... on ne peut donc tirer de leur emploi aucune déduction d'ordre juridique."

[21] Kreibig, a.a.O. S. 31, stellt für den Fall des ungleichen Zinsfußes folgende Regel auf: „Bei progressivem Kontokorrent mit doppeltem Zinsfuß ist nach der üblichen Methode der höhere Zinsfuß anzuwenden, wenn die Zinsen aus dem Nummernsaldo auf Soll zu stehen kommen, der niedrigere Zinsfuß, wenn Haben-Zinsen erscheinen." Dieselbe Regel wird für den Fall, daß die retrograde Methode angewendet wird, wiederholt (S. 41). Bei der Erörterung der Staffelmethode (S. 50 ff.) muß er allerdings zugeben, daß diese für den Fall des doppelten Zinsfußes „die richtige Auslegung" bringe; trotzdem bringt er es nicht fertig, zuzugeben, daß die sogen. deutsche wie auch die französische Methode falsch sind und die sogen. Hamburger oder englische Methode die einzig richtige, sondern bezeichnet die Anwendung dieser beiden Methoden nur als „untunlich".

1. Nach der Staffelmethode:

	Beträge	Verfall	vom	bis	Tage	Zinszahlen Soll	Haben
H	3000.—	31. 12.	31. 12.	31. 1.	30		900
S	7000.—	31. 1.					
S	4000.—		31. 1.	30. 6.	150	6000	
			Zinszahlensaldo:		180	6000	900

Zinsberechnung:

6 % aus 6000 Zz:	RM	100.—	
3 % aus 900 Zz:	RM		7.50
Zinsensaldo:	RM		92.50

2. Nach der progressiven Postenmethode:

Soll: Haben:

Datum	Text	Verfall	Tage	Zinszahlen	Beträge	Datum	Text	Verfall	Tage	Zinszahlen	Beträge
31. 1.	Abhebg.	31. 1.	150	10 500	7 000.-	31. 12.	Saldo	31. 12.	180	5 400	3 000.-
30. 6.	6 % Zinsen aus 5100 Zz:				85.-	30. 6.	Saldo der Zinszahlen:			5 100	

Die verschiedene Anwendung der Staffel bzw. Postenmethode erzeugt demnach in diesem einfachsten Beispiel eine Differenz von RM 7.50. Die Anwendung der retrograden Methode würde dieselbe Differenz aufweisen.

Es ergibt sich also, daß die Postenmethode bei der Berechnung von Debetzinsen die Bank als Kontoführer gegenüber der Staffelrechnung zu schlecht stellt, indem sie zu wenig Zinsen erhält; ebenso bei der Berechnung der Kreditzinsen, indem sie dort zu viel Zinsen bezahlen muß. Das liegt daran, daß die überwiegenden Zinszahlen, seien es Debet- oder Kreditzinszahlen, durch die Saldobilanz die Wirkung der anderen Seite beeinträchtigen. Wenn also eigentlich im vorgehenden Beispiel für den Guthabensaldo von RM 3000.— für 30 Tage nur 3 % Zinsen berechnet werden sollten, so wirkt sich die Saldierung der Zinszahlen praktisch dahin aus, daß, da der Saldo ein Debetsaldo ist, der Debetzinssatz von 6 % auch dem Habenposten von RM 3000.— zugute kommt, daß also dem Kontoinhaber anstelle von nur RM 7.50 der doppelte Betrag von RM 15.— gutgeschrieben wird.

Wäre das Beispiel umgekehrt gewählt: Zuerst ein Debetposten von RM 3000.—, dann ein Kreditposten von RM 7000.—, der einen Kreditsaldo von RM 4000.— schafft, so wäre die Zinsberechnung nach der progressiven Methode gleicherweise ungünstig für den Kontoführer. Denn dann würde sich die Saldierung der Zinszahlen

dahin auswirken, daß praktisch überhaupt keine Debetzinsen zu 6 %, sondern nur solche zu 3 % berechnet würden.

Erst recht falsch wäre es, wollte man die Zinszahlensummen der beiden Seiten mit den entsprechenden Zinssätzen behandeln, also aus dem obigen Beispiel 6 % Zinsen auf 10 500 Zinszahlen und 3 % Zinsen auf 5400 Zinszahlen errechnen, um dann erst einen Saldo zu bilden. Das Ergebnis wäre: RM 175.— minus RM 45.— = RM 130.— Debetzinsen. Mit dieser Art der Zinsberechnung wäre der Kontoinhaber mit Recht unzufrieden. Jedoch soll auch diese Berechnungsart Anhänger gehabt haben[22]. Inzwischen aber hat wenigstens die Praxis die Fehler der Postenmethode erkannt und hat ihre Verwendung im Falle verschiedener Zinssätze im Kontokorrent für ungeeignet erklärt[23]. 1904 aber war man erst auf dem Wege zu dieser Klarheit und Kreibig, der die Fehler des alten Systems erkannte, kam in dieser Frage zu dem Ergebnis: „Allein es ist in der Gegenwart auch in der Praxis ein Zug nach gerechterer und genauerer Berechnung der Kontokorrentzinsen erkennbar. Auch wird die Anwendung der richtigen englischen Methode (Staffelmethode) in der Handelswelt immer allgemeiner, und es hat den Anschein, als ob diese Methode über kurz oder lang berufen wäre, die unvollkommene deutsche und französische Methode (retrograd und progressiv) abzulösen. Die steigende Genauigkeit im Rechnen hängt mit der Aufklärung des Handelsstandes und mit der durch die Konkurrenz verursachten relativen Verminderung des kaufmännischen Gewinnes zusammen. Der springende Punkt liegt in der weitergehenden Aufnahme der verhaßten Prozent- und Zinsenrechnung auf und in Hundert in das Rechnen der Praxis, worin — im Vereine mit dem Staffelverrechnungsprinzip — der Schlüssel zur Beseitigung der meisten Fehlerquellen der üblichen Rechnungsverfahren zu suchen ist.“[24]

Diese Veränderung verdient festgehalten zu werden im Hinblick auf den Entstehungs- und Entwicklungszeitpunkt der heute noch herrschenden Theorie von dem „unüberschreitbaren Graben“[25] zwischen Debet- und Kreditsaldo, damit am Schluß der Rechnungsperiode eine Gesamtkompensation stattfinden könne. Darin liegt der Beweis, daß einerseits die Begründer der herrschenden Lehre in der damaligen Praxis Zustände vorgefunden haben müssen, die ihre Theorie rechtfertigen konnten, daß andererseits aber die Unklarheit der Praxis auch leicht zu juristischen Konstruktionen verführen konnte, die genau so unfertig waren, wie die damalige Praxis. Denn so scharf wie Kreibig und auch Mohr die praktische Handhabung der Zinsberechnung im Kontokorrent untersucht haben, haben die zahlreichen anderen Schriftsteller jener Epoche es nicht getan. Sie

[22] Vgl. Kopfstein in ZfHR., Bd. 77, S. 84/85; Mohr a.a.O. S. 16 ff.

[23] „Die Deutsche Bankwirtschaft“, Schulungsbrief 3, Bankrechnen S. 381/382: „... gelten für Soll und Haben verschiedene Zinssätze, so ist nur die Saldenmethode (Staffelmethode!) für Zinsberechnungen geeignet.

[24] Kreibig a.a.O. S. 164.

[25] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 191.

haben vielmehr zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen naheliegenderweise das gemacht, was ihnen von der Praxis geboten wurde. Wenn Kreibig (a.a.O. S. 133) aber dazu feststellen kann, daß „noch vorwiegend die deutsche oder französische Methode bei der Zinsberechnung angewendet würde", daß also bei verschiedenem Zinsfuß regelrecht falsche Berechnungen vorgenommen würden, so ist es kein Wunder, wenn auch die Theorie zu Ergebnissen kam, die vom heutigen Standpunkt nicht oder nur noch schwer verstanden werden, zumindest, was den Kontokorrentverkehr im Bankwesen angeht.

Die Lage läßt sich also dahin kennzeichnen: Die Praxis hat die Fehlerhaftigkeit der von Kreibig als deutsch und französisch bezeichneten Methode erkannt und sich dementsprechend der allein richtigen englischen oder Hamburger Methode zugewandt.

Die Theorie jedoch hat ihren einmal eingeschlagenen Weg unbeirrt durch manche, noch so gerechtfertigte Angriffe fortgesetzt, mit dem außerordentlich interessanten Ergebnis, daß heute, obwohl in der Praxis keinerlei Unterschiede bestehen, in der juristischen Auffassung derselben praktischen Lebensvorgänge ein anglo-amerikanischer und ein kontinental-europäischer Rechtskreis unterschieden werden kann.

Gegenüber den mehreren Versuchen zur Begründung einer Theorie der ständigen Verrechnung[26] in Deutschland, die inzwischen in Frankreich in der umfassenden Bearbeitung von Piret (1932) Anerkennung gefunden haben, wurde von den Vertretern der herrschenden Lehre bis in die jüngste Zeit hinein[27] immer wieder betont, daß aus der Art und Weise der Zinsberechnung, die gar kein wesentliches Merkmal des Kontokorrents sei, kein Schluß gezogen werden könnte darauf, was im Kontokorrent selbst vor sich ginge.

Es ist richtig, daß Zinsen kein wesentliches Erfordernis des Kontokorrents sind. Man darf das heute als allgemein anerkannt betrachten. Ein Kontokorrent ohne Zinspflicht der Parteien ist durchaus denkbar[28]. Trotzdem kann auf den Vorhalt der herrschenden Lehre nur erwidert werden, daß die herrschende Lehre mindestens ebensoweit ihrerseits durch die Postenmethode beeinflußt worden ist[29 30].

---

[26] Eisele, Die Compensation nach römischem und gemeinem Recht; Theusner, Der Kontokorrentvertrag; Mohr a.a.O.

[27] Z. B. P. Müller, Das Kontokorrentgeschäft, S. 11.

[28] Mohr a.a.O. S. 79/80; Kemmer, Der Kontokorrentverkehr, S. 70; Kiefersauer a.a.O. S. 74.

[29] Mohr a.a.O. S. 27; RGZ. 123 S. 386.

[30] Das wird besonders deutlich bei Berlé, a.a.O. S. 7, der: „mit Rücksicht auf die Zinsen zwei verschiedene Unterarten des Kontokorrents" unterscheidet, je nachdem ob Postenmethode oder Staffelrechnung zur Anwendung gelangt. Auf Seite 11 lehnt er zwar die Ansicht Pfizers (Anti Seuffert, S. 412) ab, der sogar so weit ging, nur bei Führung einer Kolonnenrechnung (Postenmethode) ein Kontokorrentverhältnis anzunehmen, bei Führung einer Staffelrechnung aber nur ein Verhältnis der sogen. schlichten laufenden Rechnung. Berlé bezeichnet demgegenüber als Grund der verschiedenen Anwendung der Kontokorrentunterarten die Absicht, je nachdem durch das Zinsenergebnis die eine oder die andere Partei zu begünstigen. Er sah und wollte also ein verschiedenes Zinsergebnis!

Denn der jeweilige Stand einer Geschäftsbeziehung konnte auch früher während des Laufes einer Rechnungsperiode von den Kontokorrentparteien nicht völlig außer Acht gelassen werden; daß ihm keine Bedeutung beigemessen wurde, kann nur daran liegen, daß einmal das Zusammenwirken der Parteien wegen der schlechten, teueren und umständlichen Verbindungsmöglichkeiten stark behindert war, man aber ohne dieses noch nicht auszukommen glaubte, daß zum anderen aber die Kaufleute, wie aus dem Werk Kreibigs einwandfrei hervorgeht, die Zinsen für jeden einzelnen Geschäftsvorfall berechneten[31]. Im übrigen läßt sich dieser Einfluß auch heute noch in der herrschenden Lehre nachweisen. So verlangt Staub[32] als Voraussetzung einer Verbindlichkeit des seiner Ansicht nach erst beim Rechnungsabschluß gewonnenen Saldos die Verzinslichkeit der Einzelposten schlechtweg. Breit[33] drückt sich recht gewunden über diese Frage aus: „Die kontokorrentmäßige Verzinslichkeit der Saldoforderung läßt sich nur aus § 355 Satz 1 HGB. herleiten. Darnach ist allerdings Voraussetzung der gesetzlichen Saldoverzinsung, daß auch die Einzelposten verzinslich sind. Liegt infolge besonderer Absprache über Unverzinslichkeit aller oder einzelner Einzelposten ein spezifisches Kontokorrent im strengsten Sine nicht vor, so ist eben auch der Saldo beim Mangel besonderer Abrede nicht ohne weiteres vom Abschlußtage ab verzinslich." Daraus spricht so recht die innere Unsicherheit der herrschenden Lehre.

Daß die Verfechter einer Theorie der ständigen Verrechnung sich des Arguments der gerade damals mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden Zinsstaffelrechnung gegenüber den Postenmethoden bedienten, ist nur natürlich. Die herrschende Lehre stand ja auch unter dem Einfluß der Zinsrechnung; und hier offenbarte sich am sinnfälligsten die Wandlung der Praxis, die nun gerade bei der Zinsrechnung zum Ausdruck zu bringen schien, was man bisher allgemein zu sehr vernachlässigt hatte: den jeweiligen Stand der Geschäftsbeziehung, also den jeweiligen Saldo als Ausdruck dessen, was die Parteien mit Vereinfachung und größtmöglicher Übersichtlichkeit ihrer Geschäftsbeziehung erreichen wollten. Man hat dabei vielleicht übersehen, daß es sich bei der Zinsstaffel nur um die Wiedergabe dessen handelt, was bereits im Grundwesen des Kontokorrents liegt. Wir erkennen das z. B. an dem Umstand, daß bis heute, soviel ich sehe, noch niemand auf den Unterschied gebührend hingewiesen hat, der zwischen dem jeweiligen Saldo der Zinsstaffel und demjenigen des Kontos selbst bestehen kann. Wird z. B. ein Wechsel im Kontokorrent „per Verfall" gutgeschrieben, etwa am 1. 2. mit Valuta 1. 5., so lautet der Saldo auf dem Konto selbst bereits am 1. 2. ent-

[31] Göppert a.a.O. Bd. 103, S. 329: „In Wirklichkeit war die Vorstellung, daß jeder Posten vom Verfalltage bis zum Abrechnungstage verzinslich sei, ... der einzige einleuchtende Grund für die Annahme eines auf Gesamtkompensation am Schlusse der Rechnungsperiode gerichteten Willen der Parteien."

[32] Staub, § 355, Anm. 38. Anders allerdings Gierke, Handelsrecht, S. 653.

[33] Breit, § 355, Anm. 47.

sprechend verändert, auf der Zinsstaffel tritt der Posten am 1. 5. in Erscheinung; erst von diesem späteren Zeitpunkt erfolgt die Zinsberechnung auf den entsprechend veränderten Saldo.

Ich werde später in dem Kapitel über die Frage, ob der Saldo der Zinsstaffel oder der Saldo auf dem Konto selbst kontokorrentrechtlich maßgebend ist, ausführlicher auf diesen Unterschied eingehen. Hier sei als Ergebnis festgestellt, daß die Zinsstaffel als Ausgangspunkt oder auch nur als schwerwiegendes Beweismittel für die eine oder andere Theorie abgelehnt werden muß[34], daß vielmehr der einzig richtige Ausgangspunkt der Wille der Parteien ist und bleiben muß. Diesen entnehmen wir neben maßgebenden Äußerungen der Praxis, wobei die Geschäftsbedingungen der Banken eine wesentliche Rolle spielen, aus der tatsächlichen Übung des Kontokorrentverkehrs selbst[35].

III.

Die rechtliche Konstruktion des Kontokorrents.

Nach dem Versuch einer Wiedergabe des Kontokorrents in der Praxis wende ich mich nun der rechtlichen Seite dieses gewohnheitsrechtlich entstandenen Instituts zu.

Wir haben heute die eigentümliche Erscheinung, einmal einen sogenannten anglo-amerikanischen, zum anderen einen kontinentaleuropäischen Rechtskreis über Fragen des Kontokorrents unterscheiden zu können[36]. Der Kardinalpunkt ihrer Unterscheidung liegt in der Entscheidung der Frage, die ich bereits in der Einleitung dargestellt habe: Wirklich *laufende* oder *aufgeschobene* Rechnung? Der anglo-amerikanische Rechtskreis, dem zwar eine richtig ausgebildete, bis in die letzten Konsequenzen durchdachte Theorie fehlt, hat sich

[34] Vgl. auch die von Ulmer im Handwörterbuch der vergleichenden Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 216, wiedergegebene Entscheidung des Claytons Case.

[35] Kopfstein a.a.O. S. 83: „Um das Wesen des Kontokorrents zu erkennen, darf man nicht — und darin dürfte der unrichtige Ausgangspunkt der herrschenden Meinung liegen — die Art der von den Beteiligten gerade gewählten oder im Einzelfalle besonders geeigneten Durchführung zu hoch bewerten. Einen Maßstab für die rechtliche Erfassung der im Kontokorrent sich vollziehenden Vorgänge darf man ebensowenig daher nehmen, daß bei der Kolonnenmethode die Einzelforderungen buchmäßig sich eine gewisse Selbständigkeit mit eigener Verzinslichkeit wahren, wie daß sie bei der Staffelrechnung alsbald in dem Zwischensaldo untergehen. ... Die Staffelrechnung ... stellt ein bloßes Hilfsmittel zur genauen Zinsberechnung dar. Diejenige Auffassung vom Kontokorrent, welche sich auf die Vorgänge bei der Kolonnenrechnung stützt, dürfte nicht deshalb von der Hand zu weisen sein, weil sie mit dem buchmäßigen Bilde nicht in Einklang zu stehen braucht, wohl aber deshalb, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere dem Willen der Parteien nicht gerecht wird."

[36] Vgl. darüber: Ulmers Aufsatz „Kontokorrent" im Handwörterbuch der vergleichenden Rechtswissenschaft, Band 5, S. 194 ff.

durchweg im ersten Sinne entschieden, die kontinental-europäische herrschende Richtung dagegen im Sinne der aufgeschobenen, nur am jeweiligen Rechnungsschluß stattfindenden Generalabrechnung.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an hatte man erkannt, daß es sich um ein eigenartiges Rechtsinstitut handelt, für das besondere Rechtsgrundsätze gelten müßten. Von diesem Zeitpunkt an hat dann im kontinental-europäischen Rechtskreis eine Flut von juristischen Erklärungsversuchen eingesetzt, die im Gegensatz zur vorhergegangenen Vernachlässigung der rechtlichen Seite fast durchweg in den gegenteiligen Fehler verfielen, indem sie in dem Kontokorrent ein Rechtsinstitut sehen wollten, das zu den schwierigsten Rechtskonstruktionen zwinge. Hervorzuheben unter der Vielzahl der Theorien sind einmal die leider viel zu einflußreich gewordene Theorie des niederländischen Rechtslehrers I. A. Levy, deren Kernstück die Erklärung des Kontokorrentvertrages als eines auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrages ist, dann die Theorie Grebers, nach welcher das Wesen des Kontokorrentvertrages in der Stundung der einzelnen Rechnungsposten bis zur Abrechnung erblickt wird. Schließlich und vor allem die Theorie, die noch heute und herrschend vom Reichsgericht und den Erläuterungsbüchern Staub-Gadow und Breit in Düringer-Hachenburg u. a. vertreten wird und die besagt, daß das Wesen des Kontokorrent in der *periodischen Abrechnung*, und zwar mit oder ohne eine in der Abrechnung liegenden Novation der alten Schulden und Ansprüche liege.

§ 7.

Wesentlicher Inhalt der herrschenden Lehre.

Die tatsächliche Seite des Kontokorrentverhältnisses wird von der herrschenden Lehre gekennzeichnet als die Zusammenfassung aller innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Rahmen der Geschäftsverbindung entstandenen Ansprüche und vollzogenen Leistungen in der Weise, daß zunächst alle Kreditposten und alle Debetposten summiert, alsdann durch eine Subtraktion die Differenz, der sogenannte Saldo ermittelt und damit festgestellt wird, welcher der Kontrahenten auf Grund der Geschäftsverbindung innerhalb des Rechnungsabschnittes dem anderen schuldet und wieviel er ihm schuldet[37].

Auf Grund dieser Auffassung der Tatsachen im Kontokorrent baut die herrschende Lehre die rechtlichen Beziehungen und Folgerungen wie folgt auf:

1. Das Kontokorrentverhältnis wird durch den Kontokorrentvertrag begründet. Dieser Vertrag ist Konsensualvertrag.

2. Die Kontokorrentposten sind bis zu der anläßlich des Rechnungsabschlusses erfolgenden Feststellung des Saldos gestundet[38].

[37] Breit a.a.O. § 355 Anm. 6.
[38] Staub a.a.O. § 355 Anm. 2; Breit a.a.O. Anm. 22; Kemmer a.a.O. S. 65.

3. Beim Rechnungsabschluß findet eine alle Forderungen gleichmäßig tilgende Gesamtaufrechnung statt[39]. Diese Gesamtaufrechnung ist das Ziel des Kontokorrentvertrages. Der Kontokorrentvertrag betrifft nur die Art und Weise, wie die einzelnen entstehenden Forderungen und Gegenforderungen getilgt werden sollen[40]. Diese Tilgung erfolgt verhältnismäßig, d. h. die allgemeinen Regeln der §§ 366 ff., 396 BGB finden keine Anwendung, vielmehr ist gerade die abweichende, eigentümliche Art der Verrechnung das wesentliche Merkmal des Kontokorrentvertrages[41].

4. Mit dem gelegentlich des periodischen Abschlusses erfolgenden Aufrechnungsvertrag verbunden ist ein Anerkenntnisvertrag, der sich auf den Saldo als dasjenige, was jeweils der eine Teil dem anderen schuldig ist[42], bezieht. Diese beiden Verträge sind miteinander verflochten[43].

5. Das Anerkenntnis hat novierenden Charakter[44]. Novation bedeutet Untergang der alten Einzelforderung unter gleichzeitiger Begründung einer neuen abstrakten Schuldverpflichtung[45].

6. Einzelne Forderungen können nicht eingeklagt[46], noch abgetreten[47], noch verpfändet, noch gepfändet[47] werden.

7. Schuldner- oder Gläubigerverzug ist vor Schluß des Rechnungsabschlusses ausgeschlossen[48].

8. Die Verjährung ist während der Rechnungsperiode gehemmt gemäß § 202 BGB[49].

9. Durch „Leistungen" wird die herrschende Lehre in Verlegenheit gebracht. Sie hilft sich damit, daß sie sagt: Einzelne Leistungen wirken im Laufe der Rechnungsperiode nicht schuldtilgend. Sie begründen vielmehr Forderungen des Leistenden gegen den Empfänger, die als verzinsliche Guthaben für den Leistenden verbucht werden[50]. „Wenn das Gesetz von ‚Leistungen' spricht, so meint es also damit keine Leistungen im Rechtssinne. Deren Charakteristikum besteht gerade in ihrer Tilgungsfunktion, und eine solche ist im Laufe der

---

[39] RGZ. 59, S. 194.
[40] RGZ. 32, S. 90.
[41] RGZ. Bd. 56, S. 19, Bd. 59, S. 192, Bd. 76, S. 333 und Bd. 87, S. 438; Breit a.a.O. Anm. 10.
[42] RGZ. Bd. 117, S. 36.
[43] RGZ. Bd. 132, S. 220; Gierke a.a.O. S. 652.
[44] Staub a.a.O. Anm. 3; Breit a.a.O. Anm. 10, 27; Bank-Arch. Bd. 33, S. 293, Bd. 22, S. 13; RGZ. Bd. 32, S. 90, Bd. 87, S. 434, Bd. 88, S. 375, Bd. 115, S. 393, Bd. 117, S. 39 und Bd. 140, S. 221.
[45] Planck, Kommentar zum BGB., § 780, Anm. 1 c.
[46] RGZ. Bd. 22, S. 149, Bd. 64, S. 388, Bd. 105, S. 233.
[47] Staub a.a.O. Anm. 16, 18; Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 807; Baumbach, § 355, C; RGZ. Bd. 22, S. 149 und Bd. 44, S. 388.
[48] Breit a.a.O. Anm. 24; Gierke a.a.O. S. 651.
[49] Breit a.a.O. Anm. 23, 34; Staub a.a.O. Anm. 19a; Lehmann a.a.O. S. 807; Gierke a.a.O. S. 651.
[50] JW. 1904, S. 151; Recht 1911, Nr. 2388; Gierke a.a.O. S. 651; RGZ. Bd. 87, S. 438.

Kontokorrentperiode undenkbar, weil die Kontokorrentabrede im Gegenteil auf die Sammlung der gegenseitigen Ansprüche zwecks späterer Tilgung gerichtet ist"[51]. Demnach hat die h. L. eine merkwürdige Begriffszweiteilung in „Leistungen im Rechtssinn" und „Leistungen im buchtechnischen Sinn" vorgenommen.

10. Wenn auch durch die Einstellung ins Kontokorrent, durch den Eintritt in den Kontokorrentnexus ein starker Bann auf die Einzelforderungen fällt, so soll die rechtliche Individualität derselben trotzdem nicht verlorengehen. Sie stehen zwar unter einem Bann, aber den Parteien bleibt die Möglichkeit erhalten, am Rechnungsschluß auf ihre Begründung aus den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften zurückzukommen[52].

Wir sehen schon jetzt, daß die herrschende Lehre nicht ohne Zurechtbiegung des Gesetzestextes des § 355 HGB., nämlich hinsichtlich der „Leistungen" auskommt, wir sehen aber auch, daß sie durch die Gesamtkompensation am Rechnungsschluß in verschiedene Schwierigkeiten gerät, wie gerade Punkt 10 mit dem die Individualität der Einzelforderungen zwar beeinflussenden, aber doch nicht aufhebenden Bann dartut.

§ 8.

Die Theorie der laufenden Verrechnung und Saldobildung.

Wenn ich gegenüber der herrschenden Lehre nun auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des heutigen Kontokorrentverkehrs versuche, eine damit übereinstimmende Theorie zu entwickeln, so muß ich gleich eingangs erneut auf die große Bedeutung der Auslegung und Erklärung des Willens der Kontokorrentparteien hinweisen, und zwar deshalb, weil die herrschende Lehre ebenfalls mittels dieses angeblichen Parteiwillens ihre Lehre aufgebaut und entwickelt hat. Als Beweis dafür seien aus der Entscheidung des Reichsgerichts Band 18 Seite 247 f. nur folgende Sätze angeführt: „Das Wesen des auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Kontokorrentvertrages[53] besteht darin, daß *die Absicht beider Teile* darauf gerichtet ist, daß ... die einzelnen Leistungen auf jeder Seite innerhalb der einzelnen Rechnungsperiode ein Ganzes bilden dergestalt, daß erst nach Abschluß der einzelnen Periode durch eine Vergleichung der Gesamtsumme des Kredits mit derjenigen des Debets das Schlußergebnis ... ermittelt und damit zugleich festgestellt werden soll, wer der Gläubiger bzw. Schuldner des eine selbständige Forderung begründenden Saldos ist. Da der *Wille* der Parteien von vornherein auf die Begründung dieser Obligation gerichtet ist, so folgt daraus, daß die ...

[51] So wörtlich Müller a.a.O. S. 12.

[52] Gierke a.a.O. S. 651; vgl. auch Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 183.

[53] Das RG. vertrat damals also die erstmalig von Levy eingehend begründete sogen. Kredittheorie, die es später aber aufgegeben hat.

gemachten Leistungen eine selbständige juristische Bedeutung nicht haben können; sie sind weder Zahlungen . . ., noch auch geeignet, ein selbständig geltend zu machendes Forderungsrecht zu begründen"[54].

Da es beim Kontokorrent um ein in seinem Wesen gewohnheitsrechtlich entstandenes und auch später nur bezüglich gewisser Einzelfragen gesetzlich geregeltes Rechtsinstitut handelt, sind wir genau wie die herrschende Lehre vor Jahrzehnten auf die Erforschung, Auslegung und sinngemäße Rechtsformung des Parteiwillens angewiesen. Da sich nun die tatsächlichen Verhältnisse im Geschäftsverkehr im Laufe der Zeit mehr und mehr gewandelt haben, nicht im Sinne einer völligen Umstoßung, sondern im Sinne einer organischen Entwicklung, ergibt sich m. E. bereits daraus, daß ein starres Festhalten an der Theorie mit der immer wiederholten Begründung: „die Parteien wollten es so", fehl am Platze ist. Den Parteien ist jedenfalls eine solche Willensrichtung, wie sie ihnen in RGZ Band 18 Seite 247 beigelegt wird, zumindest nicht mehr zu unterschieben[55].

Vielmehr deuten wir die Praxis heute dahin, daß im Kontokorrentvertrag nicht die Begründung eines Rechtsverhältnisses, das ein eigenständiges Leben führt, sondern die Begründung eines Rechtsverhältnisses zu sehen ist, welches nur ein einzelnes vertragliches Glied eines vielseitigen Geschäftsverhältnisses darstellt. Die Kontokorrentabrede ist somit die vertragliche Festlegung einer bestimmten buchtechnischen Behandlung und abrechnungsmäßigen Ausgleichung der beiderseits in Verfolg der durch den Geschäftsvertrag geregelten Geschäftsverbindung gegebenen und empfangenen Leistungen[56].

1. Gegenstand der Verrechnung.

„Gegenstand der Buchung ist nie das abgeschlossene Rechtsgeschäft, sondern stets die tatsächliche Vermögensleistung"[57]. „Jede Buchung ist der Ausdruck eines Tauschaktes, der aus Leistung und Gegenleistung besteht"[58]. „. . . in den Handelsbüchern werden nicht, wie die Fassung des Artikels 28 anscheinend forderte, die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretende Vermögensveränderung ersichtlich gemacht"[59]. Diese Vermögensveränderungen, welche vom Kaufmann Geschäftsvorfälle genannt werden, sind rechtlich nichts anderes als Leistungen[60]. Diese Leistungen sind, gleichgültig welcher Art ursprünglich, etwa Lieferung einer

[54] Vgl. auch RG. vom 27. 2. 1935 in Bank-Arch., Bd. 34, S. 372: Für die Form der Abwicklung der Geschäftsverbindung sei „der ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende Wille der Parteien, . . . die tatsächliche Handhabung der Verbuchung entscheidend."

[55] Abgesehen von der Deutung des Kontokorrentvertrages als gegenseitigen Kreditvertrages entspricht die dort abgedruckte Ansicht über Wille und Absicht der Parteien noch heute der Ansicht der herrschenden Lehre.

[56] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 162.

[57] R. Fischer, Buchführungspflicht in Ehrenbergs Handbuch, Bd. 2, S. 481.

[58] Kalveram, Kaufm. Buchhaltung, S. 48.

[59] Denkschrift zum Entwurf eines HGB., S. 64.

[60] Simon a.a.O. S. 385; Göppert a.a.O Bd. 102, S. 163.

Maschine, stets veranschlagt in Geld als dem in jedem Fall passenden Generalnenner[61]. Nur so können sie Aufnahme in den Handelsbüchern finden.

Das Kontokorrentkonto ist nun unter der Vielzahl der Konten des Buchungssystems ein sogenanntes „lebendes" Konto, d. h. ein Konto, das auf Personen lautet, im Gegensatz zu den Konten, die auf einen rein sachlichen Bestand abgestellt sind, daher auch Sachkonten genannt werden. Die Unterscheidung ist deshalb von Wichtigkeit, weil Buchungen auf Sachkonten nach jedem Geschäftsvorfall unbedingt erfolgen, auf Personenkonten nur dann notwendigerweise, wenn es sich um einseitige Geschäftsvorfälle handelt[62].

Reicht z. B. X. einen Wechsel bei seiner Bank ein, für den er sich den Gegenwert minus Diskont sofort in bar auszahlen läßt, so ist keine Veranlassung zu einer Buchung im Kontokorrent gegeben. Würde hingegen der Kunde den Wechsel, wie es normalerweise geschieht, einreichen, damit ihm der Wert auf Konto gutgebracht werde, und würde er einige Zeit später den betreffenden Betrag erst von seinem Konto abheben, so würden die Buchungen lauten:

I. Per Wechselkonto — An Kontokorrentkonto X.
II. Per Kontokorrentkonto X. — An Kasse.

Das, was zeitlich auseinanderfällt, die Leistung des Wechsels und die Gegenleistung, wird naturgemäß auch einen Anlaß zu entsprechender Buchung geben. Fallen Gegenleistung und Leistung aber nicht auseinander, handelt es sich also um ein Zug-um-Zug-Geschäft, so kann die vorzunehmende Buchung auf Kontokorrentkonto X. im „Zähler" sowohl wie im „Nenner" „gekürzt" werden; übrig bleibt: Per Wechselkonto — An Kasse. Es kommt also nur noch die Verschiebung auf den Sachkonten zum Ausdruck[63]. Auf dem Kontokorrentkonto erfolgt demnach eine Buchung nur, wenn eine einseitige Leistung in Geld, veranschlagt zwischen den Parteien, erbracht wird.

Im einzelnen handelt es sich bei den im Kontokorrent gebuchten Geschäftsvorfällen um Leistungen selbst dort, wo die Praxis bisweilen wegen der engen Verbindung von Leistung und darauf beruhender Forderung oder umgekehrt von der Buchung eines Anspruchs, einer Forderung sprechen mag, was aber nur der unklaren Vorstellung über das, was buchungsfähig ist, entspringt.

So handelt es sich beim Effektenkauf, für den die Bank ihren Kunden belastet, um die Leistung der Bank, die für den Kunden Effekten laut Auftrag gekauft und diese nun an den Kunden liefert. Die Auslieferung der Effekten an den Kunden (bzw. Begründung seines entsprechenden anteiligen Miteigentums der im Sammeldepot

[61] R. Fischer, Einf. Rechn., S. 21.
[62] Breit a.a.O. § 355, Anm. 4; R. Fischer, Einf. Rechn., S. 19.
[63] Wenn in einem solchen Falle diese „Kürzung" in der Praxis dennoch nicht erfolgt, also im selben Geschäftsgang derselbe Betrag sowohl im Soll als auch im Haben des Kontokorrentkontos X. erscheint, dann geschieht dies nur, um den Umsatz mit dem Kunden auf diese Weise festzuhalten. Eine zwingende Notwendigkeit dazu liegt nicht vor.

ruhenden Wertpapiere) stellt die zu buchende Leistung der Bank an den Kunden in Geld veranschlagt dar.

Entsprechend handelt es sich bei einem Effektenverkauf im Auftrage des Kunden um die Leistung = Herausgabe der Effekten des Kunden an die Bank zum Verkauf. In der Regel enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (= AGB.) der Banken in diesem Zusammenhang die Vereinbarung, daß die Bank das Recht hat, allè zugehenden Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Wechseln, Schecks, Devisen oder Sorten durch Selbsteintritt ausführen zu dürfen, ohne daß es einer ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 HGB. dazu bedürfte[64]. Auf diese Form der Geschäftsabwicklung sind die Banken fast durchweg eingestellt, was auch in ihren Formularen zum Ausdruck gelangt, auf denen es regelmäßig heißt: „Wir verkauften an der heutigen Börse an Sie . . ." oder: „Wir kauften an der heutigen Börse von Ihnen . . .". Damit tritt die Leistung, die die Bank bzw. der Kunde vornimmt, und die allein ihren Niederschlag in der Buchung findet, noch offensichtlicher zutage.

In derselben bzw. entsprechenden Form ist jeder andere vorkommende Geschäftsvorfall zu deuten, mag es sich um eine Überweisung im Auftrage des Kunden, um die Einlösung eines Akzeptes, um den Ankauf von Devisen usw. handeln. Gebucht wird niemals der zwar durchaus existente Anspruch des A. gegen den B., sondern immer die Leistung desselben, aus der sich sein Anspruch gegen den B. ergibt bzw. durch welchen sie veranlaßt wurde[65].

Die Leistung, die zu einer Gutschrift auf dem Konto des Kunden führt, braucht aber nicht nur eine Leistung des Kontoinhabers selbst zu sein. Das zeigt noch folgendes Beispiel: Nehmen wir an, im Überweisungsverkehr gehe bei der A-Bank für einen Kunden X ein Betrag von RM 1000.— von einem Schuldner des X ein. Die Bank bringt diesen Betrag dem Kunden X gut: Per Girosammelkonto — An Kontokorrentkonto X. Daß dies geschehe, darauf hat der Kunde X allerdings einen Anspruch, und zwar aus seinem Geschäftsvertrag mit der Bank, der auch solche Geschäftsbesorgungen mit umfaßt, nicht aber auf Grund der Kontokorrentabrede. Aber dieser Anspruch aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag wird nicht gebucht, sondern gebucht wird die Leistung des Dritten an seinen Gläubiger X bei dessen Zahlstelle, der A-Bank. Denn für letztere ist es gleichgültig, ob X selbst sein Guthaben vergrößert bzw. seine Schulden verkleinert durch eigene Einzahlungen oder ob ein Dritter für X, auf Rechnung X eine Zahlung leistet; sie behandelt die

[64] AGB. des Bankhauses I. H. Stein, Köln, Nr. 4, der Commerz- und Privatbank Nr. 3, der Dresdner Bank Nr. 3.

[65] Das gilt also nur für die Fälle, wo die herrschende Lehre von der Verbuchung von Ansprüchen spricht. Wo auch nach der h. L. Leistungen gebucht werden, wie z. B. reine Bareinzahlungen bzw. Auszahlungen, bedarf es keiner weiteren Erörterungen, obwohl z. B. beim reinen Depositengeschäft es durchaus denkbar wäre, die Ansicht zu vertreten, daß der Anspruch auf Rückzahlung verbucht würde!

Leistung eines Dritten zugunsten eines Kunden so, als ob der Kunde selbst geleistet hätte.

Genau so ist es beim Inkassoverkehr, sei es Scheck oder Wechsel; die für den Kunden auf Grund des eingezogenen Betrages zu machende Gutschrift ist die Leistung des Kundengläubigers, die von der Bank für das Kontokorrent behandelt wird, wie eine vom Kunden selbst erbrachte Leistung.

Auch der „Vortrag eines Saldos auf neue Rechnung" ist insoweit, als es sich bei dem Vortrag um den ersten Posten im Soll oder Haben der neuen Rechnung handelt, sinnentsprechend als Buchung einer Leistung aufzufassen. Es ist dies der Ausdruck der zwischen den Parteien vereinbarten Kapitalhingabe in Höhe des Saldos der abgeschlossenen Rechnung für den weiteren Lauf der Geschäftsbeziehungen[66].

Göppert glaubte nun, Ausnahmen für einige wenige, bestimmte Fälle machen zu müssen, z. B. Zins- und Provisionsforderungen, Miet- und Lohnforderungen[67]. M. E. brauchen aber diese, von der Praxis so bezeichneten Buchungen keinen Anlaß zu geben, eine Ausnahme in der rechtlichen Erklärung zu machen.

Die Deutung kann m. E. wie folgt geschehen: Wenn z. B. eine Bank eine fällige Provisionsforderung gegen ihren Kunden X hat, und der entsprechende Betrag auf der Soll-Seite seines Kontos verbucht wird: Per Kontokorrentkonto X. — An Provisionskonto, dann wird dadurch die Leistung zum Ausdruck gebracht, die die Provisionsforderung begründet. Denn um überhaupt einen Provisionsanspruch zur Entstehung zu bringen, muß die Bank eine Leistung erbringen; sie muß das leisten, was vertraglich als Voraussetzung für die Entstehung des Provisionsanspruchs vereinbart ist[68]. So wie nun jede andere Sollschrift die Leistung der Bank an oder für den Kunden bedeutet, so besagt auch hier die Sollschrift der fällig gewordenen Provision vom buchtechnischen und rechtlichen Standpunkt aus nichts anderes, als daß die Bank eine in entsprechender Höhe zu vergütende Leistung für den Kunden vollbracht hat. Gebucht wird also auch hier eine Leistung, die etwa der Sollschrift einer Kreditauszahlung zugrunde liegt, nämlich die effektive Hingabe des Kredits an den Kunden. Vergleicht man aber die Hingabe eines Kredits und den daraus entstehenden Anspruch auf Rückzahlung mit der Bewirkung der provisionspflichtigen Leistung und den daraus provisionsvertragsmäßig entstehenden Anspruch auf Provisionszahlung, so ist hinsichtlich der Buchung im Kontokorrent kein Unterschied mehr festzustellen.

---

[66] Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen des RG. in RGZ. Bd. 18, S. 248, über die Wandlung des Saldos in einen einfachen Buchungsposten beim Vortrag auf neue Rechnung.

[67] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 166, Bd. 103, S. 321.

[68] Breit a.a.O. § 355, Anm. 48: „Provision ist die Vergütung für die Tätigkeit, die der Bankier (z. B.) bei dem Kredit in laufender Rechnung entwickelt."

Wollte man trotzdem die Behauptung aufrechterhalten, daß der Provisions*anspruch* im Debet des Kunden verbucht würde, so muß man konsequenterweise auch bei der Kreditgewährung sagen: der Anspruch der Bank auf die Rückzahlung des Kredits wird im Kontokorrent gebucht. Das aber ist, wie nachgewiesen, nicht der Fall.

Dasselbe gilt m. E. auch für die anderen von Göppert zitierten Beispiele der Buchung eines Anspruchs, z. B. die Buchung der fälligen Mietrate für ein Bankschrankfach[69]. In diesem Falle ist für den Fälligkeitseintritt der Mietrate die Leistung der Bank in Gestalt der Zurverfügungstellung des Schrankfaches beendet. Für diese in Geld veranschlagte Leistung wird der Kunde im Debet belastet. Die Tatsache, daß die Banken oft Vorauszahlung der Mietrate verlangen und dementsprechend verbuchen, ändert daran, daß die *Leistung* der Bank gebucht wird, nichts. Ebenso steht es mit der Buchung einer fälligen Zinsforderung; gebucht wird meiner Ansicht nach die vollendete Leistung der Kapitalhingabe bis zum betreffenden Zinstermine.

Bei der Buchung eines Anspruchs auf Kaufpreisminderung handelt es sich m. E. ebenso wie bei der kontokorrentmäßigen Verbuchung von Schadensersatzforderungen um Buchungen, die an sich, wenn sie aus einem kontokorrentpflichtigen Grundgeschäft herrühren, nur Folgeerscheinungen der auf Grund jenes Geschäfts erfolgten Leistungen sind; insoweit handelt es sich also um Korrekturposten, die ebensogut unter den Begriff der „Leistungen" fallen, wie die ursprünglich gebuchten Leistungen des betreffenden Geschäfts.

Wenn ein deliktischer Schadensersatzanspruch, der an sich mit dem Kontokorrent gar nichts zu tun hat, auf Grund getroffener Vereinbarungen in eine bestehende Kontokorrentrechnung aufgenommen werden soll, so handelt es sich um einen Sonderfall kraft besonderer Vereinbarungen. Eine solche Aufnahme in den Kontokorrentverband ist natürlich möglich, da das Prinzip der Vertragsfreiheit herrscht. In den Rahmen dieser Untersuchung aber gehört ein solcher Fall nicht hinein.

Die Fiktion, für „entstandene Ansprüche, die keinem buchmäßig erfaßbaren Geschäftsvorfall korrespondieren, buchmäßig so zu verfahren, als habe der Berechtigte den Betrag an den Verpflichteten geleistet"[70], ist demnach m. E. entbehrlich. Der Unterschied in der Auffassung ist der, daß ich auch jene letzten Beispiele für die angebliche Buchung von Forderungen im Kontokorrent doch noch als buchmäßig erfaßbare Geschäftsvorfälle, als echte Leistungen auch im Rechtssinne ansehe.

Immerhin kann man, wie zuzugeben ist, dieser Auffassung in ihrer starren Konsequenz vielleicht den Vorwurf einer petitio principii machen: „Als Gegenstand der Verrechnung *will* ich nur Leistungen, echte Leistungen im Rechtssinne anerkennen." Dem steht

[69] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 183.
[70] Göppert a.a.O. Bd. 103, S. 320.

zunächst für die umstrittenen Fälle der Sprachgebrauch entgegen, dann aber auch bei einem Vergleich zwischen dem Zeitpunkt der Buchung einer Provisions„forderung" und der bewirkten Leistung der Umstand, daß die Leistung an sich z. B. schon mit der Kreditgewährung vollbracht ist, während die Provision erst mit Fälligkeit des „Anspruchs" gebucht wird. Man könnte zwar auch hier wiederum mit einer besonderen, eventuell stillschweigenden Vereinbarung dahin, daß die Leistung hinsichtlich der Provision eben erst zu einem anderen Zeitpunkt im Kontokorrent zur Verrechnung kommen sollte, operieren. Aber in Anbetracht dieser immer verwickelter werdenden Konstruktion mag schließlich mit Recht gefragt werden, ob es nicht klarer und besser sei, hinsichtlich der wenigen umstrittenen Fragen Ausnahmen vom Prinzip zuzugestehen, auch in der Erkenntnis, daß solche zugestandenen Ausnahmen einem schon an sich umstrittenen Prinzip weniger gefährlich werden können als ihre starre, aber nicht lebens- und wirklichkeitsnahe Verteidigung. Insoweit soll also der Vorteil der Göppertschen Ansicht darüber, was Gegenstand der Verrechnung im Kontokorrent ist, nicht verkannt werden.

Es ist nun noch ein Wort zur Zusammensetzung der Buchungen im Kontokorrent zu sagen.

Ganz allgemein können wir feststellen, daß die Buchungen, da sie nur von Tafelgeschäften herrühren, einen zweifachen Grund haben können: entweder sind sie der erste Teil der Erfüllung eines gegenseitigen Vertrages, in dem die Gegenleistung nicht sofort erbracht werden, vielmehr als Grundforderungen offen bleiben, gestundet bzw. mit Leistungen der anderen Partei verrechnet werden sollen[71]. Oder aber es handelt sich um die für eine vorangegangene, bereits verbuchte Leistung nun seitens der anderen Partei gemachte Gegenleistung, z. B. ein gewährter Kredit wird zum Fälligkeitstag, mitten während der laufenden Kontokorrentperiode zurückgezahlt[72].

Handelt es sich um die erste Alternative, Verbuchung von Leistungen, die aus dem Grundgeschäft heraus eine Gegenleistung an sich zur Folge hätten, so kann man aus der Verbuchung der Leistung nur ablesen, welche Forderung, welchen Anspruch aus dem betreffenden Grundgeschäft die eine Kontokorrentpartei gegen die andere hat.

Handelt es sich aber um die zweite Alternative, Verbuchung einer Gegenleistung in Erfüllung eines Grundgeschäfts, sei es durch Barzahlung oder Wechselbegebung usw., so kann man daraus nur entnehmen, daß eine bis dahin aus einem Grundgeschäft entstandene Forderung getilgt worden ist, eben durch die auf das spezielle Grundgeschäft bezogene Gegenleistung. Diese „Gegenleistung" offenbart zwar ihren eigentlichen Charakter als Tilgung einer Forderung

[71] Dabei interessiert die Frage, wann verrechnet wird, an dieser Stelle noch nicht.

[72] Darüber, daß die Erledigung eines Kreditvertrages mit dem Kontokorrentvertrag — unselbständiges Annex! — nichts zu tun hat, bedarf es keiner weiteren Ausführung.

aus einem Grundgeschäft im Rahmen des Kontokorrentverhältnisses nicht unmittelbar, weil die erbrachte Leistung kraft der Kontokorrentabrede nur zu dem Saldo in Beziehung tritt. Auf das Grundgeschäft bezogen, hindert dieser Umstand aber nicht, dennoch von einer Tilgung der aus diesem hervorgehenden Forderung zu sprechen.

Nehmen wir als Beispiel die Lieferung einer Maschine für RM 5000.— von A. an B., am 1. Februar zahlbar in 3 Monaten, also am 1. Mai (Grundgeschäft). A. und B. stehen miteinander im Kontokorrentverhältnis. Bei B. erfolgt am 1. Februar entsprechende Verbuchung: Per Warenkonto — An Kontokorrentkonto A und ebenso am 1. Mai Per Kontokorrentkonto A — An Kasse. Verbucht worden sind also Leistung des Verkäufers A. und Gegenleitsung des Käufers B. Die herrschende Lehre würde in diesem Fall von offenen Ansprüchen und Leistungen auf beiden Seiten bis zum Rechnungsabschluß, also am 30. Juni sprechen. Nur, weil die Kontokorrentparteien es angeblich so wollten. Ein Geschäft, welches ohne Kontokorrent am 1. Mai erledigt wäre, soll wegen des Kontokorrentverhältnisses, welches nach allgemeiner Übereinstimmung größtmögliche Vereinfachung der Geschäftsbeziehungen bringen soll, noch zwei Monate offen bleiben. Das widerspricht vom heutigen Standpunkt aus dem vernünftigen Parteiwillen[73]. Die Vornahme einer Verrechnung der gegenseitigen Leistungen muß vielmehr bereits vor dem Abschlußtermin als unabweisbares Bedürfnis der Kontokorrentparteien erscheinen. Damit kommen wir nun, nachdem geklärt ist, was Gegenstand der Verrechnung ist, zu dem Problem, wie diese notwendige Verrechnung vor sich geht und was ihr Ergebnis ist.

2. Die Saldobildung durch Verrechnung.

Wir wissen, daß die herrschende Lehre die Ansicht vertritt, daß beim jeweiligen Rechnungsabschluß eine Verrechnung stattfindet. Die Verrechnung soll dann dergestalt vor sich gehen, daß „die Gesamtheit der auf der Aktivseite stehenden Posten durch den Aufrechnungsvertrag gegen die Gesamtheit der auf der Passivseite stehenden Posten aufgerechnet werden und die Wirkung äußere, daß jeder Passivposten zu einem Bruchteil getilgt werde, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten sei“[74]. Die Art dieser Verrechnung ergibt sich nach dem Reichsgericht aus der Natur des Kontokorrentgeschäfts, nach welcher jede Schuld gleich sicher, lästig, fällig und alt sei, so daß gemäß § 366 Abs. 2 BGB. eine verhältnismäßige Tilgung zu erfolgen habe.

[73] Kopfstein a.a.O. S. 85: „Denn wenn der Schuldner RM 500.— zahlt (bei Debetzwischensaldo von RM 1000.—), so will er doch offenbar nicht nur das gegnerische Guthaben verkleinern, er will doch auch seine eigene Zinsverpflichtung mildern: d. h. das Guthaben soll nicht nur überhaupt, sondern auch mit dem Augenblick der Zahlung als um den geleisteten Betrag vermindert gelten und entsprechend weniger Zinsen erfordern.“

[74] RGZ. Bd. 56, S. 24; RGZ. Bd. 59, S. 192; Breit a.a.O. § 355, Anm. 39.

Demgegenüber vertreten wir die Ansicht der sukzessiven Verrechnung, die in der fortlaufenden Bildung eines jeweiligen Saldos ihren Sinn und Zweck hat. Der Wille der Parteien ist darauf gerichtet, mittels des Kontokorrents eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen zusammenzufassen, auf jeden Fall das Bild der Geschäftsbeziehung so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten. Dieser Wille findet seine größtmögliche Erfüllung in der Wiedergabe der ganzen Geschäftsvorfälle in einer einzigen Zahl, eben dem jeweiligen Saldo als der einzigen, zwischen den Kontokorrentparteien bestehenden Forderung. Dieser Saldo wird gewonnen durch „Verrechnung". Wir müssen also feststellen, daß der Wille der Parteien einmal auf Verrechnung, dann aber ebenso selbstverständlich auf die Saldobildung geht. Die Verrechnung ist nur das Mittel zum Zwecke der ständigen Saldobildung.

Über den rechtlichen Vorgang dieser Saldobildung besteht noch manche Unklarheit.

Göppert definiert die ohne weiteres eintretende Verrechnung zweier sich verrechnungsfähig gegenübertretender Posten dahin, daß „sie sich gegenseitig in ihrer Wirkung auf den Vermögensstand der beiden Teile im Verhältnis zueinander aufheben und damit jeder Teil für seine Leistung befriedigt ist"[75]. Damit ist m. E. nur die eine Art der möglichen Verrechnung bezeichnet.

Verrechnung ist meiner Ansicht nach ein Oberbegriff, der sowohl Tilgung im Sinne des Ausgleichs[76] als auch die Erhöhung eines bereits vorhandenen Saldos umfaßt. Der Ausgleich vollzieht sich kraft der in der Kontokorrentabrede liegenden Einigung der Parteien, sobald eine kontokorrentpflichtige Leistung einer anderen gegenübertritt[77]. Wenn Fuchs den Begriff „Tilgung" in diesem Zusammenhang eine logische Unmöglichkeit nennt, so hat Göppert[78] darauf bereits zutreffend geantwortet, daß unter „Tilgen" im vorliegenden Fall „sich ausgleichen" zu verstehen sei, und daß dieser Ausgleich sich kraft der in der Kontokorrentabrede liegenden und dahingehenden Einigung der Parteien vollziehe. Ergänzend möchte ich noch ausführen, daß durch die Tatsache des stets vorhandenen Saldos aus einer echten zwischen den Parteien bestehenden Forderung diesem gegenüber auch eine Tilgung im althergebrachten Sinne durchaus möglich, ja sogar selbstverständlich ist.

Die Erhöhung des bereits vorhandenen Saldos tritt ein, sobald eine kontokorrentpflichtige Leistung auf dieselbe Seite, Soll oder Haben, tritt, auf die der bestehende Saldo lautet.

Beim Eintritt mehrerer Posten auf beiden Seiten geht Erhöhung und Ausgleich Hand in Hand, jedenfalls wird stets nach dem Willen

---

[75] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 173 und Bd. 103, S. 334.

[76] Göppert a.a.O. Bd. 103, S. 335.

[77] Göppert a.a.O. Bd. 103, S. 335/36, insbesondere, was den Vergleich zum antizipierten constitutum possessorium anbetrifft; Raiser, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 218; Eisele a.a.O. S. 377 ff.

[78] Fuchs in ZfHR. Bd. 103, S. 211 ff.; Göppert a.a.O. Bd. 103. S. 335.

der Parteien ein Saldo gebildet. Das gilt insbesondere sogar schon dann, wenn es sich um den ersten Posten im Kontokorrent überhaupt handelt, der also einen Saldo erstmalig „bildet". Es erscheint mir wichtig, auf diesen Umstand besonders hinzuweisen, da der Wille der Parteien bei der Kontokorrentabrede dahingeht, die gegenseitigen Leistungen *stets* in der Bildung einer einheitlichen und einzigen Forderung zum Ausdruck zu bringen. Demgemäß ist es unmöglich, auch nur irgendwann einen Posten ins Kontokorrent aufzunehmen, ohne ihn der sofortigen Saldobildung zu unterwerfen. Der Bann, von dem Gierke spricht[79], und von dem die ins Kontokorrent aufgenommenen Geschäftsvorfälle derart erfaßt werden, daß er lähmende Wirkungen auf sie ausübt, besteht eben darin, daß jeder Posten der sofortigen Saldobildung mittels Verrechnung unterliegt. Dies erfolgt auch bei dem ersten Posten im Kontokorrent, wenn auch denkbar einfach, da dieser Posten in der Höhe gleich dem Saldo ist. Es wäre aber falsch, wegen der zahlenmäßigen Übereinstimmung den Begriff des Saldos hier abzulehnen. Tritt auf derselben Seite ein neuer Posten hinzu, so wird er mit dem bisherigen Saldo dergestalt verrechnet, daß der erste, der alte Saldo, zuzüglich neuer Posten den neuen Saldo bildet.

Dieser Vorgang *kann* rechtlich so erklärt werden, daß der alte Saldo in dem Augenblick des Eintritts eines neuen Postens entsprechend dem Willen der Parteien[80] seine Saldoeigenschaft aufgibt und die Rolle eines entsprechenden Debet- bzw. Kreditpostens annimmt. Einen Anhaltspunkt für eine solche Konstruktion läßt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts Band 18 S. 248 entnehmen, in der sich das RG. allerdings nur mit Bezug auf die Behandlung des anläßlich des Rechnungsabschlusses gewonnenen Saldos wie folgt äußert: „. . . der Übertragung des Saldos der alten in die neue Rechnung (muß man) die Wirkung beilegen, daß die bisherige selbständige Saldoforderung infolge der Eintragung in die neue Rechnung dieses ihres selbständigen Charakters entkleidet und jeder anderen in die Rechnung eingetragenen Forderung gleichgestellt wird. Sie fällt damit unter den diesen neuen Kontokorrent beherrschenden Vertragswillen der Kontrahenten und wird darnach wieder ein einzelner Faktor der neuen Rechnung . . . Ob man diese Wirkung auf eine Novation im Sinne des gemeinen Rechts zurückführen kann, mag allerdings zweifelhaft ein, weil durch die Eintragung nicht sowohl eine neue Forderung als vielmehr nur ein Faktor für die mit dem Abschluß des neuen Kontokorrents zur Entstehung gelangende neue Saldoforderung begründet wird. Jedenfalls aber hat die Eintragung in die neue Rechnung das mit der Novation gemein, daß sie wie diese in bezug auf die alte Forderung liberatorisch wirkt. Die

[79] Gierke a.a.O. S. 651.

[80] Es ist nun einmal bei dem gewohnheitsrechtlichen Kontokorrentinstitut nicht ohne den Satz auszukommen: „Die Parteien wollen ja gerade . . ." Den Beweis der Richtigkeit dieser Willensauslegung kann jeweils nur eine Umfrage in der Praxis und deren Beobachtung ergeben.

selbständige Geltendmachung der alten Saldoforderung ist mit der unter Zustimmung beider Teile erfolgten Übertragung derselben in die neue Rechnung unmöglich geworden." Diese mit Rücksicht auf die Gesamtkompensation entstandene Ansicht konnte natürlich den alten Saldo nicht während der neuen Rechnungsperiode als selbständige Forderung fortbestehen lassen; sie belegte ihn daher wieder mit einem Bann, der nach dem Reichsgericht so stark sein soll, daß er Forderungen und Leistungen ihrer Eigenart ganz entkleidet und sie zu bloßen arithmetischen Rechnungsfaktoren erniedrigt[81]. Dieser Ansicht treten die führenden Erläuterungsbücher von Staub-Gadow und Breit in Düringer-Hachenburg mit Recht entgegen[82]. Bloße Rechnungsposten gebe es in der Mathematik, aber nicht im Leben. Die daraus entwickelte Ansicht geht dahin, daß die rechtliche Individualität der einzelnen Rechnungsposten erhalten bleibe[83], so daß also auch die Saldoforderung, die von der alten auf die neue Rechnung übertragen wird, eine — allerdings mit dem üblichen Bann belegte — Saldoforderung bleibe.

In unsere Buchungssprache übersetzt, handelt es sich bei dem Vortrag der alten Saldoforderung auf neue Rechnung wiederum um eine Leistung, und zwar, wie bereits gesagt[84] derart, daß der Kunde sein Guthaben statt es sich auszahlen zu lassen, für die neue Rechnungsperiode stehen läßt, also gleichsam auf dem neuen Konto eine Einzahlung leistet bzw. im Falle eines Debetsaldos die Bank, statt Rückzahlung des Kredites zu verlangen, denselben verlängert, auf neue Rechnung vorträgt, gleichsam als ob sie für die neue Rechnungsperiode ihren Kunden neuen Kredit einräumt. Diese Einzahlung bzw. Krediteinräumung (und entsprechend angenommene Auszahlung), in jedem Fall eine Leistung, erzeugt in der neuen Rechnung sofort auch einen neuen Saldo.

Es ist also nun die Frage, ob wir hinsichtlich *jeder* Neu- bzw. Weiterbildung des *jeweiligen* Saldos eine solche Fiktion der Ein- bzw. Auszahlung aufstellen wollen, um dem Willen der Parteien gerecht zu werden, oder ob es dieses umständlichen und recht konstruktiven Weges ebensowenig bedarf, wie er etwa praktisch durch derartige Buchungen (alter Saldo wird zwecks Verrechnung mit neuen Posten aus der Saldenspalte erst in die entsprechende Soll- bzw. Habenspalte umgebucht) beschritten wird. Tatsächlich dürfte man den Willen der Parteien bei dem Vorgang der Verrechnung eines neu hinzugetretenen Postens mit dem alten Saldo zu einem neuen Saldo wohl wie folgt deuten:

1. Debetsaldo: RM 5000.—. Feststellung des Kontoführers: Du, Kunde X., schuldest der Bank jetzt RM 5000.—.

---

[81] RGZ. Bd. 64, S. 388, Bd. 56, S. 20, Bd. 60, S. 292; Grünhut a.a.O. S. 994
[82] Staub-Gadow, § 355, Anm. 5; Breit a.a.O. § 355, Anm. 33.
[83] Staub-Gadow a.a.O. § 355, Anm. 16.
[84] Vgl. S. 37.

2. Kreditposten: RM 3000.— neu. Feststellung des Kontoführers: Du, Kunde X., hast auf deine Schuld von RM 5000.— RM 3000.— gezahlt.

3. Verrechnung und Saldobildung: RM 2000.— neuer Debetsaldo. Feststellung des Kontoführers: Nach Zahlung von RM 3000.— schuldest du der Bank jetzt RM 2000.—.

Diese ungekünstelte, ganz einfache Deutung dessen, was die Parteien bei einem solchen Geschäftsvorfall empfinden und wollen, läßt sich aber auch ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne eine Umdeutung des alten Saldos in einen fiktiven Rechnungsposten der Ein- oder Auszahlung in die juristische Erklärung überführen mit dem Ergebnis, daß wir feststellen: Bereits der erste Posten eines Kontokorrents erzeugt einen Saldo. Jeder neu hinzutretende Posten tritt in Beziehung zu dem bisherigen Saldo dergestalt, daß er ihn entweder teilweise oder ganz tilgt mit der weiteren Möglichkeit der Neubegründung eines entgegengesetzten Saldos (Kontodrehung) oder daß er den bisherigen Saldo um seine eigene Größe erhöht.

Diese fortlaufend, bei jeder neuen Buchung erfolgende neue Saldobildung durch Verrechnung ist der wesentlichste Inhalt der von den Parteien getroffenen Kontokorrentabrede. Sie enthält die Einigung der Parteien, daß sich in dieser Form der Kontokorrentverkehr abwickeln soll. Daß dieser den einzelnen späteren Geschäftsvorfällen vorausgehende Vertrag erst und immer wieder durch den Eintritt der jeweiligen Geschäftsvorfälle seine Vollendung erfährt, ist rechtlich nichts Besonderes[85].

Aus dieser Auffassung von der Verrechnung ergibt sich auch, daß ein Aufrechnungsvertrag, wie ihn die herrschende Lehre annimmt[86], in der Kontokorrentabrede nicht enthalten ist. Zur Aufrechnung geeignet sind nur Forderungen gegen Forderungen[87]. Unserer Ansicht nach aber wird im Kontokorrent nur eine Forderung, der Saldo, jeweils vergrößert oder durch Leistung getilgt, teilweise oder ganz.

Daß bei dieser Willensinterpretation der Parteien es letztlich gleichgültig ist, ob heutzutage manche im Kontokorrentverkehr stehende Kaufleute vielleicht doch rein äußerlich nach der Kolonnenmethode, d. h. ohne jeweilige ausdrückliche Vermerkung des jeweiligen Saldos, ihre Buchhaltung eingerichtet haben, liegt auf der Hand. So, wie es schon für frühere Zeiten unvorstellbar erscheint, daß ein Kaufmann disponierte, ohne sich über den Stand einer Geschäftsbeziehung im klaren zu sein, so ist das für unsere Zeit erst

[85] Göppert a.a.O. Bd. 103, S. 336; Raiser a.a.O. S. 128; vgl. auch RGZ. Bd. 105, S. 31. Unsere Auffassung ist im übrigen eng verwandt mit der Eiseles a.a.O. S. 377: „... werden die einzelnen Forderungen, wie sie sukzessive auf der einen oder anderen Seite bestehen, von dem in dem Kontokorrentvertrag ein für allemal erklärten Kompensationswillen sofort ergriffen, und rechtlich existiert unter den Kontrahenten jederzeit nur eine Saldoforderung des einen an den anderen."

[86] Breit a.a.O. Anm. 25 zu § 355.

[87] Breit a.a.O. Anm. 10 zu § 355.

recht der Fall. Der Unterschied liegt nur darin, daß wir nach hinreichendem Einblick in die heutige Praxis feststellen müssen: Der Wille der Parteien zielt auf die ständige Bildung eines Saldos als Ausdruck des jeweiligen Standes der bestehenden Geschäftsverbindung, auch wenn er nicht ausdrücklich wiedergegeben wird[88]. An diese Saldobildung knüpft sich allerdings ein Widerspruchsrecht, welches je nach der Art des Zusammenwirkens (fortlaufend bei Übersendung von Tagesauszügen, periodisch bei Auszugserteilung nur anläßlich des Abschlusses) gestaltet ist.

3.

Ist der Zinsstaffelsaldo oder der Saldo des Kontos selbst Gegenstand des Kontokorrentrechts?

Schon in dem Kapitel über „Zinsen im Kontokorrent" habe ich darauf hingewiesen, daß der Zwischensaldo der Zinsstaffel häufig ein ganz anderer sein wird als derjenige des Kontokorrentkontos selbst wegen der früheren oder späteren Wertstellung einzelner Posten. Dieser nicht zu übersehende Unterschied zwingt zu einer Untersuchung, deren Ergebnis für den weiteren Verlauf der Abhandlung insoweit entscheidend ist, als festgestellt wird, welcher Saldo überhaupt Gegenstand unserer Untersuchung zu sein hat.

An Hand eines Beispiels soll diese Frage geprüft werden. Nehmen wir an: Im Rahmen eines gewährten Akzeptkredites werden auf dem Kontokorrentkonto X.[89] am 30. 11. 1936 eine Tratte in Höhe von RM 5000.— belastet, mit Wertstellung auf 28. 2. 1937, also: Per Kontokorrentkonto X. — An Trattenkonto[90]. Zum Schluß der Rechnungsperiode am 31. 12. 1936 wird nun dieser nachfällige Betrag von RM 5000.— als Vortragsposten behandelt, d. h. der Saldo für den Jahresschluß wird so aufgestellt, daß er mit dem Saldo der Zinsstaffel übereinstimmt, die Tratte wird als Einzelposten aus der auf dem Konto bereits zum Ausdruck gebrachten Verrechnung herausgenommen und als Einzelposten auf neue Rechnung vorgetragen. Durch diese Behandlung wird für den Kunden beim Rechnungsabschluß ein Kreditsaldo von RM 2000.— festgestellt, während an sich auf dem Konto bereits seit 30. 11. 1936 ein Debetsaldo von RM 3000.— verzeichnet stand.

Nehmen wir nun an, ein Gläubiger des Kunden wolle am 1. 1. 1937 den angeblichen Kreditsaldo von RM 2000.— pfänden

[88] Abzulehnen ist daher besonders die in RGZ. Bd. 123, S. 386, vertretene Ansicht, daß ein Kontokorrent nicht vorliege, wenn „nach jeder Bewegung auf dem Konto ohne Bindung an bestimmte Zeitabschnitte der jeweilige Rechnungsstand ermittelt, vorgetragen und von der Beklagten durch Unterschrift anerkannt worden ist."

[89] In der Praxis wird zwar ein besonderes Akzeptkonto eingerichtet werden, das aber bestimmungsgemäß mit allen anderen Konten des X. ein einheitliches Kontokorrent bildet.

[90] Strauch, Bankpraxis, Stuttgart 1917, S. 24: „Die Tratten werden den Kunden belasten, sobald das Akzept darauf kommt."

lassen. Ein Saldo, den der Gläubiger pfänden könnte, existierte m. E. am 1. 1. 1937, auch wenn die Kontoabrechnung einen solchen auszuweisen schien, nicht, da bereits über einen viel höheren Gegenwert wieder verfügt war. Wenn auch die Wirksamkeit dieser Verfügung für die Zinsberechnung erst mit dem 28. 2. 1937 eintritt, so war der Stand der Geschäftsbeziehung doch bereits mit dem 30. 11. 1936, dem Tag der Verbuchung im Kontokorrent, um RM 5000.— zuungunsten des Kunden verändert. Darauf aber allein kommt es an.

Nimmt man hinzu, daß es eine feste Regel darüber, wann ein nachfälliger Posten als Vortragsposten behandelt oder wann er in die Schlußabrechnung durch entsprechende Zinsberechnung bereits mit hineingenommen wird, nicht gibt, dann erkennt man daraus ebenfalls, daß das Schlußabrechnungsergebnis wohl zur Klarstellung und nochmaligen Überprüfung der vorgefallenen Geschäfte an Hand der Zinsstaffel dienen soll, daß aber im Vergleich zu der Bedeutung des bereits zum Ausdruck gekommenen richtigen Standes der Geschäftsbeziehung diese Abschlußrechnung nur eine rechnerische Bedeutung hat[91]. Das ergibt sich ferner daraus, daß die neue Rechnung zwar mit dem Vortrag des ohne die Vortragstratte gewonnenen Schlußergebnisses der alten Rechnungsperiode beginnt, aber gleichzeitig auch die Vortragstratte wieder im Debet verbucht wird und mit ihr sofort ein neuer Saldo als der maßgebliche für die Geschäftsbeziehung der Kontokorrentparteien festgestellt wird. Letzterer deckt sich wiederum (abgesehen von inzwischen erfolgtem Zinszuschlag usw.) mit demjenigen, welcher bis zur Abrechnung der alten Rechnungsperiode, also bis zum 31. 12. 1936, auf dem Konto verzeichnet war.

Kein Problem wäre es, wenn die am 28. 2. 1937 fällige Tratte mit in die Schlußabrechnung hineingezogen werden würde unter entsprechender Berücksichtigung der für die neue Rechnung dadurch zuviel berechneten Zinsen. Dann würde von vornherein der Saldo, wie ihn an sich die Zinsstaffel ohne kunstvolle Minus-Zinsberechnung für die Tratte ausweisen würde, gar nicht den Parteien sichtbar sein. Es wäre stets nur der Debetsaldo von RM 3000.— vorhanden.

Eine Pfändung des Gläubigers des Kunden wäre demnach erfolglos.

Es bleibt zu fragen, wie es mit der Pfändung des Debetsaldos von RM 3000.— durch einen Gläubiger der Bank steht? Wenn man die Zulässigkeit der einen Pfändung verneint, so wird man die der anderen notwendigerweise bejahen müssen. Zwar wird der Bankgläubiger den Saldo nur so pfänden und sich überweisen lassen können, wie er zugunsten der Bank besteht, d. h. es spielt jetzt die zweite Frage im Kontokorrent eine Rolle für ihn, nämlich die der

[91] Dies ist auch schon ein wesentlicher Punkt, der gegen die Annahme einer Novation oder sonstigen Neuschuldbegründung spricht.

Wertstellung. Wäre z. B. zwischen Bank und Kunden vereinbart, daß bis zum 28. 2. 1937 ein Betrag von RM 3000.— zum Ausgleich vom Kunden angeschafft werden müßte, daß bis dahin Wertpapiere zu obigem Mindestwert der Bank verpfändet seien, dann darf der pfändende Gläubiger der Bank deshalb, weil der Bankkunde sich weigert, für den Debetsaldo vor dem 28. 2. 1937 Deckung anzuschaffen, nicht etwa die verpfändeten Wertpapiere des Kunden verwerten, noch hat er überhaupt ein Recht, gegen den Kunden vor dem 28. 2. 1937 vorzugehen. Seine Pfändung stellt sich vielmehr dar als die Pfändung einer bedingten Forderung, über deren formelle Zulässigkeit kein Streit mehr besteht.

Die Ansicht, daß es auf den manchmal von der Zinsstaffel sehr verschiedenen Saldo des Kontos selbst ankommt, wird m. E. durch den § 357 HGB. direkt unterstützt: „Dem Gläubiger gegenüber können Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden." und „Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte." Dies bezieht sich also auch auf alle unter Vorbehalt erfolgten Gutschriften. „Dem Gegenkontrahenten des Schuldners im Kontokorrentverkehr muß es natürlich unbenommen sein, den Wegfall oder die Unsicherheit dieser Posten dem Gläubiger entgegenzuhalten"[92]. Dabei ist es gleichgültig, ob zwischen Einstellung des Postens im Kontokorrent und eintretender Endgültigkeit der Abschluß einer Rechnungsperiode liegt oder nicht[93]. Handelt es sich z. B. um nach Rechnungsabschluß fällige Posten, etwa um dem Kunden mit „Valuta per Verfall" gutgeschriebene Wechsel und werden diese als Vortragsposten behandelt, so erfolgt aus diesem rein buchungstechnischen Grunde beim Abschluß eine Gegenbuchung auf dem Kontokorrentkonto, die den Anschein erwecken könnte, als ob die für die Rückgängigmachung des unter Vorbehalt gebuchten Postens vereinbarte Bedingung eingetreten sei, der Posten weggefallen sei, der Gläubiger infolgedessen auf diesen Posten bei dem Saldo verzichten müsse. Da in Wirklichkeit der Posten in der neuen Rechnung sofort wieder gebucht wird, nach dem Willen der Parteien also gar keine materielle Änderung an dem Stande der Geschäftsbeziehung eintreten soll, so ist diese Ansicht mit Recht zu mißbilligen. Breit sagt denn auch ganz in diesem Sinne: „Es ist der Saldo für die verschiedenen Eventualitäten zu ziehen. Der Gläubiger erlangt das Recht auf den bedingt größten Aktivsaldo des Schuldners. . . . Das Verhältnis ist nicht anders zu beurteilen, als wenn eine bedingte Forderung gepfändet ist." Breit führt sodann, allerdings im anderen Zusammenhang, ausdrücklich den Fall an: „Wenn der Drittschuldner eine vom Schuldner auf ihn gezogene Tratte vor der Saldopfändung

[92] Breit a.a.O. § 357, Anm. 11.
[93] Anderer Meinung offenbar Denkschrift zum HGB. II, S. 215.

akzeptiert hat, und der Schuldner das Akzept gegeben hat, so muß der Pfändungsgläubiger die Einlösung gegen sich gelten lassen . . ."

Als neue Geschäfte gelten im eigentlichen Sinne nur diejenigen, welche erst nach erfolgter Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner abgeschlossen werden[94]. Somit muß der Pfändungsgläubiger auch noch neue Buchungen, die sein Recht beeinträchtigen, sich gefallen lassen, wenn nur die obligatorische Verpflichtung, die ja im Kontokorrent noch keinen Niederschlag gefunden hat, *vor* der Pfändung entstanden ist. Aber auch Nachwirkungen bereits gebuchter und endgültig erscheinender Geschäftsvorfälle muß der Gläubiger danach noch gegen sich gelten lassen, wie Anfechtung, Rücktritt, Geltendmachung von Schadensersatz usw.[95].

Als Ergebnis dieser Untersuchung stelle ich also fest: Lediglich die Vorgänge auf dem Konto selbst, die dort gebildeten Salden, sind für eine Theorie über das Kontokorrent maßgebend. Die Zinsstaffel hingegen muß aus der Beweisführung darüber, was auf dem Konto eigentlich vorgeht, ausscheiden. Im selben Maße sind auch die Zinskolonnenrechnungsmethoden unbrauchbar. Die Form der Zinsberechnung hat vielmehr für die Lehre vom Kontokorrent nur entwicklungsgeschichtliche Bedeutung, über die das Wesentliche bereits im § 6 S. 24 ff. gesagt worden ist. Zweifellos ist sie auf die juristische Theorie des Kontokorrents von erheblichem Einfluß gewesen. Ihre Bedeutung soll daher auch nicht bagatellisiert werden. Heute jedoch sind wir imstande, ja müssen sogar auf dieses „Beweismittel" verzichten.

4. Die Bedeutung des Rechnungsabschlusses.

Bei der Saldofeststellung anläßlich des Rechnungsabschlusses handelt es sich um keine von der bisherigen Darstellung abweichende neue Saldoziehung. Das bedarf eigentlich keiner weiteren Begründung. Der Saldo des jeweiligen Rechnungsabschlusses ist nichts anderes als der letzte der im Laufe der Rechnungsperiode fortlaufend gewonnenen Salden.

Die Bedeutung dieses Rechnungsabschlusses wird von der herrschenden Lehre darin gesehen, daß durch die Anerkennung des Saldos durch beide Teile (Saldovertrag) neben der rechtlichen Verrechnung der einzelnen Ansprüche und Leistungen eine abstrakte Saldoschuld durch Novation begründet wird[96]. Aus dem Gesetz ist dies nicht zu entnehmen[97].

---

[94] Breit a.a.O. § 357, Anm. 10, 13 ff.

[95] Die Ausnahmen werden zutreffend von Breit in den Anmerkungen 16, 17, 18 zu § 357 behandelt.

[96] Breit a.a.O. § 355, Anm. 35.

[97] Manche Vertreter der herrschenden Lehre, so Staub, § 355, Anm. 40, Greber, S. 88, sehen in dem Abschluß einer Rechnungsperiode auch das Ende des Kontokorrentvertrages, der im Falle der Fortsetzung der Geschäftsverbindung erneuert würde. Diese Ansicht ist unhaltbar und wird mit Recht und zutreffend von Breit, a.a.O. § 355, Anm. 57, abgelehnt, vornehmlich auf Grund des Urteils

Eine Reihe von Anhängern der Lehre der Gesamtkompensation beim Rechnungsabschluß vertritt allerdings die Ansicht, eine Novation sei mit der Bestimmung des § 356 HGB. nicht in Einklang zu bringen. Der angeblich auf Novation gerichtete Parteiwille ließe sich nur durch dem bürgerlichen Recht völlig unbekannte Verwandlungen konstruieren[98]. Das Anerkenntnis könne deshalb nur konfirmatorischen Charakter haben und begründe eine abstrakte Forderung aus dem anerkannten Saldo, welche neben die aus der Rechnungsperiode restierenden Forderungen trete[99]. Es handele sich dann um eine Alternativobligation derart, daß mit Erfüllung der einen Forderung auch die andere erlösche. Über verschiedenste Versuche, nachzuweisen, welche der ursprünglichen „Forderungen" noch existent sein sollen, ist diese Ansicht jedoch zu einer wirklichen Anerkennung nicht gelangt.

Was den äußeren Vorgang der Saldierung beim Rechnungsabschluß anbelangt, so habe ich bereits dargetan, daß der Abschluß insofern gegenüber früher vereinfacht ist, als im allgemeinen auf die im Laufe der Rechnungsperiode übersandten Tagesauszüge Bezug genommen, und somit nur noch der letzte Saldo der Rechnungsperiode mit dem Ergebnis der Zinsstaffel und der Spesenberechnung vereint zur Bestätigung dem Kunden übersandt wird. Schon daraus geht hervor, daß die Parteien die Entwicklung der Geschäftsbeziehung während der Rechnungsperiode als bekannt voraussetzen und daß sie in der Übersendung des Rechnungsabschlusses und dessen „Anerkennung" keinen Aufrechnungsvertrag sehen wollen, zu dem zumindest die angeblichen Forderungen gegenübergestellt werden müßten. Bereits auf Seite 23/24 wies ich ausdrücklich auf den gebräuchlichen Begleittext des Rechnungsabschlusses hin, aus dem wir ebenfalls entnehmen können, daß die Parteien kein rechtliches Anerkenntnis verlangen, sondern nur eine Bestätigung der Richtigkeit des Saldos.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Parteien ein Interesse daran haben, von Zeit zu Zeit die Richtigkeit ihrer bisherigen Kontoführung sich gegenseitig zu bestätigen, sich also nicht nur auf das Stillschweigen der anderen Partei als Richtigkeitsbeweis zu verlassen, wie es während der Rechnungsperiode der Fall ist[100]. Als Zeitpunkt für diese Bestätigung ist der einzig natürliche der Abschluß, der die laufende Rechnung mit den aus ihr erwachsenen Zinsen und Spesen vereinigt. Aber man darf dann nicht übersehen, daß der Zeitpunkt des Abschlusses für den Kontoführer in aller Regel auch der Termin

des deutsch-englischen gemischten Schiedsgerichts in Bank-Arch. Bd. 25, S. 374. Der Kontokorrentvertrag als Annex des Geschäftsvertrages ist hinsichtlich seiner Dauer an diesen in erster Linie geknüpft. Im übrigen unterliegt er den Kündigungsvereinbarungen der Parteien, § 355 Abs. 3 HGB.

[98] Roxel a.a.O. S. 58.

[99] Roxel a.a.O. S. 63.

[100] Siehe S. 23.

für eine Bilanzaufstellung ist. Das Interesse an einer ausdrücklichen Klarstellung des Standes der Geschäftsbeziehungen ist also nicht unbedingt ein beiden Parteien gemeinsames, sondern, vielleicht sogar in erster Linie, das Interesse des jeweiligen Kontoführers[101], um beweiskräftige Unterlagen für die Richtigkeit seiner Bilanz zu gewinnen, zu deren Erstellung er nach §§ 39, 40 HBG. verpflichtet ist. Insoweit hat der Kontoinhaber also weniger Interesse an einer gemeinsamen Saldofeststellung mit einer so schweren juristischen Folge, wie die Novation nach der herrschenden Lehre es nun einmal ist, sondern er will vielmehr zum Zwecke seines eigenen innerbetrieblichen Bilanzvorganges die Bestätigung erhalten, daß seine Buchführung richtig ist. Daß er neben dem Beweis für die rechnerische Richtigkeit durch die Bestätigung auch eine rechtliche Sicherheit erlangt, soll damit nicht übersehen werden. Es ist nur so, daß die rechtlichen Folgen der Bestätigung nicht so stark wie die Novation sein müssen, um den Parteien die notwendige Rechtssicherheit zu verschaffen, wie später dargelegt wird.

Die Abschlußbestätigung kann neben der meist üblichen schriftlichen Form auch durch konkludentes Handeln erteilt werden. Insbesondere lassen Fortsetzung des Geschäftsverkehrs oder Zahlungen auf den bekanntgegebenen Saldo ohne Widersprüche auf die übereinstimmende Rechnungsführung der Parteien schließen. In den AGB. der Banken ist regelmäßig vereinbart, daß die Nichterhebung von Widersprüchen binnen einer bestimmten, meist vierwöchigen Frist der ausdrücklichen Bestätigung gleichsteht.

Die Novationswirkung des zwischen den Parteien ausgetauschten Saldoanerkenntnisses wird von der herrschenden Lehre als unerläßlich notwendig bezeichnet, um den wirtschaftlichen Zweck des Kontokorrents zu erreichen[102]. Allerdings macht man Zugeständnisse dahin, daß nicht alle Konsequenzen der römisch-rechtlichen Novation gezogen werden dürften und weist auf § 356 HGB. hin.

---

[101] Beide Parteien können Kontoführer sein. Bei verschiedenen Abschlußterminen wird der jeweilige Kontoführer seinen Gegner um eine ausdrückliche Bestätigung ersuchen.

[102] Breit a.a.O. § 355, Anm. 41: „In der verpflichtenden Wirkung des Saldoanerkenntnisses liegt das Schwergewicht des Kontokorrentverhältnisses überhaupt." RG. in Bank-Arch. Bd. 21, S. 386: „Die wesentliche Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses besteht darin, daß mit der Anerkennung des Saldos die bisherigen Einzelforderungen durch Novation erloschen und eine auf einem selbständigen Rechtsgrund fußende Forderung, das anerkannte Saldoguthaben, an ihre Stelle tritt." Dem in RGZ. Bd. 87, S. 437, ausgesprochenen Hinweis, der Novationsgedanke sei nur ein Hilfsmittel, um gewisse rechtliche Eigentümlichkeiten des Kontokorrents begrifflich zurechtzulegen, und die Annahme eines Untergangs der Forderung beruhe nicht auf sachlichen Erwägungen, sondern auf juristischer Abstraktion, wird von Breit, Anm. 42, dahin entgegengetreten: Ohne den Gedanken der mit dem Schuldanerkenntnis verbundenen Novation hätte das Institut des Kontokorrents keine Berechtigung. Vgl. auch Greber a.a.O. S. 124 ff.; Staub a.a.O. Anm. 3 zu § 355 und Hengstenberg, Rechtsnatur des Kontokorrentverhältnisses, S. 36 ff.

Ich bin der Ansicht, daß die herrschende Lehre einer Novation als Konstruktionslösung bedarf, weil sie während der Rechnungsperiode nur unselbständige, unter einen Bann geratene Forderungen bzw. Leistungen kennt, die sich durch den bekannten unüberschreitbaren Graben getrennt gegenüberstehen. Irgend etwas greifbar Existentes, woran sich die Kontokorrentparteien während der Rechnungsperiode halten könnten, gibt es bei der herrschenden Lehre nicht. Einerseits mußte man den Einzelposten ihre rechtliche Selbständigkeit nehmen, andererseits mußte man ihren rechtlichen Charakter erhalten, damit am Schluß der Rechnungsperiode ein Ergebnis gewonnen wurde, welches sich auf rechtlich und tatsächlich noch irgendwie existente Posten aufbaute. Auch der jeweils letzte anerkannte Saldo, der, von Novation einmal abgesehen, ja auf jeden Fall eine Forderung zwischen den Kontokorrentparteien bedeutet, ist für den Lauf einer Rechnungsperiode unbrauchbar; denn: „Mit der Fortsetzung des Kontokorrentvertrages verliert der Saldo die Fähigkeit, als Gegenstand eines besonderen Anspruchs selbständig verfolgt zu werden. Er wird Faktor der neuen Rechnung — als solche ein Element des nächsten Saldos“[103]. Deshalb muß die herrschende Lehre dem beim Abschluß gebildeten Saldo eine rechtlich, möglichst stark untermauerte Grundlage geben, die sich kaum besser als in einer Novation finden lassen dürfte. Auf diese Weise hat die herrschende Lehre wenigstens einmal eine rechtlich einwandfreie einzige Forderung im Kontokorrent statt einer Vielzahl von gebundenen Ansprüchen und dagegenstehenden ebensolchen Leistungen, deren Behandlung die herrschende Lehre bekanntlich[104] in Schwierigkeiten versetzt[105]. Sie erreicht weiterhin durch den Untergang dieser Vielzahl von Posten, daß wenigstens für die neue Rechnung insoweit eine Vereinfachung eintritt, als die vorhergegangene Rechnungsperiode ihr endgültiges Ende, verkörpert im ersten Posten der neuen Rechnung, gefunden hat.

Die ganze Konstruktion läßt aber außer acht, daß sie mit den tatsächlichen Vorgängen und dem Willen der Parteien unvereinbar ist, worauf bereits wiederholt hingewiesen wurde. Die Parteien wollen *nicht* ihre Kontokorrentrechnung ein halbes Jahr offenstehen lassen, um erst am Ende der Rechnungsperiode zu verrechnen. Dieser Parteiwille ist auch auf die rechtliche Seite gerichtet. Mit der Feststellung, daß es jeder Partei unbenommen sei, so oft sie wolle, für sich den Stand der Geschäftsbeziehung, jedoch ohne Rechtswirkung, festzustellen, ist unsere Auslegung des Parteiwillens nicht zu bekämpfen; einfach deshalb nicht, weil sie den Parteiwillen unberücksichtigt läßt. Im übrigen aber läßt sich mit gutem Recht sagen, daß

[103] Breit a.a.O. Anm. 41.

[104] Vgl. S. 32/33.

[105] Kopfstein a.a.O. S. 82: „Nach der einen Ansicht sollen sie sich in Forderungen des Leistenden verwandeln, nach der anderen ihren Charakter als Zahlungen bewahren, jedoch ihre schuldtilgende Wirkung nicht sogleich, sondern erst im Augenblick der Saldoziehung ausüben.“ Breit a.a.O. § 355, Anm. 35, 42, 43.

eine Obligation in unserem Recht im Gegensatz zum römischen so beweglich und beständiger Fortbildung fähig ist, daß sie in ihrer Rechtsnatur trotz aller Veränderungen durch den Hinzutritt bereits früher ins Auge gefaßter Verträge nicht beeinflußt zu werden braucht. Insoweit ist also schon das ursprüngliche Bedürfnis nach der Novation weggefallen.

Unsere Theorie einer ständigen Saldobildung aber macht die Konstruktion einer Forderungsneubegründung durch Novation erst recht überflüssig. Denn nach ihr ist stets eine rechtlich begründete Forderung in Gestalt des jeweiligen Saldos vorhanden, nicht nur „im Zweifel" dann, wenn die Parteien die Kontokorrentverbindung kündigen, wie es im § 355 Abs. III HGB. vorgesehen ist. Sie lehnt es ab, den Willen der Parteien dahin auszulegen, daß sie beim Abschluß feststellen wollten, wer Schuldner und wer Gläubiger in ihrer Geschäftsverbindung ist; denn das wissen die Parteien zu jeder Zeit auch während der Rechnungsperiode und haben dieses Wissen zur Grundlage ihrer Geschäftsbeziehungen gemacht. Die Parteien brauchen also ebensowenig beim Abschluß erst eine Forderung zu begründen; denn der Saldo als Ausdruck des jeweiligen Geschäftsbeziehungsstandes ist bereits durch den ersten Posten der laufenden Rechnung begründet worden und erfährt von da an bis zum Ende der Kontokorrentverbindungen nur noch Veränderungen in seiner Größe. Für eine Anerkennung einer bereits rechtlich existenten Forderung, die völlig eindeutig bestimmt ist, mit dem Zweck, eine neue Forderung aus eigenem Rechtsgrund im Sinne der §§ 780, 781 BGB zu schaffen, ist aber wirklich keine rechtliche Notwendigkeit mehr zu entdecken[106].

Man nimmt also keiner der Kontokorrentparteien ein Recht, welches sie benötigen würde, indem man feststellt: Das anläßlich des Rechnungsabschlusses abgegebene „Anerkenntnis" schafft keinen neuen Rechtsgrund, ist vielmehr nichts weiter als eine für den Kontoführer in erster Linie wichtige Bestätigung der Richtigkeit seiner Buchführung, somit auch des darin zum Ausdruck gelangenden Saldoergebnisses.

Mit dieser m. E. notwendigen Folgerung aus der Theorie einer ständigen Saldobildung ist es mir verhältnismäßig schwer gefallen, in der Praxis uneingeschränkte Zustimmung zu finden. Der Grund dafür liegt aber einmal darin, daß die Gemüter durch die herrschende Lehre derart beeinflußt sind, daß sie aus prozeßtechnischen Gründen

[106] Piret a.a.O. S. 157: „L'effet de l'approbation de l'arrêté de compte est de renforcer la dette ancienne, d'en préparer le paiement, et non de créer un engagement nouveau. L'approbation de l'arrêté dispense le créancier d'établir désormais, en cas de contestation judiciaire, la réalité de chacun des portes inscrits au débit de son correspondant." Derselbe a.a.O. S. 232: „Attribuer un effet novatoire à la reconnaissance soit les dettes isolées, soit de la dette du solde est inutile et contraire à la volonté des interessés. ... Il n'y a ni changement d'objet ni changement de cause; mon obligation est toujours de payer le montant de la dette originaire reconnue et a toujours sa cause dans le fait juridique qui lui donna naissance."

glauben, auf dem „Anerkenntnis" ihrer Geschäftsfreunde im Sinne einer novierenden Forderungsbegründung bestehen zu müssen. Zum anderen liegt es wohl auch daran, daß das Kontokorrentwesen nicht überall so weit fortentwickelt ist, wie gerade bei den Banken. Das, was verschiedentlich als „Warenkontokorrent" im Gegensatz zum „Bankkontokorrent" bezeichnet worden ist, scheint eben doch rein äußerlich in vielen Fällen unserer Theorie gegenüberzustehen. Ich muß aber hierzu auf die eingangs, Seite 12/13, gemachten Ausführungen verweisen, wo ich eine rechtlich begründete Unterscheidung zwischen Bank- und Warenkontokorrent, in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, ablehnte. Ergänzend möchte ich an dieser Stelle noch ausführen: Es handelt sich m. E. um das *Prinzip der Ausrichtung der Theorie* nach der niedrigeren Entwicklungsstufe eines Rechnungssystems oder mit dem Blick auf die am weitesten fortentwickelte Spezialerscheinung. Kann das, was für letztere gilt, insbesondere was den Willen der daran beteiligten Parteien anbelangt, auch für die erstere gelten? Das ist die Frage, die mir bei dem ganzen Streit zwischen periodischer und ständiger Verrechnung als die letztlich entscheidende erscheint! Kann also das, was auf der höchstentwickelten Stufe die Parteien bewußt in ihren Willen aufnehmen, auch dort als maßgebend anerkannt werden, wo aus mancherlei Gründen, sei es wesentlich einfachere Geschäftsbeziehung, sei es altmodische Rückständigkeit, der Wille der Parteien auf eine ständige Saldobildung nicht schließen läßt?

M. E. ist diese Frage zu bejahen. Das ergibt sich einmal aus der allgemein verbreiteten und ständig wachsenden Verfeinerung und hochgetriebenen Entwicklung des Geschäftsverkehrs, nicht nur im Bankkontokorrent, sondern auch in einem großen Teil des sogenannten Warenkontokorrents, dann aber auch daraus, daß es praktisch gar keinen Unterschied macht, ob in der einfacheren Geschäftsbeziehung der Kunde sich nun einbildet, eine Einzelrechnung zu bezahlen bzw. einen neuen Forderungsposten für die spätere Verrechnung zu begründen (was er sich in aller Regel nicht vorstellt!) oder einen Teil seiner Saldoschuld zu begleichen, während umgedreht das Leugnen eines ständigen Saldos für diejenigen, die tagtäglich mit einem solchen arbeiten, geradezu untragbar erscheint.

Was nun die rechtliche Bedeutung der Bestätigung anläßlich des Rechnungsabschlusses nach unserer Theorie anbelangt, so liegt ihre sehr wesentliche Bedeutung darin, daß durch sie eine Umkehr der Beweislast für den Prozeß geschaffen wird.

Nehmen wir an, die kontoführende Bank klagt einen Debetsaldo gegen ihren Kunden X ein. Zum Beweise ihrer Saldoforderung dient ihr alsdann zunächst das letzte „Anerkenntnis" ihres Kunden. Denn jener Saldo ist ja von beiden Seiten als *richtig* bezeichnet worden, d. h. beide Parteien haben diesen Saldo als Beginn der neuen Rechnungsperiode anerkannt. Auf weiter zurückliegende Geschäfte braucht die Klägerin nicht einzugehen. Für die in der Folgezeit bis

zur Klagerhebung entstandenen Saldoveränderungen hingegen halte ich die Klägerin im Falle des Bestreitens durch den Beklagten für beweispflichtig (trotz der meist in den AGB. der Banken enthaltenen Bestimmung, daß gegen sonstige Abrechnungen, worunter auch Tagesauszüge fallen, binnen drei Tagen Widerspruch erhoben werden muß). Breit[107] führt zur Frage der Beweislast aus, daß dem Kläger nicht schlechthin der Beweis obliege für das von ihm berechnete Guthaben. Vielmehr habe jede Partei die Berechtigung, die Posten, mit denen sie den anderen Teil belastet wissen wolle, im Streitfalle darzulegen und zu beweisen (RG. in Leipziger Zeitschrift Bd. 14 S. 1132). Ich wüßte nicht, warum die Parteien ein solches Recht nicht haben sollten.

Zusammenfassend liegt die Bedeutung des Rechnungsabschlusses für die Kontokorrentparteien

1. in der gesetzlich vorgesehenen Vereinigung der periodischen Zinsabrechnung mit dem Saldo des Kontos (§ 355 HGB.);
2. in der Umkehr der Beweislast dergestalt, daß im Prozeßfall der als richtig befundene Saldo Beweiskraft hat, also ein Zurückgehen auf frühere Geschäftsvorfälle dem klagenden Gläubiger erübrigt wird.

5. Die Rechtsnatur des jeweiligen Saldos.

Das Schwergewicht des Kontokorrents liegt nach unserer Ansicht auf den fortlaufend neugebildeten Salden. Es ist deshalb notwendig, die Rechtsnatur dieses Saldos, der immer vorhanden, aber auch die einzige im Kontokorrent gebuchte Forderung ist, zu untersuchen.

Der Saldo, wie ihn die herrschende Lehre kennt, ist eine Forderung aus Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB. Er kommt jeweils nur anläßlich des Rechnungsabschlusses zustande. Da man bis zu diesem Zeitpunkt die ursprünglichen Forderungen bzw. in solche umgedeutete Leistungen gestundet wissen will[108], ihre rechtliche Individualität aber aufrechterhalten hat, so ist die Neubegründung einer Forderung durch Anerkenntnis des Verrechnungsergebnisses notwendig.

Es wäre nun denkbar, daß wir den Schuldgrund aus Anerkenntnis auch auf die laufende Saldobildung übernehmen könnten. In der Tat hat Tang[109], der die Entwicklung des Kontokorrents von der betriebswirtschaftlichen Seite her untersucht hat, bei einem Vorstoß auf das Gebiet der Rechtswissenschaft aus der Tatsache der täglichen Kontoauszüge die Konsequenz gezogen, daß wir nunmehr nur noch eintägige Rechnungsperioden hätten. Der herrschenden Lehre folgend, nimmt er eine für jeden Tag, der eine Veränderung des

[107] Breit a.a.O. § 355, Anm. 55.

[108] Breit a.a.O. § 355, Anm. 22; Staub a.a.O. § 355, Anm. 2; Greber a.a.O. S. 61.

[109] Tang a.a.O. S. 43 ff.

Saldos bringt, stattfindende Novation an. „Die Geschäftsverbindung erleidet durch die tägliche Saldofeststellung keine Unterbrechung, da ja die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen nach dem Empfang des täglichen Auszuges ein stillschweigendes Anerkenntnis des Auszuges gewährleistet. Täglich wird der Saldo als ein selbständiger Posten auf neue Rechnung vorgetragen, worauf (nach der Novationstheorie) alle einzelnen Posten des Vortages als abgetan gelten“[110].

Es bedarf keiner langen Beweisführung, um darzutun, daß von eintägigen Rechnungsperioden durch die Einführung des täglichen Kontoauszuges nicht die Rede sein kann. Zwar hat der Gesetzgeber nur für den Fall keiner anderen Vereinbarung die Dauer einer Rechnungsperiode auf ein Jahr festgesetzt (§ 355 Abs. 2 HGB.), so daß kürzere Perioden vereinbart werden können. Halbjährliche, auch vierteljährliche Rechnungsperioden sind daher üblich. Während der Inflationszeit hat es sogar monatliche, wöchentliche und auch tägliche Kontoauszüge gegeben[111]. Das aber waren Ausnahmezeiten, von denen man allein aus Gründen der Zinseszinsberechnung keine Geltung für normale Zeiten herleiten darf. Daher ist es richtig, den Schuldnern im Falle einer solchen Abschlußübung wegen der damit verbundenen wucherischen Zinslast das Recht einer Berufung auf Nichtigkeit gemäß § 138 BGB. zuzubilligen[112].

Tang macht im übrigen auch gar keine näheren Ausführungen, wie er sich die Novation für seine Theorie vorstellt. Da das Anerkenntnis des Kunden jeweils erst aus dreitägigem Stillschweigen, d. h. Nichterheben von Widerspruch gegen eine Buchung, geschlossen werden kann[113], so könnte vor diesem Zeitpunkt also keinesfalls ein rechtlich existenter Saldo auf Grund des Anerkenntnisses angenommen werden. Tang hat nur insoweit Recht, als täglich ein Saldo gebildet wird, der die einzige rechtliche Forderung im Kontokorrent zum Ausdruck bringt. Diese Forderung aber ist rechtlich existent bereits von dem Augenblick ihrer Verrechnung und Bildung an[114], mag sie auch mit einem Widerspruchsrecht des Kunden belastet sein.

Die Rechtsnatur dieser existenten Forderung ist, gleich, ob es sich um Debet- oder Kreditsaldo handelt, m. E. die eines Darlehns.

Diese Lösung erscheint mir ungekünstelt und den wahren Verhältnissen entsprechend. Daran, daß man in der Praxis wohl kaum jemals den Ausdruck „Darlehn“ als rechtliche Bezeichnung eines Kontokorrentsaldos hört, wird man sich nicht zu stören brauchen. Auch sonst wird man ebensowenig im kaufmännischen Leben für „Kredit“ die rechtlich zutreffende Bezeichnung „Darlehn“ hören.

Mit der Erkenntnis des Saldos als Darlehn scheinen wir uns wieder der alten Kredittheorie des Holländers Levy genähert zu haben. Wenn wir einerseits als vornehmsten Zweck des Konto-

[110] Tang a.a.O. S. 44.
[111] KG. in DJZ. 1924 S. 557. OLG. Jena in JW. 1926 S. 208.
[112] Breit a.a.O. § 355, Anm. 36; Kremer a.a.O. S. 158.
[113] So lautet in aller Regel die Vereinbarung in den AGB. der Banken.
[114] Siehe Seite 67.

korrentvertrages die fortlaufende Saldobildung bezeichnen, andererseits in dem Saldo, sowohl im Debet als auch im Kredit, ein Darlehn sehen, so scheint unsere Theorie zunächst in einer Theorie der gegenseitigen Kreditgewährung auszumünden.

Ich glaube diesem Vorwurf dadurch begegnen zu können, daß ich auf den grundlegenden Unterschied zwischen der sogen. Kredittheorie und der Theorie der fortlaufenden Saldobildung hinweise. Dieser besteht einmal darin, daß erstere die Kreditgewährung in dem Eintritt des Einzelpostens in den Kontokorrentnexus sehen wollte, während wir, wie ich im nächsten Kapitel näher ausführe, den Einzelposten als Ausdruck seines jeweiligen Grundgeschäfts unbeeinflßt bis zu seiner Verrechnung und damit seinem Untergang bestehen lassen. Dann aber zielt die Kredittheorie auf die Verpflichtung der Parteien zur gegenseitigen Kreditgewährung hin. Davon kann für die Theorie der fortlaufenden Saldobildung keine Rede sein. An der inzwischen wohl allgemein zur Anerkennung gelangten Erkenntnis, daß Kreditgewährung bzw. Depositengeschäft nicht in den Rahmen des Kontokorrentvertrages, sondern des allgemeinen Geschäftsvertrages gehören bzw. jeweils selbständige Verträge sind, soll durch die Deutung des Saldos als Darlehn nicht gerüttelt werden. Es ist vielmehr so, daß der Saldo auf Grund der kaufmännischen eigentümlichen Verrechnungsart beiderseitiger Geschäftsvorfälle lediglich das Ergebnis der eigentlichen ursprünglichen Geschäftsverträge anzeigt.

Hat z. B. X mit seiner Bank einen Kreditvertrag über RM 10 000.— abgeschlossen, den er in einer Höhe von zunächst RM 5000.—, dann RM 3000.—, schließlich RM 8000.— in Anspruch nimmt, so bringt der jeweilige Saldo von RM 5000.—, RM 3000.— und RM 8000.— nichts anderes zum Ausdruck, als was in Erfüllung des Kreditvertrages geleistet worden ist und worauf auf Grund desselben Vertrages ein Rückforderungsrecht der Bank besteht. Im Verhältnis zu dem völlig selbständigen Kreditvertrag spielt der, nehmen wir an, gleichzeitig geschlossene Kontokorrentvertrag nur eine untergeordnete, dienende Rolle[115]. Der auf Grund der Kontokorrentvereinbarung durch Verrechnung gebildete jeweilige Saldo von RM 5000.—, RM 3000.— und RM 8000 ist nichtsdestoweniger der Ausdruck für den im Rahmen des Kreditvertrages erwachsenen Rückforderungsanspruch der Bank gegen den Kunden.

An Stelle eines so eindeutigen reinen Kreditverhältnisses (Kontokorrentkredit!) nehmen wir einmal gegen Rechnungsabschluß einen Kreditsaldo des Kunden X in Höhe von RM 10 000.— an, der sich auf der Habenseite zu RM 6000.— als Bareinlage, zu RM 3000.— als Wechselgutschrift = Diskontvertrag, RM 1000.—

[115] Der Umstand, daß obiges Beispiel nur rein debitorisch gewählt ist, dabei denkbar einfach, ändert nichts daran. Eine beliebige Vermehrung von Geschäftsvorfällen mit beliebig vielen Kontodrehungen würde an der letztlich immer nur dienenden Rolle der Kontokorrentabrede nichts ändern.

Erlös für Effektenverkauf und RM 4000.— aus Giroüberweisung zugunsten X zusammensetzt. Diesen Kreditposten stand ein anfänglicher Debetposten von RM 4000.— gegenüber aus Kreditvertrag. Der Debetsaldo wurde durch RM 6000.— Bareinlage getilgt, und es entstand ein Kreditsaldo von RM 2000.—, der sich im Laufe der Rechnungsperiode auf RM 10 000.— erhöhte. Wollte man vom Kontokorrent absehen und den unbestreitbaren Anspruch des Kunden X gegen die Bank rechtlich begründen, so müßte man auf jedes einzelne Grundverhältnis: Bareinlage = Darlehn, Effektenverkauf = Geschäftsbesorgung bzw. Kauf, Überweisung = Geschäftsbesorgungsvertrag, Wechseldiskont = Kauf zurückgehen. Die Kontokorrentabrede erübrigt das, sie liefert durch Verrechnung gleich die Summe unter der Bezeichnung „Saldo", so daß damit offenbar wird: der Saldo bedeutet nichts anderes als ein Generalnenner für eine Vielzahl von rechtlichen Forderungen, die, da sämtlich auf Geld gerichtet, ohne Schwierigkeit addiert werden können, und die in ihrer Vielzahl von rechtlichen Gründen alsdann ersetzt werden sollen durch einen einzigen Rechtsgrund, den der Gesetzgeber in § 607 Abs. 2 BGB. zuläßt: „Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde (d. h. also auf Kauf, Miete, Geschäftsbesorgung, Verwahrung usw.) schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen."

Eine solche Vereinbarung liegt aber m. E. gerade in der Kontokorrentabrede, die sich ja rechtlich nicht begnügen kann, alle vorkommenden Geschäftsvorfälle nur zur Verrechnung zu stellen, die vielmehr auch für das Ergebnis der Verrechnung einen Rechtsgrund stellen muß. Dieser Rechtsgrund nun wird m. E. von der Rechtsordnung ganz allgemein im § 607 Abs. II BGB anerkannt.

Die Theorie der fortlaufenden Saldobildung zielt also dahin, auf Grund von Leistungen *entstandene* Ansprüche derart zu verbinden, daß nur ein einziger Anspruch übrig bleibt, welchem als allgemein passende Rechtsnatur die Form eines Darlehnsanspruchs beigelegt wird.

6. Die Einwirkung der Saldobildung auf die Einzelposten.

Eine für die herrschende Lehre sehr wesentliche und viel umstrittene Frage ist, in welcher Weise die Einzelposten durch ihren Eintritt in den Kontokorrentnexus für die Zeit bis zur periodischen Abrechnung beeinflußt werden. Wie wir wissen, verlieren die Einzelposten einerseits ihre rechtliche Sebständigkeit derart, daß sie nicht mehr eingeklagt, abgetreten, verpfändet und gepfändet werden können. Andererseits behalten sie ihre rechtliche Individualität bis zu der beim Rechnungsabschluß vorzunehmenden Gesamtkompensation.

Dieser eigentümlichen Konstruktion glaubt die herrschende Lehre sich bedienen zu müssen, weil der Wille der Parteien dahin gehe, einander bis zur Abrechnung nichts zu zahlen, daß vielmehr bis zum

Rechnungsabschluß eine allgemeine Stundung der Einzelposten als vornehmste Folge des Kontokorrentvertrages eintrete[116].

Wir vertreten demgegenüber den entgegengesetzten Standpunkt. Die fortlaufende Saldobildung bringt durch die Verrechnung nach unserer Ansicht zwangsläufig das Ende jeder rechtlichen Individualexistenz der Einzelposten. Da die Verrechnung nach unserer Ansicht schon mit dem Eintritt in den Kontokorrentnexus vorgenommen wird, so wird das verrechnet, was auch den ursprünglichen Rechtscharakter trägt, wie z. B. Kaufpreiszahlung, Warenlieferung usw. Irgendwelche Schwierigkeiten für eine Verrechnung ergeben sich, da jede der verschiedenen kausalen Leistungen auf den Generalnenner Geld gebracht ist, die somit rein äußerlich in nichts von jeder anderen zu unterscheiden ist, nicht.

Was diese aus den einzelnen Grundgeschäften, wie Effektenkauf bzw. -verkauf, Kreditgewährung und Zurückzahlung, sich ergebenden Verpflichtungen anbetrifft, so bedarf es keiner neuen Beweisführung, daß diese Verpflichtungen durch den Kontokorrentvertrag hinsichtlich ihrer Fälligkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Hat X. zum 1. 5. einen Debetsaldo von 3000 RM zu decken, so ist und bleibt er dazu verpflichtet, wenn auch die Kontokorrentperiode erst am 30. 6. abläuft. Eine Veränderung in rechtlicher Beziehung tritt aber insofern ein, als man den Willen der Parteien dahin auslegen muß, daß die am 1. 5. zu erbringende Zahlung nicht auf eine etwa vorhandene Grundforderung aus Geschäftsbesorgungsvertrag zu erbringen ist, sondern daß an Stelle dieser Grundforderung von 3000 RM die in gleicher Höhe durch die Kontokorrentabrede zwingend entstandene Saldoforderung gezahlt wird. Die Verpflichtung aus dem Grundgeschäft heraus wird also durch die Kontokorrentabrede insoweit beeinflußt, daß sie jeweils nur in einem entsprechend veränderten Saldo zum Ausdruck kommt. Diesem Saldo gegenüber ist die ursprüngliche Verpflichtung in derselben Weise zu erfüllen, als wenn es sich noch um dieselbe, losgelöst von dem Kontokorrentnexus selbst handelte.

Die herrschende Lehre ist genau wie wir der Ansicht: Zweck des Kontokorrents ist die Vereinfachung der Geschäftsbeziehung der Parteien, Ersetzung der vielen Forderungsposten durch einen einzigen. Warum aber soll man während der Rechnungsperiode überhaupt erst *viele* Forderungsposten ansammeln, um daraus am Schluß der Periode *einen* zu machen? Da es nicht nötig ist, sondern ohne Schwierigkeit, wie sich aus der Praxis ergibt, wirklich *laufend* verrechnet werden kann[117], so ist ein baldigst mögliches Aufgehen der rechtlich verschiedenen Einzelposten im Kontokorrentsaldo gerechtfertigt.

---

[116] Staub a.a.O. § 355, Anm. 2, 16; RGZ. Bd. 125 S. 416, Höchstr.Rechtspr. 1930 Nr. 30, Nr. 1488.

[117] R. Fischer, Einf. Rechnung S. 16: „Es wird heutzutage immer laufend gerechnet." (Im Gegensatz zur periodischen Abrechnung.)

Mit diesem Ergebnis fallen auch sämtliche Schwierigkeiten, denen sich die herrschende Lehre bei Fragen wie der Pfändbarkeit, Abtretung, Klagbarkeit und Verjährung der Einzelposten ausgesetzt fühlte, fort. Wo rechtlich nichts mehr existiert, kann auch nichts gepfändet, verpfändet, abgetreten, eingeklagt werden oder verjähren. Objekt solcher Fragen kann stets nur noch der Saldo sein.

Gerade die Frage der Verjährung bietet ein gutes Beispiel für die Schwierigkeiten, die die h. L. hierin sah. Für die herrschende Lehre war es durch die weitere Existenz der Einzelposten als solcher trotz ihrer Aufnahme in den Kontokorrentnexus problematisch, was hinsichtlich dieser Einzelposten über die Verjährung zu sagen sei. Einerseits waren sie bereits Glieder des Kontokorrentnexus, aus dem sie normalerweise nicht wieder herausgelöst werden sollten, andererseits führten sie doch noch ihr eigenes rechtliches Dasein. Demgemäß hätte man die Ansicht vertreten können: die Einstellung in den Kontokorrentnexus hat hinsichtlich der Frage der Verjährung eine ähnliche Wirkung wie hinsichtlich der Abtretbarkeit der Einzelforderung, nämlich: die rechtliche Existenz ist in dieser Beziehung bereits ausgelöscht. Die herrschende Lehre hat aber entsprechend der Ansicht von den gestundeten Einzelposten die Folgerung gezogen, daß die Verjährung für den Lauf der Rechnungsperiode gehemmt sei, daß sie also mit dem Rechnungsabschluß erst jeweils zu laufen beginne. — Wir sind hingegen der Ansicht, daß, um überhaupt von einer Verjährung der Einzelposten sprechen zu können, erst die Vorbedingung erfüllt sein müßte, welche wir in der Wiederherauslösung des betreffenden Einzelpostens aus dem Kontokorrent, sei es durch Widerruf, Anfechtung, Nichtanerkennung usw., sehen. Dann aber liegt rechtlich nichts besonderes mehr vor, da die normalen, jeweils speziellen Verjährungsfristen gelten, z. B. 2 Jahre gemäß § 196 BGB., 4 Jahre gemäß § 197 BGB. oder gemäß anderen Bestimmungen wie z. B. Artikel 70 des Wechselgesetzes, ganz nach dem rechtlichen Charakter des Grundgeschäfts, wobei von einer Hemmung der Verjährungsfrist für die Zeitdauer der Kontokorrenteinstellung selbstverständlich nicht gesprochen werden kann; das heißt also: wenn ein Posten vom 1. 2. bis 1. 4. im Kontokorrent gestanden hat, dann auf Grund Widerrufs aus dem Kontokorrentverband wieder herausgenommen wird, dann läuft dessen Verjährungszeit nicht erst vom 1. 4. ab, sondern bereits vom 1. 2. Solange im übrigen aber ein Grundgeschäft kontokorrentpflichtig ist, die daraus hervorgegangenen Geschäftsvorfälle also der sofortigen Verrechnung zwecks Saldobildung unterliegen, kann von einer Verjährungsfrist nur im Hinblick auf den Saldo gesprochen werden. Dieser aber unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB.).

Was die Frage der Sicherheiten für kontokorrentmäßig gebundene, d. h. also im Saldo enthaltene Einzelforderungen anbelangt, so erwächst daraus auch für unsere Theorie ebenso wenig eine Schwierigkeit wie für die herrschende Lehre. Denn dadurch, daß wir trotz

sofortigen Aufgehens einer Einzelforderung im Saldo die aus dem Grundgeschäft herrührenden Verpflichtungen als frei und unabhängig vom Kontokorrent existent erkannt haben, ist die Möglichkeit gegeben, jederzeit aus dem Grundgeschäft heraus festzustellen, ob die gesicherte Forderung im Saldo getilgt ist oder nicht.

Besteht z. B. ein Debetsaldo des Kunden X. in Höhe von RM 5000.— zu einem Betrage von RM 3000.— aus einem einmaligen am 1. 4. zur Deckung fälligen Akzeptkredit, welcher in eben dieser Höhe von RM 3000.— für X. durch den Dritten Y. verbürgt ist, und wird am Fälligkeitstage, dem 1. 4., der Betrag von RM 3000.— von X. pünktlich bezahlt, so kann kein Zweifel sein, daß damit die Bürgschaft des Y. ihr Ende gefunden hat; denn Y. hat sich ja nicht für einen Saldo von RM 3000.— verbürgt, sondern nur speziell für die Rückzahlung des am 1. 4. fälligen Akzeptkredites. Es ist nicht einzusehen, warum man den Y. weiterhin für einen Saldo von RM 2000.— haften lassen sollte, für den er gar keine Verpflichtung eingehen wollte und auch nicht eingegangen ist. § 356 HGB steht dieser Auffassung nicht entgegen. Das ergibt sich aus der auf das Prinzip der Vertragsfreiheit gegründeten, klar und deutlich getroffenen Vereinbarung zwischen den Kontokorrentparteien.

Anders ist es natürlich, wo eine solche klare Vereinbarung nicht getroffen ist und sich aus der Abwicklung der Grundgeschäfte über das Kontokorrent nicht feststellen läßt, wann eine im Saldo steckende Einzelverbindlichkeit getilgt worden ist. Dann regelt § 356 HGB mit Recht die daraus entstehenden Fragen. Wirft man allerdings einen Blick in die Praxis, so weiß man, daß Pfand, Bürgschaft oder sonstige Sicherung im Kontokorrent in aller Regel nicht für Einzelforderungen, sondern direkt für den Saldo bestellt werden. Für eine Fortdauer dieser Sicherheiten über den Rechnungsabschluß hinaus ist kein weiterer Beweis nötig, da nach unserer Ansicht von einem Anerkenntnis im Rechtssinn anläßlich des Rechnungsabschlusses nicht gesprochen werden kann.

§ 9.

Was ist demnach Inhalt der Kontokorrentabrede?

Wenn wir nun zum Schluß nach dem Inhalt der Kontokorrentabrede fragen, deren Zweck wir übereinstimmend mit der herrschenden Lehre in der Vereinfachung der Geschäftsbeziehung der Kontokorrentparteien sahen, so müssen wir feststellen: Der Kontokorrentvertrag dient der Vereinfachung von Geschäftsvorfällen. Er stellt die Buchhaltungstechnik in den Dienst dieser Vereinfachung. Er ist insofern auch an die Fortschritte dieser Technik gebunden, als der Wille der Kontokorrentparteien dadurch einer Wandlung hinsichtlich des erreichbaren Zieles größtmöglicher Vereinfachung unterliegt. Demnach nehmen wir in erster Linie einen Wandel des Parteiwillens,

einhergehend mit der fortschreitenden Entwicklung des Kontokorrents, als Erklärung für die heute offensichtliche Diskrepanz zwischen Praxis und herrschender Lehre an.

Da nun sowohl die Tatsache der Diskrepanz als auch ihr Grund erwiesen erscheint, so muß, zumal in einer Zeit durchgreifender Rechtserneuerung, auch bei dem gewohnheitsrechtlich entstandenen und fortgebildeten, im Gesetz begrifflich nicht festgelegten Rechtsinstitut des Kontokorrents gefordert werden, daß der alte Weg der kontinental-europäischen Rechtsauffassung über das Kontokorrent verlassen und dem Kontokorrent eine rechtliche Erklärung gegeben werde, die dem heutigen Willen der Beteiligten gerecht wird.

Diesen Willen der Parteien wollen wir zusammenfassend nochmals dahin charakterisieren: Die Geschäftsvorfälle, die nur als Leistungen buchungsfähig sind, und als solche mit ihnen zusammenhängende Forderungen bzw. deren Erfüllung widerspiegeln, *sollen*, gerade weil sie ganz verschiedenartig und vielseitig sind, auf den Generalnenner Geld gebracht, auf einem Konto gegenübergestellt werden derart, daß *laufend* der jeweilige Stand der Geschäftsbeziehung in dem Saldo zum Ausdruck gelangt als der auf dem Wege der Verrechnung entstandenen einzigen Forderung an Stelle der sonst notwendig weiter existierenden Vielzahl aus den gebuchten Leistungen sich ergebender Forderungen. Die Bildung dieses Saldos erfolgt bereits durch den ersten Posten im Kontokorrent, von da ab durch Verrechnung, wobei sich die Vereinbarung der Verrechnung auch auf noch nicht fällige Posten bezieht. Am Schluß einer Rechnungsperiode soll die laufende Rechnung nochmals überprüft und beiderseits für richtig befunden werden; im übrigen sind bei dieser Gelegenheit jeweils aufgelaufene Zinsen, Spesen und Provisionen mit dem Kapitalsaldo zu verrechnen[118].

Nicht ist also Inhalt des Kontokorrentvertrages, worauf Göppert hinweist[119], die Vereinbarung z. B. einer Bank, Einzahlungen vom Kunden selbst und Dritten für ihn entgegenzunehmen, einkommende Gelder für ihn bereitzuhalten, Zahlungen, Überweisungen und sonstige Aufträge für den Kunden auszuführen usw.[120]. Alle diese

---

[118] Piret a.a.O. S. 47: „Dans le commerce de marchandises le compte courant est considéré comme une institution comptable un cadre de comptabilité. Il n'a d'autre raison d'être que de permettre ... de connaître en un instant, en jetant un coup d'oeil dans son livre des comptes courants, l'état créditeur ou débiteur de ceux avec qui'il se trouve en relation d'affaires."

Derselbe S. 220: „Les partisans de la compensation successive des créances invoquent à l'appui de leur système le sentiment des commercants; ceux-ci n'attribuent pas au compte courant la portée que lui assigne la théorie classique et admettent l'existence d'une créance ou d'une dette pendant la durée du compte."

Derselbe S. 221: „Rezzara a récemment introduite la théorie de la compensation successive dans la doctrine italienne par son excellent ouvrage ‚Dell' apertura di credito in conto corrente', 1928."

[119] Göppert a.a.O. Bd. 102 S. 162/163 und Anm. 4.

[120] Vergl. RGZ. Bd. 135 S. 139, wo all dies zum Inhalt des Kontokorrentvertrages gestempelt wird.

Verpflichtungen beruhen entweder auf dem allgemeinen Geschäftsvertrag oder, wenn man einen solchen als zu unbestimmt ablehnt, dann aus den Einzelverträgen, wie Geschäftsbesorgungs-, Scheck-, Wechsel- und Giroverträgen usw. Sie alle schaffen erst die Möglichkeit, daß der Kontokorrentvertrag wirksam wird. Sie werden in ihrer Abwicklung durch den Kontokorrentvertrag zwar oft beeinflußt, aber er ist ein Teil von ihnen, nicht umgekehrt sie die Teile des Kontokorrentvertrags!

Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der Zinsvereinbarung im Kontokorrent. In diesem Fall handelt es sich um eine Vereinbarung, die zwar nicht wesentlich, also entbehrlich, bei ihrem Vorliegen aber unlösbar an den Kontokorrentvertrag selbst gebunden ist. Denn wenn die einzelnen Forderungen bei Nichtvorliegen einer Kontokorrentverbindung nicht im Saldo jeweils aufgehen können, dann richtet sich ihre Verzinsung nach einer besonderen Vereinbarung, die nicht für jedes Geschäft die gleiche zu sein braucht. Durch den Kontokorrentvertrag jedoch wird ein für allemal ein Zinssatz festgesetzt, der zwar für den Fall des Debetsaldos anders lauten wird wie für den Fall des Kreditsaldos, der aber in diesem Rahmen für alle Geschäftsvorfälle der gleiche ist[121].

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Lösung des ganzen Problems, die Beseitigung der im Kontokorrent verborgenen „mystischen Ingredienz“[122] nur gelingen kann, wenn man den Parteiwillen, der sich weitgehend in Geschäftsbedingungen und in der kaufmännischen Usance erkennbar ausdrückt, jeder Erörterung zugrunde legt. Dies glaube ich in der vorliegenden Darstellung getan zu haben.

[121] Dabei sind Zinssatzänderungen als solche natürlich nicht ausgeschlossen. Die Veränderlichkeit des Zinssatzes ist meist durch die Vereinbarung gegeben, daß Zinsen jeweils in einem entsprechenden Verhältnis zum Reichsbankdiskontsatz berechnet werden sollen.

[122] Vergl. Göppert a.a.O. Bd. 102 S. 161.

Anhang.

Die Wechselgeschäfte im Kontokorrent als besonderer Streitfall der Kontokorrentlehre.

§ 1.

Allgemeines.

Ein besonderer Streit im Rahmen der rechtlichen Erörterungen über das Kontokorrent besteht hinsichtlich der Behandlung von Wechselgeschäften[1]. Allerdings hat als Streitgegenstand vornehmlich nur die Frage gegolten, ob Wechselforderungen kontokorrentpflichtig sind oder nicht[2]. Es muß aber gleich hier gesagt werden, daß damit das Problem, welches Wechselgeschäfte im Rahmen einer Kontokorrentverbindung stellen können, nicht erschöpfend behandelt ist. Vielmehr kann man die Problemstellung nur in mehreren Fragen wie folgt zusammenfassen[3]:

1. Bedarf es zur Rückbelastung eines Wechsels im Kontokorrent des besonderen Vorbehalts in den Geschäftsbedingungen bzw. bei den Einzelgeschäften oder versteht sich dieses Recht von selbst?
2. Welche rechtliche Bedeutung kommt der Rückbuchung zu? Ist sie nur kontokorrentrechtlich zu bewerten oder beeinflußt sie den schuldrechtlichen Vertrag, auf Grund dessen der Wechsel begeben wird, oder wirkt sie sich gar auf den dinglichen Übertragungsakt des Wechsels aus?
3. Wie verträgt sich die Rückbuchung mit der weiteren Einbehaltung des Wechsels und dem gleichwohl erfolgenden wechselmäßigen Vorgehen gegen den Kontokorrentgenossen?

Diese Fragen müssen im Anschluß an die Ausführungen zu einer ständigen Verrechnungstheorie von deren Standpunkt aus noch beantwortet werden; denn wenn bisher überhaupt schon die Problemstellung in ihrem ganzen Umfang erfaßt worden ist, dann — ab-

[1] Neben den in allen Abhandlungen darüber gemachten Ausführungen sei besonders auf die Schriften verwiesen, die dieses Problem zu ihrem alleinigen Inhalt haben, nämlich die Dissertationen von Berlé: Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen, Erlangen 1897; Rössing: Der Wechsel im Kontokorrent, Leipzig 1905; Riedel: Die Wechseldiskontierung im Rahmen des Kontokorrents, Heidelberg 1932. Besondere Erwähnung verdient aber auch Piret: Le compte courant, Paris 1932. Letzterer geht als einziger von der Voraussetzung der fortlaufenden Verrechnung aus.

[2] Z. B. Breit in Dür-Hach § 355 Anm. 30.

[3] Riedel a.a.O. § 1 S. 1.

gesehen von Piret — doch von ganz anderen Grundlagen aus als denen, die ich im vorhergehenden zu schaffen versucht habe.

Zur Untersuchung obiger drei Fragen ist nun unter den verschiedenen möglichen Wechselgeschäften das Wechseldiskontgeschäft am besten, in mancher Beziehung sogar allein geeignet. Deshalb soll die Beantwortung der gestellten Fragen vornehmlich an Hand dieses Geschäfts versucht werden. Für die anderen vorkommenden Wechselgeschäfte sollen dann nur noch einige, jeweils für sie speziell geltende Sätze angefügt werden.

§ 2.

Das Wechseldiskontgeschäft im Kontokorrent.

1. Das Grundgeschäft.

Über die Rechtsnatur des Diskontgeschäfts gibt es verschiedene Ansichten, von denen wegen der häufig damit verbundenen Kreditgewährung die Meinung, es handele sich rechtlich um ein Darlehen, auch in der Praxis Anhänger gefunden hat. Dennoch darf ohne eingehende Erörterungen die herrschende Lehre, die im Diskontgeschäft einen Kauf sieht[4], für richtig erklärt werden, weil sie den Bedürfnissen der Praxis vollauf gerecht wird.

Danach verkauft also der Kunde (Diskonteur) an die Bank (Diskontant) ein noch nicht fälliges Wertpapier, welches im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges einen Wert darstellt[5] gleich dem auf dem Papier verzeichneten Betrag abzüglich des Zwischenzinses und einer Provision. In Erfüllung des Diskontvertrages überträgt also der Diskonteur an den Diskontanten das Eigentum an dem Wertpapier, was für den Fall, daß der Kaufpreis nicht bar ausgezahlt, vielmehr die Leistung ein Guthaben begründen bzw. entsprechenden Debetsaldo vermindern soll, Anlaß zu einer Verbuchung im Haben des Kontokorrentkontos des Diskonteurs gibt. Über diese Buchung ist nur so viel zu sagen, daß mit ihr nicht etwa die Wechselforderung, die sich aus dem Wechsel gegen einen Dritten, den Akzeptanten, richtet, gebucht, auch nicht die Gegenleistung des Diskontanten, also der Kaufpreis, gebucht wird, sondern daß die Hingabe des Wechsels selbst als Leistung von einem entsprechenden Wert ihren Niederschlag in dieser Buchung findet. Die Gegenleistung, die der Diskontant zu erbringen hat, besteht zunächst nur in der Zurverfügungstellung eines entsprechenden Guthabens bzw. Kredites[6], durch den

[4] Bankgeschäftliches Formularbuch, Berlin 1930 S. 23 Anm. 87. Staub-Stranz, Kommentar zum WG., Artikel 89 Anm. 28. Rössing a.a.O. S. 46/47. RG. in Recht 1930 Nr. 330 und RGZ. Bd. 93, S. 26. Das RG. spricht allerdings von einem „der Diskontierung des Wechsels zugrunde liegenden Kausalverhältnis". Der Unterschied wird deutlich hervorgehoben in RG. in Gruch Bd. 63 S. 335 ff.

[5] Berlé a.a.O. S. 80: „Der Wechsel ist ein Wertträger. Die Wechselforderung ist daher nicht eigentlich eine Forderung, gerichtet auf Leistung eines Wertes, sondern gerichtet auf Realisierung eines schon vorher, schon durch die Wechselbegebung geleisteten Wertes."

[6] Vergl. dazu die zutreffenden Ausführungen Riedels a.a.O. S. 12/13.

jeweiligen Saldo zum Ausdruck gebracht, oder besser: Der Diskonteur selbst wird nur in den Stand versetzt, durch die entsprechende Saldobildung von der Zurverfügungstellung der Gegenleistung Gebrauch zu machen.

Auf die durch die Kreditbuchung zum Ausdruck gelangende Eigentumsübertragung und Erfüllung des Diskontvertrages muß besonders hingewiesen werden, um die aus dem Diskontvertrage herrührenden Rechtsfolgen streng scheiden zu können von der zwar mit der Zession meist einhergehenden, aber keineswegs notwendigen wechselrechtlichen Indossierung und deren Rechtsfolgen. Fehlt z. B. das Indossament, ist also kein wechselrechtlicher Begebungsvertrag zustande gekommen, dann hat der Diskontant lediglich die Rechte aus dem Diskontvertrag. Das bedeutet, daß z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Akzeptanten für den Fall, daß nur die allgemeinen Regeln über den Kauf Anwendung finden, der Diskontant keinen wechselmäßigen Regreß nehmen und auch auf andere Weise nicht den Wert des Papiers erhalten kann, da der Diskonteur gemäß § 437 BGB nur für die Verität der Forderung, aber nicht für ihre Bonität haftet[7].

Im folgenden ist daher nur von dem Diskontvertrag und dessen Rückgängigmachung, die an sich allein die Problematik der Wechselbehandlung im Kontokorrent ausmacht, die Rede. Erst später verbinde ich die Auflösung des Diskontvertrages mit der rein wechselrechtlichen Regreßmöglichkeit.

2. Die Auflösung des Diskontvertrages.

Aus der Möglichkeit der soeben gekennzeichneten, für den Diskontanten in der Tat mißlichen Lage, daß für die Bonität eines Wechsels aus dem Diskontvertrag an sich nicht gehaftet wird, ergibt sich m. E. zwanglos die Erklärung und damit die Berechtigung, ja sogar Notwendigkeit der im Bankverkehr allgemein verwendeten Klausel: „Eingang vorbehalten", „salvo incasso", „sauf encaissement" oder wie sonst ein und derselbe Gedanke formelmäßig zum Ausdruck gebracht zu werden pflegt. Diese Klausel bringt somit eine sehr wichtige, zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zum Ausdruck, nämlich eine Gutschrift in ihrer Wirkung rückgängig machen zu dürfen, was angesichts der sonstigen gesetzlichen Regelung nicht möglich wäre. Über diesen Erfolg der „E.v."-Klausel besteht auch weithin Übereinstimmung[8].

Unentschieden ist aber bis jetzt die Frage, *wie* dieser Erfolg der Rückgängigmachung der Gutschrift erreicht wird, was also die „E.v."-Klausel rechtlich bedeutet. Es handelt sich damit um die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Rückbuchung überhaupt.

[7] Riedel a.a.O. S. 15, auch RGZ. Bd. 112 S. 48.

[8] Ihre Bedeutung darf daher nicht bagatellisiert werden, wie z. B. Berlé a.a.O. S. 87 es tut, der sie für überflüssig erklärt, weil es selbstverständlich sei, daß die Wechselrechte auch dann geltend gemacht werden dürften, wenn diese Klausel fehle.

Zunächst einmal erscheint es mir unrichtig, „E.v." als eine rein kontokorrentrechtliche Klausel zu bezeichnen[9]. Das würde besagen, daß ihre Vereinbarung ein Teil der Kontokorrentabrede wäre, was sie bestimmt nicht ist. Sie ist vielmehr speziell für eine Reihe von Geschäften für den Fall getroffen, daß diese Geschäfte nicht als Zug-um-Zug-, sondern als Tafelgeschäfte, aber unter sofortiger Gutschrift erledigt werden. So lautet Punkt 14 der AGB der Dresdner Bank: „Wenn die Bank bei Hereinnahme von Wechseln, Schecks, Anweisungen, Zins- und Gewinnanteilscheinen, Noten oder sonstigen Werten sofort Gutschrift erteilt, versteht sich diese jedesmal vorbehaltlich des Eingangs der Werte." Diese Vereinbarung ist ein Teil des allgemeinen Geschäftsvertrages ebenso wie die Kontokorrentabrede ein Teil desselben ist[10]. Die Tatsache, daß die Gutschriften aus solchen Geschäften „E.v." in aller Regel im Kontokorrent erfolgen, ist somit Ausfluß des allgemeinen Geschäftsvertrages, aber nicht der im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Kontokorrentabrede[11].

Das wird erst recht deutlich, wenn man die heute in allen Geschäftsbedingungen vorhandene Bestimmung hinzunimmt, die besagt: „Sollten die von der Bank eingeholten Auskünfte über Wechselverpflichtete nicht zu ihrer Zufriedenheit ausfallen oder irgendwelche Akzepte eines solchen unter Protest gehen, so ist die Bank berechtigt, Wechsel, für welche der betreffende Wechselverpflichtete mitverhaftet ist, den Kunden vor Verfall zurückzugeben und von ihnen Zahlung des Wertes abzüglich Zinsen zu verlangen"[12]. „Das Recht der Rückberechnung oder Belastung hereingenommener Wechsel steht dem Bankhaus auch dann zu, wenn ihm die Vorlegung der Wechsel oder die Prozeßerhebung aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist oder Auskünfte über einen Wechselverpflichteten ihm dies rätlich erscheinen lassen"[13].

Es bestehen allerdings Zweifel, ob in einer derartigen Regelung zugunsten der Banken nicht ein Verstoß gemäß § 138 BGB gegen die guten Sitten durch zu weitgehende Ausnutzung des Prinzips der Vertragsfreiheit zu sehen ist[14]. Jedoch kommt man bei gerechter Würdigung der Gesamtverhältnisse mit Recht zu dem Ergebnis, daß die betreffende Vereinbarung als solche nicht zu beanstanden ist, da sie stets getragen ist vom Grundsatz über Treu und Glauben, wo-

---

[9] Riedel a.a.O. S. 17/18.

[10] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 162.

[11] Vgl. A. Koch, Die AGB. der Banken, S. 11, und die dort zitierten; auch S. 50.

[12] AGB. der Commerz- und Privat-Bank Nr. 11, Abs. 1.

[13] AGB. des Bankhauses I. H. Stein, Köln, Nr. 13.

[14] Riedel a.a.O. S. 45; Piret a.a.O. S. 325.

[15] Koch a.a.O. S. 9, S. 15: „Der Mißbrauch einer an sich zulässigen Bedingung macht diese als solche nicht unsittlich, und er gefährdet somit auch weder die Existenz dieser Bedingung selbst noch die der übrigen mit ihr im Geschäftsbedingungsvertrag vereinbarten Bedingungen."

gegen nur im Einzelfall durch mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung verstoßen werden kann[15].

Mit der Feststellung, daß die Rückgängigmachung des Diskontvertrages durch die unabhängig von der Kontokorrentabrede getroffene „E.v."-Vereinbarung im Rahmen des allgemeinen Geschäftsvertrages ermöglicht wird, ist aber die Frage: Was ist rechtlich unter dieser Rückgängigmachung zu verstehen? noch nicht beantwortet.

Verschiedene Ansichten sind zu dieser Frage zu erwähnen. Dabei spielt der Begriff des „Storno" eine beachtenswerte Rolle, so daß auch dazu kurz Stellung genommen werden muß.

‚Stornieren" bedeutet die Berichtigung einer *falschen* Buchung durch Gegenbuchung[16]: Jede auf Grund eines Diskontvertrages erfolgte Gutschrift aber ist nicht falsch, auch nicht nur provisorisch, sondern richtig und endgültig[17]. In der Praxis hat sich diese Erkenntnis auch durchweg durchgesetzt, und ich habe bei meinen vielfachen diesbezüglichen Rückfragen bei verschiedenen Firmen nur ein einziges Mal noch die Bezeichnung „Storno" für eine Rückwechselbuchung gefunden.

In der Literatur hat die Verwendung dieses Begriffs leider zu großer Unklarheit geführt, indem er Veranlassung gab, zwischen „Stornieren" und „Einstellen der Wechselregreßforderung im Kontokorrent" einen Unterschied zu konstruieren[18], der den praktischen Bedürfnissen überhaupt nicht gerecht wird (jetzt einmal ganz abgesehen davon, daß Forderungen nicht im Kontokorrent verbucht werden). Wie unklar manchmal die Vorstellung von dem Begriff „Storno" überhaupt war, wird im übrigen trefflich dadurch gekennzeichnet, daß man sogar den Ausdruck findet: „Ein Betrag wird *restorniert*"[19].

---

[16] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 170.

[17] Vgl. Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 169.

[18] Die Ausführungen Riedels sind sogar ausdrücklich auf dieser Unterscheidung aufgebaut. „Stornierung" bedeutet danach lediglich die Ausführung einer im Diskontvertrag vereinbarten bedingt befristeten Nebenabrede — eine völlig unklare Konstruktion —, die keineswegs den Rückbuchenden verpflichtet, den Wechsel nach der Stornierung herauszugeben. Die Tatsache, daß der Wechsel, der durchaus noch nicht seinen Wert verloren hat, vielmehr nach wie vor eine vom Diskontanten bewirkte Leistung darstellt, nunmehr im Besitz und Eigentum des Diskontanten ist, ohne im Kontokorrent verbucht zu sein, wird unter der Bezeichnung als „kleine Schwierigkeit" folgendermaßen erklärt: In der Kontokorrentrechnung erscheine es so, als ob der Kontokorrentgenosse in dem Wechsel keinen Wert übertragen hätte. Wie die Parteien anfangs den Wert des Wechsels zu hoch eingeschätzt hätten (Wieso? Der Verf.), sprächen sie jetzt dem Wechsel den Wert ab und hätten deshalb keine Veranlassung, ihn im Kontokorrent zu buchen. (Riedel a.a.O. S. 27.) — Dies scheint mir nun aber alles andere als eine juristische Erklärung für den Vorgang und die Folgen der angeblichen Stornierung zu sein. — Auch Rössing a.a.o. § 18 spricht von grundsätzlichem Unterschied zwischen Stornierung und Einstellung der Wechselregreßforderung ins Kontokorrent, wenn er auch zugeben muß, daß eine Stornierung in seinem Sinne „für gewöhnlich nicht üblich sei".

[19] Roxel a.a.O. S. 25.

Abschließend und zusammenfassend ist hierzu festzustellen, daß einmal die Verwendung des Begriffs bei dem Problem einer Rückwechselbuchung nicht paßt, daß zum anderen, wenn man ihn schon verwendet, jedenfalls kein besonderer Rechtsvorgang vorliegen kann, der außerdem noch etwa eine „Einstellung der Wechselregreßforderung im Kontokorrent" zuließe.

Nach einer anderen Ansicht soll der „E.v."-Klausel die Bedeutung der Vereinbarung einer Suspensivbedingung beizumessen sein[20]. Danach verbleibt das Eigentum des Wechsels bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung bei dem Wechselsender. Die Gutschrift ist nur provisorisch, aus Gründen der Buchhaltungstechnik gemacht, die im Falle des Nichteintritts der Bedingung durch Gegenbuchung wieder gelöscht wird.

Diese Theorie ist für das Diskontgeschäft völlig verfehlt, da sie dem Charakter des Diskontgeschäfts geradezu zuwiderläuft. Zweck und Sinn der Wechseldiskontierung ist ja gerade in aller Regel die Verschaffung von Bargeld gegen Verkauf eines Wertpapiers, des Wechsels. Diese Verschaffung von Bargeld kann einmal im Wege des Zug-um-Zug-Geschäfts erfolgen, zum anderen in der Zurverfügungstellung eines entsprechenden Guthabens im Kontokorrent. Von einer provisorischen Abwicklung kann dabei aber nicht die Rede sein. Es liegt vielmehr notwendigerweise im Charakter des Wechseldiskontgeschäfts begründet, daß die Bank den Diskontwechsel zu Eigentum übertragen erhält und dem Kunden effektiv die Möglichkeit gibt, über ein entsprechendes Guthaben zu verfügen. Das aber ist nichts Provisorisches, sondern etwas Endgültiges.

Am häufigsten wird der „E.v."-Klausel jedoch die Bedeutung der Vereinbarung einer Resolutivbedingung beigelegt[21]. Danach kreditiert der Diskontant die Wechselvaluta nur unter der Voraussetzung, daß der Wechsel bei Fälligkeit bezahlt wird, daß also der Regreßfall nicht eintritt. Als auflösende Bedingung gilt der Nichteingang des Wechsels. „Tritt die Resolutivbedingung ein, so endigt nach § 158 Abs. 2 BGB ipsojure auch die Wirkung des Wechselbegebungsvertrages; der Anspruch des Wechselgebers auf den Gegenwert, auf Berücksichtigung desselben im Saldo ist hinfällig geworden"[22, 23].

---

[20] Vgl. Piret a.a.O. 278, der dort Wahl und einige französische Urteile zitiert, die diese Ansicht vertreten. Im übrigen scheint diese Bestimmung Nr. 6 Abs. 8 der AGB. der Deutschen Bank auf eine solche Auffassung hinzudeuten. Dasselbe gilt für Nr. 10 der AGB. des Bankhauses Delbrück, von der Heydt & Co., Köln.

[21] Rössing a.a.O. S. 25 und die dort Zitierten.

[22] Rössing a.a.O. S. 71/72.

[23] Riedel a.a.O. S. 31, 44; allerdings interpretiert er die zitierte Stelle der AGB. der Deutschen Bank falsch, wie ich im Abschnitt „Inkassowechsel" darlegen werde. Im übrigen hat Riedel auf S. 23/24 die Resolutivbedingung im selben Zusammenhang abgelehnt.

Auch Piret vertritt die Ansicht, daß die Vorbehaltsklausel rechtlich eine Resolutivbedingung setze[24].

Der Hauptbeweggrund dieser Theorie scheint jener Gesichtspunkt zu sein, daß im Falle eines Konkurses des Diskonteurs der Diskontant angeblich nur durch die Auffassung der Vorbehaltsklausel als einer Resolutivbedingung in der Lage sei, noch die Gegenbuchung vorzunehmen[25]. Gemäß § 55 Abs. 2 KO können *nach* der Konkurseröffnung entstandene Forderungen bei der Aufrechnung im Konkurs keine Berücksichtigung mehr finden. Diese Bestimmung soll nach Ansicht jener Lehre auch für den Fall zutreffen, daß bereits im Kontokorrent gutgeschriebene Wechsel nach Konkurseröffnung des Wechselsenders nicht eingelöst werden, es sei denn, man erblicke in der Nichteinlösung den Eintritt einer vereinbarten *auflösenden* Bedingung, die den alten Rechtszustand ex tunc wieder herstelle, somit im Kontokorrent nur noch eine Berichtigung erfordere[26]. Riedel weist, obwohl er selbst die Möglichkeit der Stornierung auf die auflösende Bedingung zurückführt, demgegenüber mit Recht darauf hin, daß das Aufrechnungsverbot des § 55 Abs. 2 KO auch sonst nicht zur Anwendung gelange, weil der Regreßanspruch gegen den Wechselsender nicht erst mit der Nichteinlösung des Wechsels entstehe; vielmehr sei die Nichteinlösung nur der Anlaß, die bereits im Wechsel liegende Regreßmöglichkeit frei werden zu lassen[27]. Die Forderung auf Einlösung. die primär gegen den Bezogenen, Akzeptanten, gerichtet ist, dreht sich nun auf die Garanten des Wechsels zu. Es handelt sich also nicht um ein neues, erst nach der Konkurseröffnung, sondern um die Abwicklung eines alten, bereits vor dem Konkursfall eingegangenen Geschäfts. Demgemäß ist nicht § 55 Abs. 2 KO darauf anzuwenden, sondern § 54 KO, der bestimmt, daß die Aufrechnung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnende Forderung ... bedingt war[28].

Es ist nicht anders als im Falle der Saldopfändung nach § 357 HGB[29]. Dort gelten nicht als neue Geschäfte „diejenigen, die zwar

---

[24] Piret a.a.O. S. 278 ff: „Signalons ici la confusion assez fréquemment faite entre la contre-passation et l'opération qu'elle traduit; le récepteur qui donne crédit au remettant ne fait autre chose que reconnaître l'existence d'une dette à sa charge, ou d'une créance au profit du remettant; certe reconnaissance est conditionnée par l'encaissement de l'effet dont la propriété a été transmise. Le récepteur qui veut marquer sa volonté de se prévaloir de la clause sauf encaissement, de revenir sur sa reconnaissance et d'annuler en conséquence le crédit donné, traduit, en comptabilité, la réalisation de la condition résolutoire et l'annulation du crédit par la contre-passation.

[25] Rössing a.a.O. S. 71/72; Berlé a.a.O. S. 99 ff.; Riedel a.a.O. S. 30/31; A. Koch a.a.O. S. 154.

[26] Piret a.a.O. S. 281: „... l'inscription au débit du remettant ne fait en réalité que rectifier le compte devenu inexact."

[27] Riedel a.a.O. S. 31.

[28] So auch Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, § 55, Anm. 91 a. A. Rössing a.a.O. S. 69/70.

[29] Breit a.a.O. § 357, Anm. 10, 11, 13, 14, 18.

erst nach der Pfändung vorgenommen werden, deren Vornahme aber auf Grund einer schon vor der Pfändung begründeten Berechtigung oder Verpflichtung eines Drittschuldners stattfindet". Hinsichtlich solcher Geschäfte kann eintretendenfalls nicht von dem Neuerwerb einer Forderung nach Konkurseröffnung, wie § 55 Abs. 2 KO es erfordert, gesprochen werden. Zu fragen ist allerdings, ob nicht die Fassung des § 54 KO zur Auslegung einer Resolutivbedingung zwingt. Meines Erachtens ist das nicht der Fall. Zwar vereinbaren die Parteien für den Fall, daß der Wechsel nicht eingelöst werden sollte, Rückgängigmachung der Gutschrift, besser gesagt: die Möglichkeit der Rückbuchung. Sie setzen also eine Bedingung: Nichteinlösung des Wechsels als Voraussetzung der Rückbuchung. Muß man aber an den Eintritt dieser Bedingung notwendigerweise die Folgen der auflösenden oder der aufschiebenden Bedingung knüpfen oder gibt es nicht auch die Möglichkeit, bei Eintritt einer Bedingung andere Folgen zu vereinbaren?

Nimmt man in unserem Falle bei Nichteinlösung den Eintritt der Resolutivbedingung an, so ist der Diskontant regelmäßig gezwungen, die entsprechende Gegenbuchung vorzunehmen. Es liegt gar nicht mehr bei ihm, zu entscheiden, ob er den entsprechenden Betrag dem Diskonteur belasten will oder nicht, er muß es ganz einfach, um dem bereits durch die Nichteinlösung automatisch veränderten Zustand Rechnung zu tragen. Mit Rössing, Riedel und anderen zu sprechen: der Diskontant *muß* stornieren! Der Diskonteur ist bereits wieder Eigentümer des Wechsels[30]. Daraus folgt zwingend die Rückgabepflicht des Diskontanten hinsichtlich des Wechsels an den Diskonteur. Angesichts der Tatsache, daß die Praxis anders verfährt, hat dieser Umstand denn auch zu großen theoretischen Schwierigkeiten geführt.

Die Unbrauchbarkeit der Konstruktion, in der Vorbehaltsklausel eine Resolutiv- bzw. Suspensivbedingung zu sehen, dürfte durch obige Ausführungen bereits hinreichend erwiesen sein. Die bedingt befristete Nebenabrede Riedels ist demgegenüber nur insoweit ein Fortschritt, als damit der Versuch gemacht ist, aus der Entweder-Oder-Stellung der nicht zu leugnenden Bedingung: „falls der Wechsel nicht eingelöst wird . . ." herauszukommen. Der Versuch scheitert aber an der unklaren Vorstellung der „Stornierung" im Gegensatz zur „Einstellung der Wechselregreßforderung im Kontokorrent".

Richtigerweise wird man m. E. die Vorbehaltsklausel als die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts für den Fall der Nichteinlösung des Wechsels ansehen müssen (§ 346 BGB). Die Bestimmung in den AGB der Banken, nach welcher sie jederzeit zurückbelasten können,

[30] Anderer Ansicht als Rössing in diesem Punkte Riedel auf Grund seiner eigenartigen Konstruktion der Vorbehaltsklausel als einer bedingt befristeten Nebenabrede. Riedel ist, im ganzen genommen, höchst unklar; einmal spricht er vom „freien Rücktrittsrecht" (S. 45), dann gibt er der Vorbehaltsklausel die Bedeutung einer bedingt befristeten Nebenabrede und lehnt Resolutivbedingung ab (S. 22 ff), und schließlich nennt er die Klausel doch wieder „auflösend bedingt" (S. 44).

wenn schlechte Auskünfte eingehen bzw. wenn es der Bank rätlich erscheint, allenfalls unter dem verpflichtenden Zusatz „nach bestem Ermessen", kann überhaupt nicht anders als ein vorbehaltenes obligatorisches Rücktrittsrecht aufgefaßt werden. Im Vergleich nun zu der, entwicklungsgeschichtlich gesehen, älteren Vorbehaltsklausel „E.v."[31], ist das Recht der jederzeitigen Rückbelastung, also vor Fälligkeit des Wechsels, nur ein Schritt weiter in der Ausgestaltung des Rücktrittsrechtes überhaupt.

Die Folge der Rücktrittserklärung ist in jedem Fall die Verpflichtung der Parteien, das gegenseitig Geleistete zurückzugewähren (§ 346 BGB). Auf den Diskontvertrag bezogen heißt das, daß der Diskontant das Wertpapier zurückzugeben hat, der Diskonteur auf die Zurverfügungstellung eines entsprechenden Guthabens verzichten muß bzw. den dadurch entstehenden, außerhalb eines evtl. Kredites fallenden Debetbetrag abzutragen hat, wenn er über das zur Verfügung gestellte Guthaben verfügt hat.

Der wesentliche Vorteil der Auffassung als obligatorisches Rücktrittsrecht liegt darin, daß einmal eine einheitlich rechtliche Erklärung aller in dieser Frage vorkommenden Rückbuchungen, gleich ob vor oder nach Fälligkeit, möglich ist, zum anderen aber vor allem, daß durch den Eintritt der Bedingung „Nichteinlösung des Wechsels" der Diskontant sich nicht einer rechtlich bereits endgültig gestalteten Lage gegenüber sieht, deren Folgen er nur noch zwangsläufig auszuführen hat, sondern daß er vielmehr erst in die Lage versetzt wird, zu wählen, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will oder nicht. Das ist für unsere Theorie von großer Wichtigkeit, weniger aus Gründen der heutigen Praxis als im Interesse einer logischen Erkenntnis für die Entwicklung und der daraus entstandenen heutigen Übung.

Es dürfte kaum zu bestreiten sein, daß dem Diskontanten früher manchmal an einem Rücktritt vom Diskontvertrag mit daraus sich ergebender Rückbuchung nichts gelegen war. Das kam bis 1900 in den AGB der Privatbanken auch durch folgende Fassung der entsprechenden Bedingung zum Ausdruck: Die Bank hat das Recht. Rückwechsel und Rückschecks *entweder* einzuklagen *oder* zu belasten[32].

Wenn in der Folgezeit aus dem Entweder-Oder ein Sowohl-Als- auch wurde, bedingt zweifellos durch schlechte Erfahrungen in der Praxis, so liegt m. E. gerade in dieser kumulativen Ausgestaltung der Regreßmöglichkeiten der Grund für die widerspruchsvollen juristischen Konstruktionen der Resolutivbedingung, der „Stornierung" und der angeblichen Einstellung der Wechselforderung ins Kontokorrent. Die heutzutage kumulative Regreßmöglichkeit, auf

[31] Vgl. darüber A. Koch a.a.O S. 154, der im übrigen aber nicht klar erkennen läßt, ob er nun die „E. v." - Klausel als Vereinbarung eines obligatorischen Rücktrittsrechts oder als Resolutivbedingung oder gar, worauf der Hinweis auf § 54, Abs. 3 KO., schließen ließe, als Suspensivbedingung auffaßt.

[32] A. Koch a.a.O. S. 163.

die ich ausführlich erst später eingehe, hat den Weg der Erkenntnis der wahren Rechtslage verschüttet; denn der Diskontant kommt nun gar nicht mehr in die Verlegenheit, erst wählen zu müssen, da er ja „sowohl-als auch" handeln kann. Im Interesse einer rechtlich einwandfreien Deutung darf aber an der ursprünglichen und auch zweifellos jetzt noch vorhandenen Wahl*möglichkeit* nicht vorübergegangen werden.

Die Wahlmöglichkeit besteht für den Diskontanten einmal darin, ob er von dem Diskontvertrag zurücktreten will, die Parteien also sich das gegenseitig Geleistete zurückzugewähren haben, oder nicht. Für die Fälle, in denen es sich um noch nicht fällige Wechsel handelt, ist diese Sachlage klar durch die zitierte Bestimmung der AGB über die jederzeitige Rückbelastung. Die Wahl ist bedeutsam wegen der oft mit der Gutschrift verbundenen Kreditgewährung, des Diskontkredites[33].

Handelt es sich um die Rückgängigmachung des Diskontvertrages *nach* Fälligkeit der Wechsel, daß also die Wechsel nicht eingelöst wurden, dann wird die Wahlmöglichkeit dahin erweitert[34] bzw. verändert, ob der Weg des Rücktritts vom Diskontvertrag oder der aus dem speziellen Wechselrecht hervorgehende Regreßweg beschritten werden soll.

Die Vorbehaltsklausel und die einen Schritt weitergehende Bestimmung der Zulässigkeit einer jederzeitigen Rückbelastung haben ihren Sinn also darin, dem Diskontanten die Möglichkeit zu verschaffen, daß dieser auf Grund einer neuen Geschäftssituation (Nichteinlösung, schlechte Auskünfte, Zahlungsschwierigkeiten usw.) *frei* handeln, sich erst darüber schlüssig werden soll, welcher Weg ihn am sichersten zum Erfolg der Schadloshaltung führt. Diese Möglichkeit kann ihm die Vorbehaltsklausel nur in der Bedeutung der Vereinbarung eines freien obligatorischen Rücktrittsrechtes verschaffen.

3. Der Wechselregreß in Verbindung mit der Auflösung des Diskontvertrages.

Schlechthin galt früher als Problem der Behandlung der Wechselgeschäfte im Kontokorrent die Frage, ob die Wechselregreßforderung ins Kontokorrent gehöre oder nicht, ob der Kontoführer verpflichtet

[33] Piret a.a.O. S. 325: „La jurisprudence francaise refuse au récepteur le droit de contre-passer avant l'échéance." Die Einstellung, daß ein einmal eingeräumter Diskontkredit, der durch die Fälligkeit des Wechsels in jedem Fall zeitlich begrenzt ist, endgültig und dauerhaft ist, hat manches für sich. Durch die Möglichkeit jederzeitiger Rückbelastung ist, vom Standpunkt des Diskonteurs gesehen, in das Diskontkreditgeschäft ein starker Unsicherheitsfaktor hineingetragen worden.

[34] Vorausgesetzt, daß es sich um Wechsel handelt, die auch wechselrechtlich übertragen sind, was die Regel sein wird, aber, wie bereits dargelegt, nicht notwendig ist. Fehlt die wechselrechtliche Übertragung, das Indossament, so kann praktischerweise nicht mehr von Wahlmöglichkeit gesprochen werden, es sei denn, der Diskontant wollte auf den Wechselwert verzichten.

sei, diese „Forderung" ins Kontokorrent aufzunehmen, ob er berechtigt sei oder ob es ihm verboten sei.

Daß die Wechselregreßforderung gar nicht ins Kontokorrent eingestellt werden kann, ist von unserem Standpunkt, daß nur Geschäftsvorfälle gebucht werden, daß die Buchung im Kontokorrent also nur die Folge von etwas Vorgefallenem, nur der Ausdruck einer getätigten Leistung ist, offenbar und klar.

Eine Kontokorrent*pflichtigkeit* der Wechselregreßforderungen lehnt allerdings auch die herrschende Lehre ab[35].

Da die herrschende Lehre aber in der Praxis sah, daß die bei einer Stornierung unzulässige Mitbelastung von Protestkosten und Spesen im Kontokorrent dennoch in aller Regel geübt wurde, und da man diese Übung nicht nur als falsch ausgeführte Stornierung auffassen wollte, so wurde erklärt, daß der Diskontant zwar nicht verpflichtet, aber doch *berechtigt* sei, die Wechselregreßforderung ins Kontokorrent aufzunehmen[36]. Zwar sei diese Einstellung streng von der Stornierung zu scheiden, wenngleich beide oft rein äußerlich nicht zu unterscheiden wären[37]. Wann nun ein solcher Posten den Charakter des Wechselregresses, wann den einer wegen der unerlaubten Mitbelastung mit Protestkosten und Spesen falschen Stornierung habe und woran das zu erkennen wäre, ist allerdings Geheimnis dieser Lehre geblieben[38].

Vergegenwärtigen wir uns an diesem Punkt die früher gemachten Ausführungen, nach denen nur erfolgte Leistungen ihren Ausdruck in der Buchung im Kontokorrent finden, so erkennen wir, daß die Rückbuchung der Wechselsumme plus Unkosten der Ausdruck für eine Leistung des ehemaligen Diskontanten an den Diskonteur sein muß. Vergegenwärtigt man sich weiter, daß auf Grund der beim Abschluß des Diskontvertrages vorbehaltenen Rücktrittserklärung die Parteien verpflichtet sind, sich das gegenseitig Geleistete zurückzugewähren, so kann in der Rückbuchung nur die Rückgabe des Wechsels selbst an den Einreicher gesehen werden, genau so, wie in der Gutschrift nur die Leistung des Diskonteurs, die Hingabe des Wechsels zum Ausdruck kam[39]. Ein weiteres Eingehen

---

[35] Breit a.a.O. § 355, Anm. 30; Kiefersauer a.a.O. S. 58 ff.; Roxel a.a.O. S. 24, Sautter a.a.O. S. 20; Riedel a.a.O. S. 36 ff.

[36] Berlé a.a.O. S. 88 ff. Andere Ansicht: Riedel S. 40, der dort die Einstellung der Wechselregreßforderung ins Kontokorrent ablehnt, um aber auf S. 41 ff. dennoch die Folgen der Einstellung ins Kontokorrent zu besprechen. U. a. befindet sich auf S. 42 die bezeichnende Äußerung: „Der Gläubiger wird oftmals ein Interesse daran haben, daß durch die Buchung der Regreßforderung ein endgültiger Zustand noch nicht geschaffen wird. Aber diesen Erfolg kann er ja mit Hilfe der Stornierung herbeiführen."!

[37] Rössing a.a.O. S. 68.

[38] A. Koch a.a.O. S. 164: „... es wird kaum festzustellen sein, ob die Bank die Wechselregreßforderung oder die Wechselforderung (gemeint ist die Wiederaufhebung der Gutschrift, die Stornierung!) belasten sollte, da sie sich des Unterschiedes in der Mehrzahl der Fälle kaum bewußt sein dürfte."

[39] Göppert a.a.O. Bd. 102, S. 149: „Die Buchungen setzen also voraus, daß der Nehmer den Wechsel dem Kunden zurückgibt. Das ist auch der normale Vor-

auf die Problematik der Kontokorrentpflichtigkeit, der Berechtigung bzw. Nichtberechtigung einer Einstellung der Wechselregreßforderung im Kontokorrent und eines problematischen Unterschiedes zwischen Stornierung und Einstellung der Wechselregreßforderung erübrigt sich damit, weil die Begriffe bereits nicht mehr in unsere Vorstellung der Wechselgeschäfte im Kontokorrent hineinpassen. Es genügt vielmehr, die Abwicklung der Wechselgeschäfte bei Bestehen der Kontokorrentverbindung nach erfolgter Begriffserklärung, vor allem der „E.v."-Klausel, an Hand eines Beispiels, mit dem jedes einzelne Stadium eines solchen Wechseldiskontgeschäftes durchlaufen wird, vor Augen zu führen.

Dies soll vom Standpunkt unserer Theorie über das Kontokorrent sowohl buchungstechnisch als auch rechtlich und vor allem in Verbindung mit der in den AGB der Banken einheitlich wiederkehrenden Bestimmung erfolgen, daß „die Bank, falls an sie girierte Wechsel und Schecks unbezahlt zurückkommen, berechtigt ist, den vollen Betrag nebst den gesetzlichen Nebenforderungen von ihrem Vormann und den übrigen Verpflichteten ohne Rücksicht auf ein bestehendes Rechnungsverhältnis auch dann einzuklagen, wenn der Betrag in der Rechnung zurückbelastet ist oder wenn das Giro des Vormannes nur Pfandzwecken dient (bzw.: die Abschnitte der Bank als Sicherheit dienen)"[40].

Das Wechseldiskontgeschäft beginnt mit der Diskontierung des Wechsels, welche die Buchung: Per Wechselkonto — An Kontokorrentkonto X. zur Folge hat als Ausdruck der Leistung des Diskonteurs, der Hingabe des Wechsels an den Diskontanten. Es sei angenommen, daß der Wechsel ordnungsmäßig indossiert ist, so daß der Diskontant sowohl die wechselrechtlichen Ansprüche als auch die aus dem Diskontvertrag hat.

Die Bank hat nun die Möglichkeit, den Wechsel entweder rediskontieren, d. h. ihn bei der Reichsbank ihrerseits diskontieren zu lassen, oder aber — das sei hier angenommen, da es sich um keinen prinzipiellen Unterschied handelt — ihn in ihrem Wechselportefeuille bis zu seiner Fälligkeit zu behalten und ihn dann zum Einzug vorlegen zu lassen. Letzteres findet in ihren Büchern Ausdruck durch die Buchung: Per Wechsel-Versand-Konto — An Wechselkonto.

Angenommen nun, der Wechsel werde pünktlich eingelöst, die Bank erhalte ihr Geld, so findet das Ausdruck in der Buchung: Per Kasse — An Wechsel-Versand-Konto. Die Wechselbestandkonten sind entlastet. Im Vermögen der Bank ist, abgesehen von dem mit dem Diskontgeschäft eingetretenen Gewinn, wieder alles so, wie vor Abschluß des Diskontgeschäftes.

---

gang. Die Rückgabe des Wechsels stellt die per Kontokorrent gebuchte, in Höhe der Regreßsumme veranschlagte Leistung dar."

[40] A. Koch a.a.O. S. 163 bzw. AGB. der Deutschen Bank, Nr. 7, Abs. 4.

Nehmen wir nun aber den Fall, daß der Wechsel nicht eingelöst wird, sondern zu Protest geht und an die Bank zurückkommt, belastet um die üblichen Kosten, so findet der Wiedereingang des Wechsels zunächst seinen Niederschlag in der Buchung: Per Rückwechselkonto — An Wechselversandkonto.

Das Rückwechselkonto spielt dabei nur die Rolle eines Zwischenkontos mit der Bestimmung, der Bank zur Kontrolle anzuzeigen, wieviel Rückwechsel und in welchen Fällen sie vorkommen. Denn an diese Buchung schließt sich in aller Regel gleich eine weitere Buchung, die den Rückwechsel dahin ausweist, wohin die Bank ihn dirigiert hat.

Wohin die Bank den Rückwechsel aber dirigiert, darüber muß sie sich in diesem Zeitpunkt klar werden. Hier ist der Punkt erreicht, wo die Bank als Diskontant sowohl als auch als Wechselregreßnehmer meiner Auffassung nach vor die Wahl gestellt ist, ob sie den Regreß über die Auflösung des Diskontvertrages oder über den Wechselregreß, evtl. die Wechselklage nehmen will[41].

Entscheidet sich die Bank für den Wechselregreß, so will sie also den Wechsel vorläufig noch behalten, bis sie möglicherweise erst nach einem durchgeführten Wechselprozeß den Gegenwert erhalten hat. In solchem Fall pflegte früher die Bank den Wechsel in Depot zu nehmen und diesen Umstand mit der Buchung zu begleiten: Per Tresorbestandkonto — An Rückwechselkonto[42]. Ging dann später das Geld ein, so erfolgte mit: Per Kasse — An Tresorbestandkonto die Schlußbuchung. Von einer Buchung im Kontokorrent ist somit keine Rede. Die Bank hat eben auf Ausübung ihres Rücktrittrechtes im Diskontvertrag verzichtet.

Macht die Bank hingegen Gebrauch von ihrem im Diskontvertrag vorbehaltenen Rücktrittsrecht, so belastet sie den Diskonteur auf Grund der Erfüllung der ihr durch den Rücktritt auferlegten Rückgabepflicht: Per Kontokorrentkonto X. — An Rückwechselkonto. In diesem Fall verzichtet die Bank also auf die ihr zustehenden Regreßmöglichkeiten aus dem Wechsel[43].

Die Höhe der Rückbelastung ist dieselbe wie die Höhe der Wechselregreßsumme. Von einer „Stornierung" kann, wie bereits dargelegt, nicht gesprochen werden; die Gutschrift war fehlerfrei und richtig, die Rückbelastung erfolgt infolge eines neuen Geschäftsvorfalls, und zwar in einer Höhe, die dem Wert des zurückgegebenen Wechsels entspricht. Dieser Wert umfaßt im Augenblick der Rückgabe von dem Diskontanten an den Diskonteur auch die aufgelaufenen Zinsen, Protestkosten und übrigen Spesen. Man kann sagen: Der Wechsel ist in seinem Wert durch die weiteren Geschehnisse organisch gewachsen. Irgendwelche Bedenken, daß der Dis-

[41] A. Koch a.a.O. S. 163: „Damals, vor 1910, behielt sich die Bank das Recht vor, Rückwechsel und Rückschecks entweder einzuklagen oder zu belasten."

[42] So sollen die Buchungen bei der früheren Darmstädter und Nationalbank gelautet haben. Im übrigen kommt es auf die Kontenbezeichnung natürlich nicht an.

[43] Vgl. auch Neustädter a.a.O. S. 35.

kontant für den Fall des Rücktritts nicht gemäß § 347 BGB den Diskonteur wegen des Anspruchs auf Ersatz von Verwendungen belasten darf, gleich einer Leistung, die er für den Diskonteur erbracht hat, dürften kaum erfolgreich vertreten werden. Die Einbeziehung der durch die Nichteinlösung entstehenden Unkosten ist für die Parteien so selbstverständlich, daß man in diesem Fall ohne Bedenken die Vereinbarung über den Rücktrittsvorbehalt darauf mit erstrecken kann.

Ob nun die Bank diesen oder jenen Regreßweg einschlägt, hängt von dem Kontostand des Kunden des Wechselsenders ab. Hat der Kunde einen solchen Guthabensaldo auf seinem Konto, daß trotz Belastung mit der Regreßsumme kein Debetsaldo entsteht, oder genießt der Kunde für einen in entsprechender Höhe durch Rückbelastung entstehenden Debetsaldo Kredit, so wird die Bank in jedem Fall von ihrem Rücktrittsrecht im Diskontvertrag Gebrauch machen. Denn dieser Weg führt am schnellsten und einfachsten zum Ziel, sich für die Nichteinlösung des Wechsels zu „erholen". Weist aber das Konto des Wechselsenders bereits einen Debetsaldo auf und würde durch die Rückbelastung die eingeräumte Kredithöhe überschritten, oder würde durch die Rückbelastung ein noch vorhandenes Guthaben in einen Debetsaldo verwandelt, für den der Kunde keinen Kredit genießt, und mag in beiden Fällen die Bank mit Recht befürchten, daß sie den Gegenwert möglicherweise nicht erhalten wird, so wäre eine Rückgabe des Wechsels unter Rückbelastung des Wertes verfehlt; die Bank würde sich freiwillig ihrer Rechte aus dem Wechsel begeben. In solchem Fall also wird die Bank auf die Ausübung des Rücktrittsrechts im Diskontvertrag verzichten und den Weg des wechselrechtlichen Regresses beschreiten, der immerhin mehr Erfolg verspricht. Nur so kann ursprünglich die Abwicklung des Rückwechsels im Diskontgeschäft einer bestehenden Kontokorrentverbindung erklärt werden.

Es leuchtet ein, daß im zuletzt erörterten Fall die Banken als Träger des Wechselrisikos darauf bedacht sein mußten, die darin liegende Verlustgefahr möglichst zu beschränken, und zwar, soweit zulässig, durch eine doppelte Sicherung. Man nehme z. B. an, es handele sich um einen Wechsel, bei dem der Wechselsender gleichzeitig Akzeptant ist, der, bereits belastet mit einem Debetsaldo im Kontokorrent, in Konkurs fällt, den Wechsel also nicht mehr einlöst. Aus einer solchen Situation heraus ist die Klausel der AGB. der Banken verständlich, die ihnen aus dem früheren Entweder-Oder eine Sowohl-als-auch-Regreßmöglichkeit verschafft[44]. Von dieser Möglichkeit werden die Banken freilich nur in dem erwähnten Fall Gebrauch machen, wo ein durch die Rückbelastung entstehender oder

[44] A. Koch a.a.O S. 163: „Ungefähr seit 1904 sind beide Möglichkeiten in den AGB. zusammengezogen worden, und der Bank steht seitdem des Recht zu, Rückwechsel auch trotz der Belastung im Kontokorrent von ihren Kunden und den übrigen Wechselverbundenen einzuklagen." Vgl. auch S. 164 ff.

vergrößerter Debetsaldo in seiner Deckung unsicher ist. Denn in jedem anderen Fall bedarf die Bank dieser weiteren Sicherung nicht, weil sie entweder durch die Rückbelastung bereits befriedigt wird oder der betreffende Kunde für den entsprechenden Debetsaldo gut ist.

Die Frage nach der rechtlichen Konstruktion und Zulässigkeit dieser doppelten Regreßmöglichkeit beschränkt sich also in der Praxis auf die Fälle, wo ein verlustdrohender Debetsaldo durch eine einfache Rückbelastung infolge Rücktritt vom Diskontvertrag entstehen oder vergrößert würde, da in den übrigen Fällen kein Interesse an der Zurückhaltung des Wechsels trotz Belastung im Kontokorrentkonto vorhanden ist.

Die Buchung: Per Kontokorrentkonto X. — An Rückwechselkonto erfolgt also auch im Falle des doppelten Regresses. Diese Buchung besagt prinzipiell, daß die Bank den Wechsel an den Einreicher zurückgegeben hat, ihm also das Eigentum daran wieder verschafft hat. Zumindest sieht es so aus, als ob sie das getan hätte. Wenn sie trotzdem den Wechsel in ihrem Besitz behält, um auch noch wechselmäßigen Regreß zu nehmen, so kann ein Recht dazu nur so erklärt werden, daß die Parteien einig sind über eine weitere Belassung des Wechsels als Pfand (§ 1292 BGB). Der Verwertung dieses Pfandes steht alsdann kein Hindernis mehr entgegen, einmal weil die in § 1228 Abs. 2 BGB geforderte Fälligkeit gegeben ist, dann aber, weil nach § 1294 BGB der Pfandgläubiger eines Wechsels zur Einziehung berechtigt ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 BGB noch nicht eingetreten sind. Die durch obige Buchung zum Ausdruck gebrachte Eigentumsübertragung aber ist nicht wie sonst gemäß § 929 BGB, sondern gemäß § 930 BGB vor sich gegangen.

Die rechtliche Zulässigkeit dieser Konstruktion findet sich indirekt bestätigt in der Fassung der oben wiedergegebenen Bestimmung der AGB.: „. . . oder wenn das Giro des Vormannes nur Pfandzwecken dient." Koch[45] führt hierzu aus: „Diese Wechsel werden bei Einreichung dem Kunden nicht gutgeschrieben, sie können also, sofern sie bei Fälligkeit unbezahlt bleiben, dessen Konto auch nicht belastet werden." Ist hier also von eigens zu Pfandzwecken eingereichten Wechseln die Rede, so ist die Sache doch keineswegs anders, wenn Wechsel, die zunächst diskontiert waren, aber nicht eingelöst wurden, daher auch zurückbelastet und quasi zurückgegeben wurden, nun quasi wieder eingereicht werden als Pfand für den entsprechend hohen Debetsaldo, oder, was auf dasselbe hinausläuft, als Sicherheit, die ihrer Fälligkeit wegen genau so zu verwerten ist.

Koch fährt fort: „Trotzdem hat die Bank ein großes Interesse daran, diese Wechsel, welche infolge der Wechselstrenge eine in ihrer Realisierbarkeit bevorzugte selbst- und gesamtschuldnerische Bürgschaft für sie darstellen, einzuklagen, und zwar sowohl gegen den

[45] A. Koch a.a.O. S. 166.

Kunden als Pfandindossanten als auch gegen die übrigen Wechselbeteiligten. Nach der herrschenden und nach der oberst gerichteten Meinung stehen aber dem Pfandindossator, hier der Bank, an sich wechselmäßige Ansprüche nicht gegen den Indossanten zu. (Staub-Könige § 368 Anm. 15; Planck § 1292, Erl. 4 Abs. 3; a.A. Bernstein in JW. 1925 S. 523; Straub-Stranz, Art. 9 Anm. 13.) Um die Geltendmachung auch gegen den Kunden sicherzustellen, machte sich die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die AGB. erforderlich. Auch hier werden die auf die Wechsel eingeforderten Beträge dem Konto des Kunden nach Eingang gutgebracht, und sie dienen zur Abdeckung des Kredites, zu dessen Sicherstellung die Wechsel gegeben worden waren."

Ein Wort noch zur buchungstechnischen Seite dieser Pfandverwertung: Mag an sich die Pfandbegebung, da sie keine Vermögensveränderung mit sich bringt, auch keinen Anlaß zu einer Buchung auf den normalen Konten geben[46], so hat sich ein bei dieser Gelegenheit in Anlehnung an die zitierte Buchungsweise der früheren Darmstädter- und Nationalbank[47] von mir gemachter Vorschlag in der Durchführung bei einer Großbank als praktisch erwiesen. Die Bank bringt nunmehr dem „Pfandindossanten" den Wechsel auf einem gesperrten Sonderkonto, evtl. Sammelkonto wieder gut und belastet ein neuerrichtetes Rückwechselkonto II. Letzteres wird als echtes Bestandkonto geführt, ähnlich dem Tresorbestandskonto der ehemaligen Danatbank. Es gilt dem Zweck, der Bank eine möglichst leichte Kontrolle über die in ihrem Besitz verbliebenen, nunmehr verpfändeten Rückwechsel zu geben.

Wenn nun der Gegenwert des Rückwechsels bei der Bank eingeht, so schließt das ganze Geschäft mit den Buchungen:

Per Kasse — An Kontokorrentkonto X.

und auf Grund der nunmehr stattfindenden Wechselrückgabe erfolgt die Entlastungsbuchung:

Per Sonderkonto X. — An Rückwechselkonto II.

An Hand dieser buchtechnischen Abwicklung und mit dem richtigen Verständnis für das, was die Buchungen überhaupt besagen, dürfte auch die rechtliche Seite dieser bisher heiß umstrittenen Vorgänge eine ungekünstelte und befriedigende Erklärung gefunden haben.

[46] Göppert a.a.O. Bd. 102 S. 169 Anm. 5; Riedel a.a.O. S. 13 Anm. 2.
[47] Siehe Seite 75.

§ 3.

Das Wechselinkassogeschäft.

Besondere Schwierigkeiten rechtlicher Natur bietet das Wechselinkassogeschäft nicht.

1. Es handelt sich hierbei um ein Auftragsverhältnis, in dem der Auftraggeber, Wechselsender, Kunde der Bank stets der Eigentümer des Wechsels bleibt, die Bank also nur für ihn bei Fälligkeit den Wechselbetrag einzieht, einkassiert und diese Leistung eines Dritten unter Abzug der Aufwendungen und Provision dem Kontoinhaber gutbringt, gleich einer Leistung, die er selbst bewirkt hat. Eine im Kontokorrent buchungspflichtige Leistung erscheint somit erst bei erfolgtem Eingang der Wechselsumme. Die bei dieser Gelegenheit erfolgende Buchung wird lauten: Per Kasse — An Kontokorrentkonto X.

2. Als eine Besonderheit ist beim Wechselinkassogeschäft die bereits mit der Inkassoauftragserteilung erfolgende Gutschrift der Wechselsumme im Kontokorrent des Wechselsenders zu nennen. Eine solche Gutschrift kann auf Grund besonderer Parteivereinbarung erfolgen und wird in aller Regel als Gutschrift mit „Valuta per Verfall" vorgenommen. Das bedeutet, daß die der Gutschrift entsprechende Zinsberechnung erst mit der Fälligkeit des Wechsels, d. h. mit dem präsumierten Eingang des Wechseleffektivbetrages beginnt, also insoweit sich in keiner Weise von der sonst üblichen Inkassobuchung unterscheidet. Der Unterschied liegt vielmehr nur in der bereits vor Eingang der Wechselsumme eingeräumten Verfügungsberechtigung des Kunden über die Wechselsumme. Dem Kunden wird also ein Betrag zur Verfügung gestellt, der normalerweise ihm erst später zugehen würde. Es handelt sich somit um die besondere Form einer Kreditgewährung, also einen Diskontkredit. Der Kreditpreis findet seinen Ausdruck in der durch solche Verfügung veränderten Zinsberechnung; muß der Kunde doch für die Zeit der vorzeitigen Verfügung bis zum Fälligkeitstermin, d. h. normalerweise Eingangstermin der Wechselsumme, entweder mehr Debetzinsen zahlen bzw. auf entsprechende Kreditzinsen verzichten.

Einen besonderen Schutz gegen Verluste durch solche vorzeitige Inkassobuchungen hat die Deutsche Bank in ihren Geschäftsbedingungen unter Nr. 6 Abs. 8 eingebaut. Dieser Absatz lautet: „Jede Gutschrift vorbehaltlich Eingang ist bis zum tatsächlichen Eingang aufschiebend bedingt." Die Stellung dieses Satzes verleitet zunächst zu der Annahme, daß er Allgemeingültigkeit haben soll, also auch jede Gutschrift von Diskontwechseln betreffe. Von authentischer Seite wird diese Stelle jedoch dahin ausgelegt, daß für die Rückgängigmachung der Diskontwechselbuchungen der Punkt 7 der AGB. der Deutschen Bank maßgebend sei, der das allgemeine, jederzeitige Rückbelastungsrecht enthält (Nr. 7 Abs. 3.)

Die Klausel „E.v." hat danach also für das Diskontwechselgeschäft gar keine Bedeutung. Eine Auslegung als suspensiv bedingte Gutschrift würde, wie allseitig zugegeben und anerkannt wird, dem Sinn des Diskontgeschäfts, welches gerade darauf abzielt, unter Berechnung des Diskontes sofort einen Gegenwert zur Verfügung zu haben, völlig widersprechen. Die Klausel „E.v." hat nach Ansicht der Deutschen Bank also nur Bedeutung für das Wechselinkassogeschäft und dann die Bedeutung einer Suspensivbedingung für die Per Verfall valutierte, bereits bei Auftragserteilung vorgenommene Gutschrift.

Die Wirkung einer solchen Suspensivbedingung wäre, daß die Bank jederzeit trotz erfolgter Gutschrift eine ihr mißliebige Verfügung über den entsprechenden Betrag verhindern kann. Im Gegensatz zu der oben wiedergegebenen allgemeinen Übung, bei der man in der Gutschrift eine Krediteinräumung zu sehen hat, kann von einer solchen bei der Deutschen Bank nicht gesprochen werden. Eine solche ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Bank trotz der Suspensivwirkung der Gutschrift sich entschließt, den Kunden verfügen zu lassen. Der Unterschied liegt also darin, daß im ersten Fall der Kunde, *wenn* einmal „Per Verfall" gutgeschrieben ist, über den Betrag ohne erneute Anfrage verfügen darf. Bei der Deutschen Bank hingegen bedarf es in einem solchen Fall erst einer besonderen Vereinbarung, die unter Umständen auch in einer stillschweigenden Genehmigung zu sehen ist. Durch die Möglichkeit der stillschweigenden Genehmigung wird der Unterschied zwischen den beiden Methoden allerdings fast ganz verwischt. Immerhin ist der Deutschen Bank zuzugeben, daß sie theoretisch einen für sie noch sicheren Weg eingeschlagen hat.

Die auf diese Weise aber eingeführte zweifache Bedeutung der Klausel „E.v." erscheint zu gekünstelt, als daß sie zur allgemeinen Anerkennung und Nachahmung empfohlen werden könnte[48]. Vor allem aber scheint es unnötig zu sein, diese nur um ein Grad stärkere Sicherheit noch in die Geschäftsbedingungen einzubauen. Denn praktisch liegt die Sache doch so, daß die Bank einen Inkassowechsel Per Verfall nur einem vertrauenswürdigen Kunden gutschreiben wird und daß diese Gutschrift in aller Regel gerade dazu dienen soll, den Kunden bereits vor Verfall in den Genuß eines entsprechenden Guthabens zu versetzen. Der Kunde soll also gerade verfügen dürfen! Andernfalls brauchte die Bank nicht den Wechsel per Verfall gutzuschreiben, sondern könnte ihn behandeln wie jeden gewöhnlichen Inkassowechsel, der erst nach Eingang des Wertes gutzubringen ist. Der Hinweis, daß ein mit Valuta per Verfall gutgeschriebener Wechsel den Unterschied zwischen Diskont- und Inkassowechsel verwische[49], ist in diesem Zusammenhang bemerkens-

[48] Entwicklungsgeschichtlich gesehen scheint es allerdings richtig zu sein, daß die E.V.-Klausel sich nur auf Inkassowechsel bezog. Vergl. A. Koch a.a.O. S. 154.
[49] Riedel a.a.O. S. 47/48.

wert. Darüber hinaus findet man in der Praxis durchweg die Ansicht vertreten, daß ein „Valuta per Verfall" sofort gutgeschriebener Inkassowechsel nur noch den Namen „Inkasso" trüge, in Wahrheit aber wie ein Diskontwechsel behandelt würde[50].

§ 4.

Sonstige Wechselgeschäfte.

An weiteren Wechselgeschäften, die Anlaß zu Buchungen im Kontokorrent bieten, bleiben noch eine Reihe, die im Gegensatz zu den bisher behandelten wichtigsten Geschäftsarten in erster Linie zu Buchungen auf der Debetseite des Kontokorrentkontos eines Kunden führen.

Zunächst sind zu erwähnen, die Akzepte bzw. Tratten, die auf den Kontokorrentpartner gezogen werden und die dieser bei seiner Bank domiziliert. Die Bank löst auftragsgemäß diese Wechsel unter den in den AGB. vereinbarten Bestimmungen der Deckung usw. ein. Die Bank leistet im Auftrage des Kontokorrentpartners an einen Dritten, sie macht eine Auslage und behandelt diese nach dem uns nun bekannten Grundsatz gleich einer Leistung, die sie an den Kontokorrentpartner selbst erbringt. Schwierigkeiten in der rechtlichen Deutung bestehen bei diesem Geschäft nicht.

Ebensowenig bestehen solche bei dem häufigen Akzeptkreditgeschäft. Hier erteilt die Bank im Wege des Kredites an ihren Geschäftsfreund Akzepte, mit denen dieser arbeiten kann. Die Bank löst bei Fälligkeit ihre Akzepte ein, für die sie zum vereinbarten Zeitpunkt von ihrem Kunden die Deckung erhält. Mit der Akzepterteilung an den Kunden erfolgt die Belastung: Per Akzeptkonto X. — An Trattenkonto[51], damit zum Ausdruck bringend: die Übergabe des Akzeptes an den Kunden als in Geld veranschlagte Leistung[52].

Den Charakter einer für den Kunden gemachten Auslage haben auch evtl. Ehrenakzepte und Ehrenzahlungen, die rechtlich dieselbe Deutung erfahren, wie die oben erwähnten Domizilwechsel bzw. Tratten.

Endlich mag noch die Möglichkeit erwähnt werden, daß ein Akzept des Kunden von dritter Seite an die Bank indossiert wird und daß die Bank auf Grund besonderer Vereinbarung den Wechsel dem Kunden nicht präsentiert, sondern durch Belastung seines Kontokorrentkontos sich in den Genuß des Gegenwertes versetzt. Auch das ist nach dem Vorangegangenen rechtlich nichts Besonderes. Gebucht

---

[50] Rössing a.a.O. § 5 S. 22ff. spricht in solchem Fall nur vom Diskontwechsel, dessen Kaufpreis im Fall der Valutierung per Verfall durch entsprechende Berücksichtigung in der Zinsenrechnung des Kontokorrents bestimmt würde.

[51] Strauch, Bankpraxis S. 24.

[52] Im einzelnen nochmals auf die verschiedenen Erklärungen anderer Autoren für diese Buchungen, z. B. Rössing a.a.O. S. 29: Buchung des Ersatzanspruches usw. einzugehen, erübrigt sich, nachdem insoweit von vornherein jegliche gemeinsame Basis fortgefallen ist.

wird nicht etwa die Wechselforderung des letzten Indossatars gegen den Akzeptanten, sondern gebucht wird die auf Grund vereinbarter Verrechnung im Kontokorrent erfolgende Rückgabe des Wechsels. Was die Buchung im Kontokorrent also ermöglicht, ist nicht eine etwa durch die Kontokorrentabrede begründete, sogen. Kontokorrentpflichtigkeit, auch keine durch die Kontokorrentabrede allgemein eingeräumte freieBerechtigung des Kontoführers, so zu handeln, sondern einzig und allein die von den Kontokorrentparteien getroffene Abrede einer derart modifizierten Wechseleinlösung.

Alle diese Geschäfte aber bieten, nachdem man einmal den Grundsatz, daß nur Leistungen auf einem Kontokorrentkonto verbucht werden, erkannt und auch die überschätzte Bedeutung der Kontokorrentabrede auf das richtige Maß zurückgeführt hat, keinerlei rechtliche, noch weniger buchtechnische Schwierigkeiten in ihrer Erklärung. Ganz besonders aber scheint mir hervorgehoben werden zu dürfen, daß auf diese Weise Theorie und Praxis miteinander in Einklang stehen.

Lebenslauf.

Ich, Karl Ernst Günter Brüggemann, bin als Sohn des Bankdirektors Hermann Brüggemann und seiner Ehefrau Jeanne Lucie geb. Rieker am 19. 1. 1912 in Bremen geboren und bin evangelisch-lutherischer Konfession.

Ich besitze das Reifezeugnis des Staatsgymnasiums Chemnitz vom 15. März 1930. Nach Studien in Leipzig, München, Berlin und Bonn bestand ich am 29. 1. 1935 das Referendar-Examen vor dem Oberlandesgericht Köln. Seit dem 8. 4. 1935 bin ich Gerichtsreferendar im Hanseatischen Oberlandesgerichtsbezirk.

Am 8. und 10. November 1938 legte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn die mündliche Promotionsprüfung ab.

Das Thema der vorliegenden Abhandlung stellte mir der verstorbene Wirkliche Geheime Regierungsrat Professor Dr. H. Göppert, Bonn.